Die Anfänge der merkantilistis... Gewerbepolitik in Österreich

Max Adler



AUSTRIA

WIENER
STAATSWISSENSCHAFTLICHE STUDIEN

HERAUSGEGEBEN

VON

EDMUND BERNATZIK UND EUGEN VON PHILIPPOVICH.

VIERTER BAND.

Wien und Leipzig.
FRANZ DEUTICKE
1903.

K. u. k. Hofbuchdrucker Fr. Winiker & Schickardt, Brünn.

Inhalt.

Wiener Staatswissenschaftliche Studien
herausgegeben von
Edmund Bernatzik und Eugen von Philippovich
in Wien.
Vierter Band. Drittes Heft.

DIE ANFÄNGE
DER
MERKANTILISTISCHEN GEWERBEPOLITIK
IN ÖSTERREICH.

Von

MAX ADLER.

Wien und Leipzig.
FRANZ DEUTICKE
1903.

Verlags-Nr. 931.

K. u. k. Hofbuchdrucker Fr. Winiker & Schickardt, Brünn.

Inhaltsübersicht.

Verzeichnis der benützten Handschriften und Druckwerke.

A. Handschriften.

Aus dem Archiv des Ministeriums des Innern (IV. F. 28, Gewerbe in genere, N.-Öst. 1522—1749).

Neue Ordnung Kaiser Maximilians II. für die Hofbefreiten, 15. Juni 1572.

Verbot der Errichtung von Zünften ohne landesfürstliche Bewilligung, 23. Jänner 1617.

„Allerunterthänigst-Gehorsambster Vorschlag einer neuen Gewerbt, Handtwerkhs- und Zunfft-Ordnung, Mittels diser Ordnung eines ergebigen Gefälls pro aerario Camerali." Anonym, aus dem Anfang des 18. Jahrh.

Aktenstücke zur Affaire Wiest, 1709.

Aktenstücke zur Affaire Neuhold, 1702, 1712, 1726, 1727.

Bericht des kaiserlichen Konkommissarius in Regensburg, Freiherrn v. Kirchner, 28. April 1722.

Patent vom 20. Juni 1722 „wegen der widerspenstigen Handwerks-pursch und deren Bestraffung".

Originalbericht der Hofkommission in Handwerkssachen bezüglich der Besteuerung gewerbetreibender Livrébedienter, 13. März 1726.

Referate der Hofkanzlei vom 23. Juni 1733 und vom 13. August 1736 über die Beschwerden der Bürger gegen die „Dekreter" und gewerbetreibenden Livrébedienten; Resolutionen hierüber, 15. Mai, 18. September und 4. Oktober 1736.

Referat der Hofkanzlei vom 12. August 1741 über die Zahl der Wiener Hofbefreiten und Schutzverwandten, speziell der darunter befindlichen Akatholiken, mit gewerbestatistischen Tabellen aus dem Jahre 1736.

Aus der Hofbibliothek:

Referat Dr. J. J. Bechers über Handel und Gewerbe in den kaiserlichen Erblanden, 1674 (Nr. 12.467).

Handschriftlicher Vermerk in P. Abraham a Santa Clara's „Mercks Wienn" (1680), 1681.

Aus dem Hofkammerarchiv:

„Instruction und Ordnung für unser Kay. Commercien Collegium, wie daßselbe hinführo die das(igen) Commercien betrefende materien von unsertwegen fürnehmen, handlen und verrichten solle," 1711 (Alt. 4743, Commerz 1749—1769, Nr. 1).

Ausweis über die bei der k. k. Nadel- und Drahtzugfabrik zu Lichtenwörth bei Wr.-Neustadt befindlichen Personen nebst Angabe ihrer Besoldungen und Kostgelder, 23. April 1751 (Alt. 4747, Commerz 1749—1756, Nr. 5/1).

B. Druckwerke.

P. Abraham a Santa Clara, Mercks Wienn, Wien 1680.

M. Arnould, De la balance du commerce, et de relations commerciales extérieures de la France, Paris 1791.

J. L. E. Graf v. Barth-Barthenheim, Österreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde, I. T., I. Bd., Wien 1819.

J. J. Becher, „Politische Discurs," 2. Aufl., Frkf. 1673.

— „Närrische Weisheit und weise Narrheit," Frkf. 1683.

H. A. Berlepsch, Chronik der Gewerke, St. Gallen, ohne Datum, III. Bd.

H. J. Bidermann, Die technische Bildung im Kaisertume Österreich, Wien 1854.

— Geschichte der österreichischen Gesammt-Staats-Idee (1526—1804), I. Abt., Innsbr. 1867, II. Abt., ebend. 1889.

Adolf Bruder, Die Behandlung der Handwerkerkorporationen durch die Juristen des 17. und 18. Jahrhunderts, in der „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft", Tüb. 1880, S. 484 ff.

Karl Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, 2. Aufl., Tüb. 1898.

P. de la Court, „Interest von Holland, Oder: Grundfäste der Holländischen Wohlfahrt," von V. D H. (Van der Hoeve = de la Court). Deutsche Übersetzung, T'Amsterdam 1665.

Codex Austriacus, herausgeg. v. Guarient, I., II., III., IV. T., Wien, Lpz. 1704—1752.

Codex Ferdinandeo-Leopoldinus, herausgeg. v. Weingarten, Prag 1720.

Wiener Diarium, Nr. 33, 1703.

Christian d'Elvert, Geschichte und Beschreibung der (kgl. Kreis- und) Bergstadt Iglau, Brünn 1850.

Franz Eulenburg, Das Wiener Zunftwesen, in der „Ztschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte", Freib., II. Bd.

Joh. Falke, Geschichte des deutschen Handels, II. Bd., Lpz. 1860.

Jak. v. Falke, Die Wiener k. k. Porzellanfabrik, Wien 1887.

Henry W. Farnam, Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot, in Schmollers „Staats- u. sozialwiss. Forschungen", I. Bd., 4. Heft, Lpz. 1878.

Fontes rerum Austriacarum, Diplomataria et acta, 27. Bd., Die Relationen der Botschafter Venedigs über Deutschland und Österreich im 17. Jahrh., her. v. Jos. Fiedler, Wien 1867.

Frankfurter Relationen („Jacobi Franci Historische Beschreibung aller denckwürdigen Geschichten" etc.) 1673 ff.

Karl Friedr. Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze, IX. T., Karlsruhe 1788.

Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, I. Bd., Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaften, 1868.

Alex. Gigl, Geschichte der Wiener Marktordnungen, Wien 1865. Drei österreichische Industriezweige im XVI. u. XVII. Jahrhundert, in den „Bl. des Ver. f. Landesk. N.-Ö.s", IV. Jahrg., Neue Folge, 1870.

J. V. Goehlert, Historisch-statistische Notizen über Niederösterreich, in den „Bl. des Ver. f. Landesk. N.-Ö.s", V. Jahrg., N. F., 1871.

Jak. Gomilschak, Zünfte in Radkersburg und Materialien zu ihrer Geschichte, in den „Beitr. zur Kunde steierm. Geschichtsquellen“, Graz, 16. Bd.

Eberh. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, I. Bd., Städte u. Gewerbegeschichte, Straßb. 1892.

Jak. u. Wilh. Grimm, Deutsches Wörterbuch, I. u. IV. Bd., Lpz. 1854 u. 1877.

Grünhagen, Der materielle Zustand Schlesiens vor der preußischen Besitzergreifung, in der „Ztschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde“, X. Jahrg., Berl. 1873.

Gust. v. Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues, II. Bd., Jena 1830.

Herm. Hallwich, Die erste Fabrik in Reichenberg, Reichenb. 1869.

— Reichenberg und Umgebung, Reichenb. 1872/74.

— Anfänge der Groß-Industrie in Österreich, Wien 1898.

Hans J. Hatschek, Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien, in den „Staats- u. sozialwiss. Forschungen“, VI. Bd., 1887.

Jos. R. v. Hauer, Beiträge zur Gesch. der österr. Finanzen, Wien 1848.

Henniges, Meditationes ad instrumentum pacis Caesareo-Suecicum, sp. VII., 1706 ff.

Edm. Freih. v. Heyking, Zur Gesch. der Handelsbilanztheorie, Berl. 1880.

Ph. W. v. Hörnigk, „Oesterreich Uber alles, wann es nur will“ etc., 1. Ausg. (ohne Autornamen), 1684.

Jos. Freih. v. Hormayr, Wien, seine Geschichte und Denkwürdigkeiten IV. Bd., Wien 1823.

Ludw. Hübner, Geschichte der Reichenberger Tuchmacherzunft Reichenb. 1879.

Joh. Quintin Graf Jörger, „Unterschiedliche Motiven, Und Anders“, IV. T., 1690 (Hofbibliothek).

K. Th. v. Inama-Sternegg, Die volkswirtschaftlichen Folgen des 30-jährigen Krieges für Deutschland, im „Histor. Taschenbuch“, her. v. Raumer, 4. Folge, 5. Jahrg. 1864.

— Art. „Hörnigk“ im 13. Bd. der „Allg. deutschen Biogr.“, Lpz. 1881.

— Bevölkerung des Mittelalters und der neuen Zeit bis Ende des 18. Jahrhunderts, im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, II. Bd., Jena 1891, Art. „Bevölkerungswesen“.

W. G. Kopetz, Allgemeine österreichische Gewerbs-Gesetzkunde, Wien 1829.

Franz Krones, R. v. Marchland, Handbuch der Geschichte Österreichs, IV. Bd., Berl. 1879.

Joh. George Leib, Von Verbesserung Land und Leuten, etc., Lpz. u. Frkf. 1710.

Arnold Luschin v. Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte, Bamberg 1896.

G. Marchet, Art. „Schroeder“ in der „Allg. deutschen Biographie“, 32. Bd., Lpz. 1891.

H. A. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, Potsdam 1866.
Franz Mart. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich und die orientalische Kompagnie, Innsbr. 1882.
Sigm. Mayer, Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Österreich, Lpz. 1894.
Rich. Mayr, Die wirtschaftliche Ausdehnung Westeuropas seit den Kreuzzügen, in Helmolts „Weltgeschichte", 7. Bd., Lpz. u. Wien 1900.
Franz Freih. v. Mensi, Die Finanzen Österreichs von 1701—1740, Wien 1890.
Moritz Meyer, Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik, Minden, I. Bd. 1884, II. Bd. 1888.
Rob. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, III. Bd., Erlangen 1858.
Karl Oberleitner, Die Finanzlage Niederösterreichs im 16. Jahrhundert, im „Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen", 30. Bd., Wien 1863.
Oppenheim, Art. „Becher" in der „Allg. deutschen Biogr.", 2. Bd., Lpz. 1875.
Joh. Jos. Pachner, Sammlung derer Reichs-Schlüsse, I., II., IV. T., Regensb. 1711 ff.
A. F. Pribram, Die niederösterreichischen Stände und die Krone in der Zeit Leopolds I., in den „Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung", 14. Bd.
— Das böhmische Kommerzkollegium und seine Tätigkeit, in den „Beiträgen zur Gesch. der deutschen Industrie in Böhmen", VI. Bd., Prag 1898.
Esaias Pufendorf' kgl. Schwed. Gesandten in Wien Bericht über Kaiser Leopold, seinen Hof und die österreichische Politik 1671—1674, her. v. Karl Gustav Helbig, Lpz. 1862.
Heinr. Reschauer, Gesch. des Kampfes der Handwerkerzünfte u. der Kaufmannsgremien mit der österr. Bureaukratie, Wien 1882.
Hans Rizzi, Das österreichische Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus, in der „Ztschr. f. Volkswirtsch., Sozialpolitik u. Verwaltung", Wien u. Lpz. 1903, S. 71 ff.
Wilh. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, 14. Bd. der „Gesch. der Wissenschaften in Deutschland", München 1874.
Georg Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, Lpz. 1877.
Edm. Schebek, Böhmens Glasindustrie und Glashandel, Prag 1878.
Ludw. Schlesinger, Zur Gesch. der Industrie in Oberleutensdorf, in den „Mitteilungen des Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen" III. Jahrg., Prag 1865.
Gust. Schmoller (unter Mitwirkung v. W. Stieda), Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, Straßb. 1879.
— Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr. und Preußens, überhaupt v. 1680—1786, im „Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft", Lpz. 1884.
— Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, Lpz. 1898.

Bruno Schoenlank, Soziale Kämpfe vor 300 Jahren, Lpz. 1894.
— Art. „Gesellenverbände" im „Handwörterb. der Staatswissenschaften", VI. Bd., 1900.
Rich. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Lpz. 1894.
Wilh. v. Schröder, Fürstliche Schatz- und Rentkammer, Ausg. v. 1704, Lpz.
Jak. Gottlieb Sieber, Abhandlung von den Schwierigkeiten, in den Reichsstädten das Reichsgesetz v. 16. Aug. 1731 wegen der Misbräuche bey den Zünften zu vollziehen, Goslar u. Lpz. 1771.
Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus, Lpz. 1902.
Fr. Wilh. Stahl, Das deutsche Handwerk, I. u. einziger Bd. Gießen 1874.
A. Starzer, Geschichte der landesfürstlichen Stadt Korneuburg, Korneub. 1899.
W. Stieda, Art. „Zunftwesen" im „Handwörterb. der Staatswissenschaften", VI. Bd., 1894.
Franz Tschischka, Geschichte der Stadt Wien, Stuttg. 1847.
Karl Uhlirz, Die Bruderschaft der Lust- und Ziergärtner in Wien bis zum Jahre 1768 (ohne Datum und Druckort).
K. Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, V. Bd. des „Handbuches der Nationalökonomie", Lpz. 1884.
Karl Weiß, Geschichte der Stadt Wien, Wien 1872.
Karl Werner, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft, Lpz. 1861.
Georg Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution des XVI. u. XVII. Jahrhunderts, in den „Staats- u. sozialwiss. Beiträgen", her. v. Miaskowski, Lpz. 1895, II. Bd.
Cölestin Wolfsgruber, Regesten aus dem Arch. des Benediktinerstiftes Schotten in Wien, in den „Quellen zur Gesch. der Stadt Wien", her. v. Anton Mayer, III. Bd., Wien 1897.
J. v. Zahn, Ferdinand III. und Leopold I. vom westfälischen bis zum Karlowitzer Frieden (1648—1699), IX. Bd. der Sammlung „Österreichische Gesch. für das Volk", Wien 1863.
— Nachträge zu den Materialien zur innern Geschichte der Zünfte in Steiermark vom 15. bis inkl. 17. Jahrhundert, in den „Beiträgen zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen", 18. Jahrg., Graz 1882.
Georg Heinr. Zincke, „Cameralisten-Bibliothek," Lpz. 1751/52, III. T.
Hans v. Zwiedineck-Südenhorst, Deutsche Geschichte im Zeitraume der Gründung des preußischen Königtums, I. Bd., Stuttg. 1890.
Otto v. Zwiedineck-Südenhorst, Das Schlossergewerbe in Graz, in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", LXXI. Bd., Lpz. 1896, S. 207 ff.

I. Einleitung.

Die bedeutsame Umwälzung, die der Übergang vom lokalen zum territorialen, nationalen und internationalen Wirtschaftssystem im europäischen Kulturleben des 16., 17. und 18. Jahrhunderts hervorrief, war aufs engste mit jenen historischen Veränderungen verknüpft, die mit den religiösen Reformbestrebungen eingesetzt hatten und mit der Umbildung der einzelnen noch ständisch und körperschaftlich gegliederten Nationen in den modernen „Staat" endigten. Die mittelalterliche Gesellschaftsorganisation, die ihr Gepräge von dem Widerstreit der Ideen des Gottes- und Weltkönigtums erhalten hatte, war überall noch von einem stark sozialen Element durchsetzt gewesen. Der neuzeitliche Staat, der unter der Führung eines fürstlichen oder oligarchischen Absolutismus gegenüber der religiösen Frage das zeitweilige materielle Interesse in den Vordergrund stellte, war bestrebt, die alten Genossenschaften und Verbände, welche sich aus jener Gesellschaftsorganisation noch erhalten hatten, aufzulösen und den Einzelnen in ein ausschließliches Abhängigkeitsverhältnis von der Staatsmacht zu bringen.

Dieser Kampf zwischen der alten körperschaftlichen Gliederung und der neuen auf geldwirtschaftlicher Grundlage sich bildenden individualistischen Gesellschaftsverfassung [1]) war nun im 17. Jahrhundert, in der Zeit des Colbert'schen Frankreich, in der Zeit der aufkommenden Handelsbilanz, in der Zeit jener endlosen Staatskriege, die sich aus dem Zusammentreffen der politischen und wirtschaftlichen Gegensätze entwickelt hatten, an einem entscheidenden Wendepunkte angelangt. Es kam nun, bei der gesteigerten Spannung der interpolitischen Beziehungen [2]),

[1]) Vgl. Georg Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution des XVI. und XVII. Jahrhunderts, in den „Staats- und sozialwiss. Beiträgen", herausgegeben von Miaskowski, Lpz. 1895, 2. Bd., 2. H., S. 246.

[2]) G. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680—1786, im „Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtsch.", Lpz. 1884, S. 43.

überall darauf an, bis zu welchem Grade die Staatsmacht imstande gewesen war, sich jener Kräfte, die aus dem Boden der wirtschaftlichen Entwicklung erwachsen waren, zu bemächtigen und sie zu ihrer eigenen Erstarkung auszunützen. Wo der Staat diesen Weg gegangen war, dort hatte er alle Autonomiebestrebungen in seinem Innern niedergerungen und zumal dem Kampf der gewerblichen Körperschaften um ihr Selbstbestimmungsrecht die Grundlage entzogen, sei es, daß die Zünfte infolge des Überwiegens der Handelselemente ihre Existenzberechtigung verloren hatten (Holland), sei es, daß die königliche Zentralmacht durch straffe Reglementierung das gesamte Zunftwesen unter staatliche Aufsicht stellte (Frankreich, später auch Preußen), sei es endlich, daß die Zünfte innerhalb einer eigenartigen Staatsverfassung von vornherein keinen ausschließlich wirtschaftlichen, sondern einen vorwiegend politischen Charakter trugen (England). Indem diese Staaten das gewerbliche Aufsichtsrecht von den Zünften und Städten übernahmen, unterzogen sie dasselbe bloß einer Umbildung im Sinne einer geschlossenen staatlichen Wirtschaftspolitik[1]) und schufen so, kleine Engherzigkeiten ins Große übertragend, jenes System des Merkantilismus, das zwar die wirtschaftlichen Kräfte der Nationen zu reicher Entfaltung gebracht, zugleich aber die europäischen Völker auf Jahrhunderte hinaus in kultureller und geistiger Beziehung voneinander getrennt und den historischen Kampf der mittelalterlichen Universalideen mit dem individualistischen Materialismus der Neuzeit zu Gunsten des letzteren entschieden hat.

In Deutschland, dem großen Schlachtfeld der kulturellen und politischen Kämpfe jener Zeit, war diese Entscheidung durch die unheilvolle Kulturspaltung verzögert worden. Die beiden großen Kulturlager, die sich nach den Religionskriegen in Deutschland gegenüberstanden, hielten sich in politischer Beziehung das Gleichgewicht und verhinderten gegenseitig das Aufkommen einer machtvollen Einheitspolitik.

Der Zersplitterung in den Verfassungsverhältnissen entsprachen die ungeklärten und zerrütteten wirtschaftlichen Zu-

---

[1]) **Rob. v. Mohl**, Gesch. und Literatur der Staatswissenschaften, Erlangen 1855/58, 3. Bd., S. 296; **G. Schmoller**, a. a. O., S. 22; **K. Bücher**, Die Entstehung der Volkswirtschaft, 2. A., Tüb. 1898, S. 110; **Franz Eulenburg**, Das Wr. Zunftwesen („Ztschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch.“, 2. Bd.), S. 94; **Rich. Mayr**, Die wirtschaftliche Ausdehnung Westeuropas seit den Kreuzzügen (Helmolts Weltgeschichte, 7. Bd., Lpz. u. Wien 1900), S. 104.

stände. Längst waren damals jene Tage vorüber, die das deutsche Städtewesen auf seiner Höhe gesehen hatten. Der mächtige Hansabund, der fremden Städten und Königen seinen Willen diktiert hatte — eine Parallelerscheinung zu den weltlichen und kirchlichen Universalideen des Mittelalters[1]) — war zerfallen, als die in seinem Machtbereich gelegenen Territorien politisch und wirtschaftlich selbständig geworden waren. Die kommerziellen Vorteile, die sich aus der Entdeckung der neuen Handels- und Verkehrswege ergaben, die großen Silber- und Goldschätze aus Amerika, dessen Edelmetallproduktion seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die europäisch-afrikanische um ein beträchtliches überholt hatte[2]), waren hauptsächlich den Ländern Westeuropas zugeflossen, während Deutschland, obzwar unter den Edelmetall produzierenden Ländern Europas an erster Stelle stehend, einen großen Teil seines Geldreichtums im Austausch gegen die fremdländischen Manufakturwaren verlor. Das Reich war aus seiner Vermittlerrolle im europäischen Handelsverkehr verdrängt worden und geriet in wirtschaftliche Abhängigkeit von den Weststaaten, die es als Absatzmarkt ausbeuteten. Dazu kam noch die Schwäche und Unentschiedenheit der inneren Wirtschaftsverfassung, die, soweit sie sich innerhalb der alten korporativen Organisationsformen bewegte, jeglicher wirtschaftlichen Gesamttendenz von Staat und Reich widerstrebte, zumeist aber, den überhasteten Reformen der merkantilistischen Staatspraxis ausgesetzt, den letzten Rest ihres sozialen Inhalts verlor. Seit dem Eindringen des römischen Rechts und dem Emporkommen des Absolutismus führt die staatliche Gewalt Schlag auf Schlag gegen die autonome Verwaltung und Justiz der zünftigen Behörden, ohne daß es zugleich gelungen wäre, die fallen gelassene Organisationsidee durch eine gleichwertige neue zu ersetzen. Zum Brennpunkt aller staatswirtschaftlichen Fragen wurde der Fiskus, dessen Interesse die Förderung einer schrankenlosen individuellen Erwerbsfreiheit erheischte, während er die genossenschaftliche Organisationen durch seine stetig sich mehrenden Ansprüche[3]) zwang, an ihrer eigenen Zersetzung mitzuarbeiten.

---

[1]) Edm. Freih. v. Heyking, Zur Gesch. der Handelsbilanztheorie, Berlin 1880, I. T., S. 3.

[2]) Wiebe, a. a. O., Tabelle S. 272 f.

[3]) Vgl. Herm. Ign. Bidermann, Die technische Bildung im Kaisertume Österreich, Wien 1854, S. 7; Mor. Mayer, Gesch. der preußischen Handwerkerpolitik, I. Bd., Minden 1884, S. 52 f.

Das Reich als Ganzes konnte dem wachgewordenen Bedürfnisse nach wirtschaftlicher Neuorganisation nur in ganz unzureichendem Maße Genüge leisten. Und wenn auch einzelne Territorialstaaten, wie Brandenburg—Preußen, Braunschweig—Hannover[1]), später auch Österreich und Sachsen, sich mit Erfolg bemühten, den Übergang von der lokalen zur landschaftlichen und territorialen Ordnung der gewerblichen Verhältnisse innerhalb ihres Gebietes durchzuführen, so stand diese Regelung nicht nur im Widerspruch mit den bereits weit über das Territorium hinausreichenden Verkehrs- und Handelsinteressen der einzelnen Länder[2]), sie widerstrebte überdies, in ihren letzten wirtschaftlichen und politischen Konsequenzen, dem Interesse der deutschen Reichseinheit. Daher zeigt denn der Entwicklungsgang der merkantilistischen Praxis im gesamten Reich wie in den einzelnen Territorien nicht jene durchsichtigen und einfachen Linien, wie etwa in den Weststaaten, die schon früh zu geschlossener politischer Einheit gelangt waren. Wie diese Politik in Österreich dennoch auf dem Gebiete der gewerblichen Arbeitsverfassung im weiteren Sinne dieses Wortes durchgedrungen ist, bis sie mit der Annahme des Reichsschlusses vom 4. September 1731 zur endgiltigen Beseitigung der Zunftautonomie geführt hat, soll im Folgenden dargestellt werden.

II. Die soziale und wirtschaftliche Lage des österreichischen Handwerks am Ende des 17. Jahrhunderts.

Von der allgemeinen Mobilisierung aller Besitzwerte, die, mit der Grundrentenaccumulation beginnend, seit dem Emporkommen der städtischen Kultur das ganze europäische Wirtschaftsleben in die Bahn der kapitalistischen Betriebs- und Verkehrsweise gelenkt hat, waren die kaiserlichen Erblande nach der formellen Beendigung der Religionskriege noch wenig berührt worden. Die Notwendigkeit einer zusammenfassenden innerpolitischen Führung, die in Westeuropa Hand in Hand mit der

[1]) G. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, Lpz. 1898, S. 382 f.

[2]) G. Schmoller (unter Mitwirkung von W. Stieda), Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, Straßb. 1879, S. 540.

zentralistischen Staatswirtschaft ging, war hier bis an die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts in der Praxis noch fast gar nicht anerkannt. Innere und auswärtige Kriegswirren, der relativ bedeutende Einfluß der Stände, die zahlreichen ethnographischen, kulturellen und staatsrechtlichen Unterschiede innerhalb des weitausgedehnten Ländergebiets verhinderten lange Zeit die Ausgestaltung der habsburgischen Hausmacht zu einem einheitlich geleiteten Verwaltungs- und Wirtschaftskörper und sicherten so der bodenständigen und lokalen Handwerksverfassung eine ungewöhnlich lange Lebensdauer. Bis in die letzten Decennien des 17. Jahrhundertss ist sich die Regierung der politischen Bedeutung wirtschaftlicher Fragen kaum bewußt. Erst als durch den Verlauf und die Ergebnisse des spanischen Erbfolgekrieges der Blick der österreichischen Staatsmänner auf die interstaatlichen Wechselbeziehungen des europäischen Wirtschaftslebens gerichtet worden war, und vollends, als nach der Zurückdrängung der osmanischen Herrschaft ein noch unentwickelteres Wirtschaftsgebiet im Osten sich eröffnet hatte, wendet sich auch die Aufmerksamkeit der österreichischen Regierung und Diplomatie den Fragen einer systematischen äußeren und inneren Wirtschaftspolitik zu. Bis dahin ist Österreich mehr Objekt als mittätiger Faktor der neu-europäischen Wirtschaftsbestrebungen. Diese Passivität trägt aber alle Merkmale der Übergangsperiode an sich. Die kapitalistische Strömung ist hier zwar nicht so mächtig, ein Erwerbsleben im neuzeitlichen Sinne des Wortes zu schaffen, sie reicht aber gerade hin, den traditionellen volksgenossenschaftlichen Charakter der Handwerksorganisation nach und nach auch hier fast spurlos verschwinden zu machen.

1. Die Reste der Handwerkersolidarität.

Es ist ein Kennzeichen müder Epochen, daß sie historische Folgeerscheinungen, denen ihrerseits wieder nur die Bedeutung von Trägern und Erregern der Entwicklung zukommt, mitten im Fluß der Ereignisse als dauernde Einrichtungen stabilisieren, indem sie sie mit dem Geist ihrer eigenen Erschlaffung und zähen Langlebigkeit erfüllen. Durch eine solche Erstarrung und Verdinglichung aller Lebenswerte [1]) charakterisiert sich Deutsch-

[1]) Vgl. in ähnlichem Zusammenhange den Gegensatz: „Persönlichkeit und Dinglichkeit der Verbände bei Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, I. Bd., Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaften, 1868, S. 8 ff., sowie die treffende Charakterisierung

land in der Zeit nach dem „30jährigen Kriege". Die landesherrliche Macht, die einen jahrzehntelangen Kampf um ihr spezifisches Regierungs- und Kulturprinzip geführt hatte, hielt ihre qualifizierte Führung fest und wandelte sich zum fürstlichen Absolutismus; zugleich vollzog sich der endgiltige Übergang vom Lehensadel zum Hof- und Beamtenadel. Die kirchlichen Kulte waren nach einem entscheidungslosen Ringen um ihre weltlichen Symbole in einen Zustand des Dogmatismus und Formensinns geraten. Das ganze öffentliche Leben und die Kunst verrieten ihre Schwäche durch die oberflächliche Annahme ausländischer Moden und formeller Äußerlichkeiten. Der soziale Gedanke endlich, dessen Weiterführung und Entwicklung an der Kulturspaltung gescheitert war, geriet nun entweder unter die Vormundschaft des fürstlichen Absolutismus, der ihn seiner Industrie- und Finanzpolitik anzupassen suchte; oder aber man meinte mit der jener Zeit ganz besonders eigentümlichen Verwechslung von Folge und Ursache in der unstreitbar sozialen Form der Zunft einen sozialen Inhalt gefunden zu haben. Der eine wie der andere Standpunkt war unhistorisch und konnte nach dem gänzlichen Verfall des mittelalterlichen Zunftwesens für die Frage der innern Reorganisation des Handwerks billigerweise nicht in Betracht kommen.

Der Ursprungscharakter der Zunft war religiös-sozialer Natur gewesen. Hervorgegangen aus dem einverständlichen Bestreben, die Reibungsmomente des wirtschaftlichen Lebens zu verringern, sollte sie jedem einzelnen Handwerker einen gewissen Grad von Selbständigkeit garantieren, ohne ihn jedoch ein festgesetztes Existenzmaximum überschreiten zu lassen. Zu ihren nächsten Aufgaben gehörte es, Produktion und Verkauf, Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsvertrag zu regeln, die Zahl der Hilfskräfte zu bestimmen, Rohmaterialien zu beschaffen und zu verteilen und für die Errichtung der erforderlichen gemeinsamen Anlagen, wie Walkmühlen, Färbhäuser, Tuchhallen u. s. w., aufzukommen, deren Benützung dem einzelnen gegen mäßiges Entgelt freistand. Hatten jedoch derartige Funktionen die Institution der Zunft ehedem zu einer unentbehrlichen gemacht und ihr sogar den Charakter eines „Amtes" verliehen, so war nun-

---

des bezüglichen historisch-biologischen Vorganges durch G. Simmel (in der Ztschr.: „Das freie Wort," Frkf. 1901, I. Jahrg., 6. H.): „Die Bedeutung jedes einzelnen gesellschaftlichen Elementes ist in die einseitige Sachlichkeit seiner Leistung übergegangen."

mehr an die Stelle der früheren sozialen Betätigung, die sich dem Volksganzen organisch eingefügt hatte, im Verlauf des aufgedrungenen Existenzkampfes das nackte wirtschaftliche Selbstinteresse getreten. Die bindende und organisatorische Kraft der Zünfte war den gesteigerten Anforderungen der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse nicht mehr gewachsen: der Staat nahm einen immer größeren Teil der gewerbepolizeilichen Befugnisse für sich in Anspruch [1]).

Auch das österreichische Zunftwesen war in dieser Periode bereits auf dem Punkte der Rechtsversteinerung angelangt. Auch hier entspann sich der Rechtskampf zwischen Staat und Zunft. Wie aber in Österreich dem ständischen und körperschaftlichen Wesen überhaupt ein größerer Einfluß eingeräumt war als in andern Staaten, so gestaltete sich hier auch der Widerstand der Zünfte zu einem zäheren und erfolgreicheren als etwa in Frankreich oder Preußen.

Die lokalen Handwerksprivilegien mit ihren alten Bann- und Verbietungsrechten präponderierten in Österreich noch zu einer Zeit, wo in den meisten Ländern Westeuropas das Privilegienkapital bereits durch das Geldkapital expropriiert, die Ware bereits zum Gegenstand interlokaler und interstaatlicher Gewinnspekulationen geworden war.

Zunächst unterlag das Produktionsquantum des einzelnen Meisters der althergebrachten Beschränkung. So setzt z. B. die Ordnung der Reichenberger Tuchmacher vom 16. Jänner 1664 fest, daß künftighin kein Meister in 14 Tagen mehr als ein breites Tuch von „Zwei-, Drei- oder Viersiegler Haaren" verfertigen oder verfertigen lassen dürfe, „damit hinfüro das Handwerk in bessern Beruff und mehren Auffnehmen gerathe und die Tücher nicht obenhien, wie bißhero geschehen, verfertiget werden und also dardurch der Käuffer nicht vervortheilt, auch der arme Meister nicht gar verterbet werde, sondern sich neben dem reichen erhalten könne" [2]). Die Müller der Asperer Zeche

[1]) Adolf Bruder, Die Behandlung der Handwerkerkorporationen durch die Juristen des 17. und 18. Jahrhunderts (in der „Ztschr. f. die gesamte Staatswissenschaft"), Tübingen 1880, S. 484 ff.; Heinr. Reschauer, Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österr. Bureaukratie, Wien 1882, S. 6 ff.; G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, a. a. O., S. 533, 552.

[2]) H. Hallwich, Reichenberg und Umgebung, II. Halbb., Reichenb. 1874, S. 53.

erringen im Jahre 1680 das Zugeständnis, daß kein Meister mehr als eine Mühle betreiben dürfe. Hat er zwei, so muß er die zweite einem andern Müller um Billiges überlassen[1]). Ebenso bezeichnet es die Radkersburger Schneiderordnung von 1728 als einen alten lokalen Brauch, daß keiner mehr als 3 „Stöck“ (Stühle) besetzen dürfe, sei es mit Gesellen oder Lehrbuben. Nur 2 Wochen vor den 3 größten Feiertagen ist dies gestattet. Im übrigen darf eine Ausnahme nur mit Bewilligung der Obrigkeit gemacht werden[2]). Tritt in derartigen Verfügungen die soziale Grundstimmung des zünftigen Beschränkungsrechtes noch ziemlich deutlich zu Tage, so enthält die bezügliche Anordnung des Iglauer Tuchmachergewerks vom Jahre 1670 einige nähere Bestimmungen, die bereits auf eine weitgehende im Unterschied der Besitzverhältnisse begründete Klassendifferenzierung der Privilegienrechte schließen lassen. Es durfte darnach ein

Ratsverwandter nur	12 breite,	24 vordere,	7 Boy	und 2 Gallustücher,
Geschworener „	12 „	20 „	7 „	„ 2 „
Ansässiger „	9 „	24 „	7 „	„ 2 „
Inwohner „	8 „	18 „	7 „	„ 2 „

fabrizieren[3]). Den patrizischen Ständen der Ratsverwandten und Geschworenen wird also bezüglich der Fabrikation der wertvolleren und einträglicheren „breiten“ Tücher ein größerer Spielraum gewährt als der übrigen Handwerkerschaft.

Das Bestreben der Zünfte, für den einzelnen Meister eine Art Existenzmaximum zu fixieren, fand seine notwendige Ergänzung in ihrem zähen Festhalten an den alten Preis- und Lohnsätzen. Auf die große Teuerung des 30-jährigen Krieges war eine Periode der Billigkeit gefolgt; die Preise waren niedriger als zu Beginn des Jahrhunderts[4]). Allein die österreichischen Zünfte zeigten sich von allen Preisschwankungen unberührt. Immer häufiger wurden Klagen der Konsumenten laut, daß „Lohn, Stuck, Gemächt und Arbeit“ nie abnähmen, „es seyen der Lebensmittlen halber wohlfaile oder bekleme Zeiten“[5]).

---

[1]) Patent v. 10. Febr. 1680, Art. 55, Cod. Austr., II. T., S. 23.

[2]) Jak. Gomilschak, Zünfte in Radkersburg und Materialien zu ihrer Geschichte, in den „Beitr. zur Kunde steierm. Geschichtsquellen“, 16. Bd., S. 64.

[3]) Karl Werner, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft, Lpz. 1861, S. 96.

[4]) Wiebe, a. a. O., S. 215.

[5]) Handwerkerpatent v. 9. Dez. 1689, P. 7, Cod. Austr., I. T., S. 458 ff.

Billigere Arbeit wurde mit „Ausschelten" oder Geldstrafe bedroht. Mit aller Strenge wurde darauf geachtet, daß vor dem Beginne einer bestellten Arbeit die eventuellen früheren Verbindlichkeiten des Auftraggebers andern Meistern gegenüber gelöst sein mußten [1]), daß ferner eine begonnene Arbeit nur durch denjenigen beendigt werde, der sie übernommen hatte [2]).

Die Maßregeln, die der Zunft ihre soziale Eigenart bewahren und insbesondere gewisse nichtbürgerliche Elemente von vornherein ausschließen sollten, nahmen an Zahl und Absonderlichkeit beständig zu. Von „Mißbräuchen" der Zunftprivilegien zu sprechen, wie die damaligen Regierungen es taten, hieße die Dinge nur von einer Seite betrachten. Es sind Zeichen einer nervösen, unruhigen Furcht vor einer drohenden Ära schrankenlosen Erwerbstreibens, die den verendenden Organismus der werktätigen Volksgenossenschaft zu immer härterer und krasserer Auslegung seiner Prohibitivrechte drängt; nur daß in jener Zeit der steigende Bevölkerungsüberschuß und das Bedürfnis der Kapitalisten und Regierungen nach industriellen Arbeitskräften jene Maßregeln als besonders lästig empfinden lassen. Hieher gehört in erster Linie die Einrichtung der „geschlossenen Zunft", d. h. der Gebrauch, daß nur eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern in der Innung geduldet wurde. So setzen es z. B. die Schiffsmüller der Asperer Zeche auf ihre Bitte vom 7. Dez. 1674 durch, daß in ihrem neuerlich restringierten Distrikt, der von Korneuburg bis zum Einfluß der March in die Donau reichte, „über jetzige darin befindliche Anzahl von 39 Schiff-Mühlen sambt der Hoff-Mühlen zu Ortt keine mehr eingeführt, noch auf einigen neuen Mühlschlag denen Grund-Obrigkeiten eine Licentz gegeben, noch ein anderwerts erkauffender alter Mühlschlag allda angehangen oder angerichtet werden solle." [3]) Ein weiterer natürlicher Beschränkungsgrund erwuchs aus der patriarchalischen Tradition, die in erster Linie Familienangehörige, zunächst also die Söhne und Schwiegersöhne der Zunftgenossen, für die Inkorporierung in Betracht zog. Fernestehende waren selten willkommen. Man gab ihnen unnütze und schwierige Meisterstücke auf, nahm ihnen Mißratenes weg, ließ sich bei der Beschau von parteiischen Motiven leiten und verhängte über nicht beförderte

---

[1]) Ebend., P. 10 u. 11.

[2]) Ebend., P. 12.

[3]) Cod. Austr., I. T., S. 91 f.

Gesellen noch obendrein eine Geldstrafe.[1]) Aus ähnlichen Beweggründen wurden die Inkorporationskosten mit Absicht sehr hoch bemessen [2]). Die Wiener Schuhmacherinnung fordert für die Einverleibung der Schuster auf dem freien Landgut in St. Ulrich 24 fl. und die Quatembergelder [3]). Das Einkaufsgeld für die Wiener „Fischkäufler" wird durch ein Patent vom 14. Juli 1687 auf 50 fl. reduziert; nur für diejenigen, die eines „Fischkäuflers" Tochter oder Wittib ehelichen, soll es bloß 25 fl. betragen [4]). In andern Fällen mag die Einkaufssumme noch bedeutend höher gewesen sein. Ein Steuerprojekt aus der Regierungszeit Karls VI.[5]) bezeichnet als die Hauptursache der Handwerker-„Mißbräuche" das Privilegium der Zünfte, ihre Aufnahmsbedingungen stellen zu dürfen, welches Recht jedoch bei ihnen zu einem Monopolium und Propolium ausgeartet sei. Ein Schlosser z. B. brauche zur Erlangung des Meisterrechts mindestens eine Summe von 300 fl.[6]) Mit der Zeit wurde sogar der Eintritt in die Lehrzeit erschwert. So erließen Ausschuß und Mitel der Iglauer Tuchmacherzunft am 2. April 1700 eine Verfügung, wonach die Lehrjungen die Summe von 5 Schock, die sie bei ihrem Eintritt in die Lehre zu bezahlen hatten, nach der Freisprechung nicht,

---

[1]) Ebend., S. 458 ff., P. 4.

[2]) Ebend., P. 3.

[3]) Cölestin Wolfsgruber, Regg. aus dem Archiv des Benediktinerstiftes Schotten in Wien, in den „Quellen zur Gesch. der Stadt Wien", her. v. Anton Mayer III. Bd., Wien 1897, S. 120, Nr. 2780, Vergleich vom 11. Juni 1677.

[4]) Cod. Austr., I. T., S. 353.

[5]) Ms. im Archiv des Min. des Innern (IV. F. 28, Gewerbe in genere, N.-Öst. 1522—1749) anonym, ohne Angabe einer Jahreszahl. Die Abfassung des Libells dürfte in die Zeit zwischen 1728 und 1731 fallen. Für den letzteren terminus spricht der Umstand, daß der epochale Reichsschluß von 1731 in der Schrift nirgends erwähnt wird, was im Fall ihrer späteren Datierung bei der Ähnlichkeit der beiderseitigen Materien sicherlich der Fall gewesen wäre. Als untere Grenze wäre das Jahr 1728 anzusetzen. Nach Siegm. Mayer (Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Österreich, Lpz. 1894, S. 254) ist nämlich dem auf der Münchner Bibliothek befindlichen Original jenes Projekts („Allerunterthänigst — Gehorsambster Vorschlag einer neuen Gewerbt, Handtwerkhs- und Zunfft-Ordnung, Mittels diser Ordnung eines ergebigen Gefälls pro aerario Camerali") ein „Verzeichnuß" der in Wien befindlichen Handwerker aus dem Jahre 1728 beigegeben, wonach also der „Vorschlag" selbst in oder nach diesem Jahr entstanden sein müßte.

[6]) Die Ziffern des „Vorschlags" sind allerdings nicht sehr zuverlässig, da sie in erster Linie das Interesse des Fiskus berücksichtigen.

wie herkömmlich, zurückerhalten sollten; auch wurde verboten, den Lehrlingen das übliche Lehrkleid zu geben[1]).

Solchen Abwehrbestrebungen kam die zünftige Tradition zu Hilfe, die aus Sitte, Recht und Aberglauben eine Fülle von Ausschließungsgründen entwickelt hatte. Zahlreiche Bevölkerungsschichten galten bei den Zünften von vornherein als handwerksuntauglich. Berufe wie die der Abdecker, Gerichtsdiener, Bader, Müller, Leinweber, Spielleute, Schäfer u. a.[2]) waren für „unehrlich“ erklärt und durften, wie ihre Kinder, nicht in Dienst und Arbeit genommen werden. Die Ordnung der Lederezunft in Radkersburg[3]) verbietet den Umgang und die Gemeinschaft mit dem Freimanne sowie das Berühren der Leichen und Aase; Felle von Hunden und Katzen durfte niemand kaufen, verkaufen oder verarbeiten, auch durfte man diese Tiere bei Strafe von 1 Pfd. Wachs nicht töten. In Niederösterreich wurde demjenigen, der, wenn auch mit gutem Grund, einen Hund tötete, das Handwerk gelegt, er selbst wurde „infam“ gemacht und verstoßen[4]). Dasselbe widerfuhr demjenigen Handwerksgesellen, der ein Mädchen „aus zweiter Hand“ ehelichte[5]). Insbesondere aber waren die Ausleger und Ausüber des verhaßten römischen Rechtes, die Gerichtsfunktionäre und ihre gerichtlichen Strafmittel, dem Mißtrauen der Zünfte ausgesetzt. Es erscheint wie ein trotziger Vorbehalt, wenn die zünftige Wiener Handwerkerschaft erst nach dem umständlichsten Ceremoniell einwilligt, sich an dem Bau des Amtshauses zu beteiligen, das im Jahre 1722 in der Rauhenstraße errichtet werden sollte. Zuerst mußte der betreffende kaiserliche Befehl auf dem Rathause verlesen werden; der Unterrichter mußte sich mit den Meistern und Gesellen in feierlichem Zuge nach dem Amtshause verfügen, um ihnen zu zeigen, daß es von Verbrechern ganz leer sei; dreimal rief er der Stadt Befehl, daß keiner dem andern wegen der Beteiligung an den Bauarbeiten einen Vorwurf machen solle; dann erst tat jeder

---

[1]) Karl Werner, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft, Lpz. 1861, S. 96 f.

[2]) Cod. Austr., I. T., S. 458 ff.

[3]) Jak. Gomilschak, Zünfte in Radkersburg und Materialien zu ihrer Geschichte, in den „Beitr. zur Kunde steierm. Geschichtsquellen“, Graz, 16. Bd., S. 62 (Ordnung v. 20. Juni 1616, gleichlautend bestätigt am 26. Juni 1660, Art. 13 u. 10).

[4]) Cod. Austr., I. T., S. 458 ff., P. 14.

[5]) Ebend., P. 15.

von den Anwesenden drei Streiche an das Haus und sprach es so völlig frei und „ehrlich“ [1]).

Bei dem Mangel bürgerlicher Selbstbestimmungsrechte blieb freilich die Ausbildung starker lokaler Zünfte in den österreichischen Städten dauernd erschwert. Dagegen war der interlokale Zusammenhang des Handwerks ein um so engerer. Nicht bloß durch das natürliche Kommunikationsmittel der Gesellenwanderung. Die einheitliche Verfassung des gesamten Handwerks beruhte nicht zuletzt auf der führenden Stellung der Hauptladen gegenüber den provinziellen Nebenladen. Die Hauptlade gab in wirtschaftlichen und juristischen Fragen den Ton an, ihre Privilegien waren verbindlich für die der Filialladen, ja, sie besaß sogar das Recht der direkten Einflußnahme auf die Einkaufung der Meister in der Provinz. So erstreckte sich beispielsweise das Geltungsgebiet der Wiener Hauptinnungen bis über die Landesgrenze hinüber [2]). Eine ähnliche Stellung beanspruchte Prag als Vorort der böhmischen Zünfte. Insbesondere bildeten die Tuchmacherzünfte Böhmens eine Art Rechtsverband, an dessen Spitze die Prager Innung stand [3]). Der praktische Zweck solcher interlokalen Verbände war wieder ein rein prohibitiver: es sollte durch sie in erster Linie dem „Fürkauf“, d. h. dem Einkauf von Rohmaterialien und Handwerkserzeugnissen für den Weiterverkauf gesteuert werden. Auf diesem Gebiete waren die Erfolge der Hauptinnung freilich oft sehr exklusiver Art. So, wenn z. B. die Wiener Schneider das Zugeständnis erringen, daß „Tändler, Gewändtler, Störer, oder jemands anderer frembder auf denen Tändl- oder anderen freyen Jahrmärckten allhier“ kein neugeschnittenes Gewand verkaufen dürfen [4]).

Überhaupt boten die Jahrmärkte den häufigsten Anlaß zur Durchbrechung der interlokalen Handwerkersolidarität. Hier, wo die Innung sich in die feilschende Krämerkompagnie verwandelte, machte sich zu allererst und ganz von selbst der zersetzende

---

[1]) Jos. Freih. v. Hormayr, Wien, seine Geschichte und Denkwürdigkeiten, Wien, 1823, 4. Bd., S. 262.

[2]) Die Zunft der Wiener Kämpelmacher z. B. sucht ihren Einfluß bis nach Olmütz in Mähren auszudehnen, wogegen jedoch das Olmützer Handwerk erfolgreich Beschwerde führt (Resolution v. 16. Nov. 1677, Cod. Austr., I. T., S. 640).

[3]) Ludw. Hübner, Geschichte der Reichenberger Tuchmacherzunft, Reichenberg 1878, S. 78 f.

[4]) Resolution v. 27. März 1688, Cod. Austr., II. T., S. 440 f.

Einfluß des handelskapitalistischen Elements im Handwerk bemerkbar. Streitigkeiten über Produktionsabgrenzung und Verkaufsrecht[1]) standen auf der Tagesordnung, ohne daß im allgemeinen der Jahrmarktsbesuch sich besonders lohnend gestaltet hätte. Mit Recht bemerkt denn auch J. J. Becher[2]), es sei sehr übel mit den Handwerkern bestellt, wenn sie mit ihren Waren auf den Jahrmärkten herumlaufen und so mehr Reisegeld verzehren, als ihr Erlös beträgt.

Am entschiedensten und dauerhaftesten hat sich die innere Einheit der Handwerksverfassung in der Gesellenorganisation erhalten. Wie die Meisterzunft, so verdankte auch die Gesellenbruderschaft ihren Ursprung zumeist religiös-sittlichen Zwecken. Die leichtere Beweglichkeit des Gesellenelements gegenüber dem Meisterstande schuf hier jedoch ungleich günstigere Vorbedingungen für die Bildung und Aufrechterhaltung interlokaler Verbände. In diesen besaß der Gesellenstand eine treffliche Organisation zur Pflege des Korpsgeistes, ein nie versagendes Mittel zur Kontrolle und, wenn nötig, zur Ausübung seiner althergebrachten Gerichtsbarkeit über die Handwerksgenossen. Und wenn auch die Kraft dieser interlokalen Verbände unter dem Überhandnehmen der Staatsgewalt erheblich gelitten hat, so war es doch nur ihrem Einflusse zuzuschreiben, wenn die Gesellenfrage, die seit dem Ausgange des Mittelalters zur brennendsten aller Handwerkerfragen geworden war, fortan nicht mehr von der Tagesordnung der inneren Politik Deutschlands verschwand.

2. Gewerbeelemente und Gewerbepolitik.

Mag nun auch ein beträchtlicher Teil des Handwerks sich bereits offenkundig der Realisierung von Handelsprofit zugewendet haben: im allgemeinen war der Boden für eine Industrialisierung Österreichs auf Grundlage des Großkapitals noch nicht vorhanden. Hiezu fehlte in erster Linie jene Sättigung mit Bevölkerungsmassen, die allüberall erst den Erwerbsstachel der modernen Konkurrenz hervorzutreiben geeignet ist, jene Gelegenheit zur Bildung großer disponibler Industrierentenfonds, wie sie sich im volks- und städtereichen Westen bot.

---

[1]) Resolution v. 6. Juni 1696 in Angelegenheit der Konkurrenzstreitigkeit zwischen den Wiener und Passauer Taschnern, Cod. Austr., II. T., S. 330.

[2]) Joh. Joachim Becher, Politische Diskurs, 2. A., Frkf. 1673, S. 10.

Die Bevölkerungszahl der Erblande dürfte nach dem 30-jährigen Kriege die des damaligen Holland kaum um vieles überragt haben [1]). Noch lagen auf dem entvölkerten Lande die Spuren der Kriegsnot. „Den Krieg betreffend,“ sagt Hörnigk in seinem Hauptwerke [2]), „so haben die Teutsche Erbländer nun in vier und zwanzig Jahren, auser was sich nemlich in Unter-Osterreich zugetragen, keinen Feind im Eingeweid gehabt. Und gleichwohl ist vieler Orten der elende Anblick noch so frisch, ob wäre der Feind erst gestern oder vorgestern abgezogen. So gar, wo auch in hundert Jahren kein Krieg hinkommen, glaubt man, zwey oder drey hundert Burger, guten theils arme Taglöhner, seyen etwas in einer Landstatt.“ Die Häuser und Kulturen lagen wüst. In den Städten und Märkten des Landes unter der Enns — außer Wien — hatte der gesamte Schätzungswert der Häuser, Weingärten, Äcker, Wiesen und Gewerbe im Jahre 1560 bei 522.779 Pfd. betragen; bis zum Jahre 1665 sank er auf 243.201 Pfd. Die Anzahl der bewohnbaren Häuser, die sich 1560 auf 1696 belaufen hatte, betrug im Jahre 1665 nur mehr 936; daneben gab es 1756 baufällige und 710 ganz verfallene Häuser [3]). Die Einfälle der Türken und Ungarn richteten

---

[1]) P. de la Court, „Interest von Holland, oder: Grundfäste der Holländischen Wohlfahrt,“ von V. D. H. (Van der Hoeve = de la Court), deutsche Übersetzung, T'Amsterdam 1665, 8. Kap., berechnet die Einwohnerzahl Hollands auf 2,400.000. Für die österreichischen Erbländer existieren aus jener Zeit keine genauen statistischen Daten. Die erste Volkszählung (1754) ergab für Österreich (ohne Ungarn) bloß 6,134.558 Einwohner (K. Th. Inama-Sternegg, Bevölkerung des Mittelalters und der neuen Zeit bis Ende des 18. Jahrhunderts, im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, II. Bd., Jena 1891, Art. „Bevölkerungswesen“, S. 437).

[2]) Ph. W. v. Hörnigk, „Oesterreich Uber alles, wann es nur will. Das ist: wohlmeinender Fürschlag, Wie mittelst einer wolbestellten Lands-Oeconomie, die Kayserl. Erbland in kurzem über alle andere Staat von Europa zu erheben und mehr als einiger derselben von denen andern Independent zu machen. Durch einen Liebhaber der Kayserl. Erbland Wolfart“ (ohne Autornamen), 1. A., 1684, S. 113.

[3]) So gab es im Jahre 1665

in Klosterneuburg	156 bewohnbare,	215 baufällige und	41 verfallene
„ Krems	106 „	133 „ „	156 „
„ Langenlois	105 „	193 „ „	28 „
„ Bruck	43 „	135 „ „	48 „

Häuser (Karl Oberleitner, Die Finanzlage Niederösterreichs im 16. Jahrhundert, Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen, 30. Bd., Wien 1863, S. 25 f.).

besonders in diesem Lande arge Verheerungen an. Die unterösterreichischen Stände beantworteten eine Aufforderung des Kaisers vom 16. Dezember 1707, die in Ungarn stehenden Truppen mit Nahrungsmitteln und Pferdefutter zu versorgen, mit einer Erklärung, worin sie u. a. anführen, daß infolge der ungarischen Einfälle 16.000 Häuser im Lande öde stünden und daß mit Einrechnung der in den Jahren 1656 und 1683 angerichteten Verwüstungen 8000 Häuser niedergebrannt worden seien [1]). Durch die Belagerung Wiens war vornehmlich der Wiener Handwerkerstand in Mitleidenschaft gezogen worden, dessen an der Stadtperipherie gelegenes Besitztum am allermeisten den feindlichen Angriffen ausgesetzt gewesen war [2]). Nach der Aufhebung der Belagerung machte sich der Mangel an Arbeitskräften insbesondere im Baugewerbe empfindlich fühlbar. Hatte doch überdies das „große Sterben“ fünf Jahre vorher den größten Teil der hauptstädtischen Bevölkerung dahingerafft [3]). Nur die außergewöhnlichen Zeitumstände bewogen zu der außerordentlichen Maßregel, daß man fremden Bauhandwerkern die Erlaubnis erteilte, in Wien, in den Vorstädten und auf dem Lande

---

[1]) Biedermann, Gesch. der österr. Gesamt-Staats-Idee, a. a. O., II. Abt., S. 141, Anm. 66.

[2]) Infolge der Verringerung der Häuser in der inneren Stadt, die immer mehr zum Wohnsitz der vornehmeren und wohlhabenderen Bevölkerungsschichten ausgestaltet wurde, sahen sich die handwerktreibenden Einwohner größtenteils auf die äußeren Stadtteile beschränkt (Karl Weiß, Gesch. der Stadt Wien, Wien 1872, II. Abt., S. 254 f.). Im Jahre 1550 hatte die innere Stadt Wien ca. 1015 steuerbare Häuser besessen, im Jahre 1706 besaß sie deren nur mehr 586 (Oberleitner, a. a. O., S. 27).

[3]) P. Abraham a Santa Clara schätzt in seinem „Mercks Wienn“ (Wien 1680) die Zahl der im Jahre 1679 an der Pest Verstorbenen auf 70.000. Das Exemplar der Wiener Hofbibliothek enthält jedoch auf einer der letzten leeren Seiten einen handschriftlichen Vermerk aus dem Jahre 1681, worin diese Zahl unter dem ausdrücklichen Hinweis: „P. Abrah. sagt 70.000 p. 154“ auf 140.514 korrigiert wird. Davon entfielen nach des Verfassers Aufstellung 59.484 auf die innere Stadt, 30.470 auf die Vorstädte und 50.560 auf die Umgebung. Für die innere Stadt ist die Zahl der Todesfälle von Monat zu Monat ausgewiesen; dem Verfasser — er nennt sich Hilar. Adelsheim — standen also wahrscheinlich amtliche Daten zur Verfügung. — In Prag starben im Jahre 1680 32.000 und bei einem neuerlichen Ausbruche in Wien in den Jahren 1713 und 1714 8644 Menschen an der Pest. (H. Hallwich, Reichenberg und Umgebung, I. Halbb., Reichenb. 1872, S. 293; Weiß, a. a. O., S. 82.)

ohne Behinderung vonseiten der Zünfte zu arbeiten, jedoch ohne Präjudiz für deren Privilegien und vorbehaltlich einer weiteren Verfügung [1]).

Die Gesamtzahl der Handwerksmeister und Gesellen in den Städten und Märkten der Erblande betrug im Jahre 1674, also noch vor den letzterwähnten Bevölkerungsverlusten, nach einem Referat Dr. J. J. Bechers ca. 100.000 [2]), zu denen noch ungefähr 50.000 „Störer" (samt den Hof- und Herrenbefreiten) hinzukamen. In Wien gab es um diese Zeit bloß 1679 bürgerliche Handwerksleute mit 4000 Gesellen und daneben über 4000 „Störer" und Befreite. In Prag, wo 20 Jahre vorher 1245 Handwerker ansässig gewesen waren, gab es im Jahre 1674 nur mehr 355 und von diesen lebten kaum 100 in auskömmlichen Verhältnissen. Iglau hatte damals bloß 300 Bürger; vor dem 30-jährigen Kriege hatte es im Tuchmachergewerbe allein 7—8000 Personen beschäftigt. Löwenberg in Schlesien zählte im Jahre 1674 nur 258 verarmter Bürger; 50 Jahre vorher hatte es 1700 Bürger gehabt, darunter 700 Tuchmacher. Reichenbach in Schlesien hatte vorzeiten 400 Barchentweber beherbergt; 1674 besaß es im ganzen kaum 150 Bürger. Klagenfurt zählte in diesem Jahre nicht mehr als 200, Judenburg, früher eine ansehnliche Stadt, nicht mehr als 68 Handwerksmeister und insgesamt etwa 90 Bürger. In ähnlicher Weise war die Handwerkerbevölkerung anderer Städte, wie Stein, Ybbs, Enns, Klosterneuburg und Korneuburg zurückgegangen.

Es waren keine günstigen materiellen Vorbedingungen, unter denen die österreichischen Länder nach dem äußeren Abschluß der deutschen Religionskriege in den politischen und wirtschaftlichen Kampf der europäischen Staaten eintraten.

---

[1]) Cod. Austr., I. T., S. 457 f.

[2]) „Referat Dr. J. J. Bechers, Röm. Kays. Maj. Commercien Raths, wie die Commercien, auch gemeiner Handel und Wandel gegenwärtig in Ihro Kays. Maj. Erblanden beschaffen seye, auch wie solchem durch restabilirung eineß Commercien Collegij könnte geholffen werden, daß sie denn Kays. Erblanden zur Ehr und nutzen beßer florirten. Überreicht Ihro Kayserl. Maj. zu Laxenburg den 11. May. 1674" (Ms. in der Wiener Hofbibliothek Nr. 12, 467).

Die obige Zahl ergab sich, wie aus einer Bemerkung in Bechers Referat (Blatt 60) hervorgeht, aus den Erhebungen, die sein Schwager Hörnigk im Auftrag des Kaisers angestellt hatte. Eine genaue und verläßliche Gewerbestatistik ist für diese Zeit ebensowenig vorhanden, wie eine allgemeine Bevölkerungsstatistik.

Überdies hatte sich die Staatsgewalt zunächst verpflichtet geglaubt, den Kulturkampf im Innern beendigen zu müssen. Aber wenn Frankreich ohne sonderliche Einbuße an seiner wirtschaftlichen Macht es sich gestatten konnte, hunderttausende industrieller Arbeiter und Unternehmer durch die Aufhebung des Edikts von Nantes aus dem Lande zu weisen — für Österreich wurden die Maßregeln der Gegenreformation von entscheidender Bedeutung. Nicht nur wegen des zeitweiligen Entgangs an industriellen Arbeitskräften, obzwar auch dieser ins Gewicht fällt; ganze Industriezweige, wie die Blechschmiederei und Blaufärberei in Böhmen, waren durch die Ausweisung der Arbeiter aus dem Lande verbannt worden[1]), die böhmischen Bergwerke, Tuchmanufakturen und Leinenwebereien, sowie die Eisenwerke der Steiermark verloren einen großen Teil ihrer Arbeiter[2]), und durch die Gegenreformation in Tirol wurden gerade die kapitalskräftigsten Bevölkerungskreise betroffen[3]). Aber was das Wichtigste war: Österreich hatte sich durch die gegenreformatorischen Maßregeln auf Jahrzehnte hinaus die Hände gebunden. Dies wurde erst fühlbar, als im Verlaufe der Reichstagsverhandlungen über die Handwerker-„Mißbräuche" die Frage der Beschaffung industrieller Arbeitskräfte sich immer deutlicher als der Angelpunkt der ganzen innern Wirtschaftspolitik Deutschlands darstellte.

Außer der Eisenindustrie, die besonders in Niederösterreich (Waidhofen a. d. Ybbs), Ober-Steiermark, Kärnten, Krain und Schlesien gepflegt wurde[4]), der Leinenmanufaktur, die ihren Sitz in Krain, Mähren, Deutsch-Böhmen und Schlesien hatte, und der Tuchmacherei in den letzteren drei Ländern[5]), gab es in den Erblanden bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts keine eigentliche Industrie für den Bedarf weiterer Kreise. Weder die Ur-

---

[1]) Hörnigk, a. a. O., S. 110 ff.

[2]) K. Th. v. Inama-Sternegg, Die volkswirtschaftlichen Folgen des 30-jährigen Krieges für Deutschland, im „Histor. Taschenbuch", her. v. Raumer, 4. Folge, 5. Jahrg., 1864, S. 73.

[3]) Arnold Luschin von Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte, Bamberg 1896, S. 385 f.

[4]) Hörnigk, a. a. O., S. 112.

[5]) Ebend., S. 253. — Über die bedeutende Industrie Schlesiens, dessen Wohlstand hauptsächlich auf der Tuch- und Leinenmanufaktur und dem russisch-polnischen Handel beruhte, vgl. Grünhagen, Der materielle Zustand Schlesiens vor der preußischen Besitzergreifung, in der „Ztschr. f. preuß. Gesch. u. Landesk.", X. Jahrg., Berl. 1873.

produktion noch die gewerbliche Produktion war eine nennenswerte. Zu einer Zeit, wo Colbert an den Intendanten von Montpellier schrieb, die Leiter der Fabriksunternehmungen müßten selbst so viel Geschäftsgeist aufbringen, die ungünstigen Konjunkturen zu überwinden, da staatliche Autorität und Hilfe diesen Mangel nicht ersetzen könne[1]), war die österreichische Bevölkerung in industriepolitischen Fragen noch ganz und gar indifferent, während die Wortführer des industriellen Merkantilismus alles vom Eingreifen der Staatsmacht erwarteten. Nicht nur die westeuropäischen Staaten, auch die großen deutschen Städte waren dem österreichischen Handwerk in technischer Beziehung weit überlegen[2]). Das große Geschenk, das Kaiser Leopold im Jahre 1699 der Pforte übersandte, war von einem Augsburger Juwelier angefertigt worden[3]). Die Hauptstadt beschränkte sich auf die Produktion für den lokalen Bedarf. Viele Handwerker betrieben hier neben ihrer Profession als altes Wiener Spezifikum den Weinbau, der selbst in mittleren Jahren ein lohnenderes Erträgnis lieferte als die Gewerbe[4]). Unstreitig lag dem Charakter des Österreichers der Gedanke an intensive industrielle Erwerbstätigkeit ferne. Selbst Hörnigk, der es in allem den emsigen Nachbarn gleichtun möchte, muß zugeben, daß insbesondere bei den Wienern „die Lüsternheit und die Sehnung nach fröhlichem Leben gleichsam zu einem allgemeinen Herkommen erwachsen“ sei, wenn er auch in seiner patriotischen Besorgnis hinzufügt, daß es ihnen „zu denen Fabricaturen“ weder an Geschicklichkeit noch „application“ mangle, „wann nur Willen, Aufmunterung und Anführung da ist“[5]). Inländische Hutfabrikate, Posamentierarbeiten, Perücken, Stickereien und Galanteriewaren kämen als „französisch“ in den Handel. Einheimische Kunstfertigkeit gelte nichts, das Ausland werde allezeit bevorzugt, weshalb denn die besten „Künstler“ nach Frankreich und Holland auswanderten[6]).

---

[1]) 1671, nach K. Walcker, Gesch. der Nationalökonomie, Lpz. 1884, S. 15.

[2]) Franz Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs, IV. Bd., Berl. 1879, S. 455 ff.; Weiß a. a. O., II. Bd., S. 254 f.

[3]) H. A. Berlepsch, Chronik der Gewerke, St. Gallen, ohne Jahreszahl, III. Bd., S. 83.

[4]) Weiß, a. a. O., II. Bd., S. 252.

[5]) Hörnigk, a. a O., S. 89 f.

[6]) Ebend., S. 182 f.: auch H. J. Bidermann (die technische Bildung im Kaisertume Österreich, S. 15, Anm.) sieht sich zu der Bemerkung veranlaßt, daß die technische Bildung weder in Österreich

Der österreichische Handel war bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts eine Domäne des Auslandes. Daher der verhältnismäßig bedeutende Ausfuhrhandel mit Rohprodukten. So lag z. B. der Handel mit Eisenwaren aus Steiermark seit jeher in den Händen der Nürnberger und Augsburger, die besonders zu Kriegszeiten einen schwunghaften Waffenhandel betrieben [1]. Frankreich, Holland, England und einzelne Reichsstädte exploitierten den stetig wachsenden Luxusbedarf des österreichischen Konsums durch die Einfuhr von Manufakturen, die zum größten Teil aus österreichischem Material angefertigt waren. Aus dem industriereichen Schlesien wurde insbesondere Flachs und Wolle ausgeführt [2]. „Aus unserm Quecksilber," sagt Hörnigk, „wird uns von Venedig und Amsterdam Sublimat, Praecipitat und Zinober zugeführt. Aus unsern Bley kommt uns von andern Orten das Menig und Bleyweiß zu. Unser Kupffer wird zu Mompelier zu Grünspan. Aus demselben und unserm Gallmey werden uns anderswo gemachte Meßine Geschirr zugebracht. Die Vogtländer und Oberpfälzer schicken uns die aus unser Pilsnischer langer Woll gewebete Wüllenzeug in das Hauß. Die Anneberger und Niederländische Spitzen werden aus unserem Schlesischen Garn und Zwirn geklüppelt und uns in mehr als hundertfachen Preiß wiederum aufgehencket" [3].

Aber auch das inländische Handelsgewerbe befand sich zumeist in fremden Händen oder war mindestens an die Interessen des Auslandes gebunden. Die Notwendigkeit, den immer bunter und vielschichtiger sich gestaltenden Konsumbedürfnissen Rechnung zu tragen, brachte den Händler in Berührung mit dem interstaatlichen Markt- und Geldverkehr, dessen Konjunkturen für ihn maßgebender wurden als die Rücksicht auf die einheimische Produktion. Die Lederhändler ließen die Häute außer Landes gerben, die Tuchhändler das Gespinst außer Landes verweben [4]. Das inländische Handwerk machten die großen Händler durch das System der Verlagsarbeit von sich abhängig. So standen

---

eine so niedrige, noch in Frankreich eine so hohe gewesen sei, wie man gemeiniglich annehme.

[1] Joh. Falke, Geschichte des deutschen Handels, II. Bd., Lpz. 1860, S. 161 ff.

[2] Gust. v. Gülich, Geschichtliche Darstellungen des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus, II. Bd., Jena 1830, S. 281.

[3] Hörnigk, a. a. O., S. 109 f.

[4] Bechers Referat v. 1674.

z. B. die Verhältnisse im Iglauer Tuchgewerbe, wo die Tuchhändler auf Grund ihrer Privilegien die ausschließliche Berechtigung besaßen, die einzelnen Tuchmacher mit Wolle zu versorgen. Nach Abzug des Wollenpreises erstanden sie dann die fertigen Produkte um sehr geringen Preis. Immer wieder wußten es die Kaufherren zu hintertreiben, daß fremde Kaufleute günstigere Bedingungen stellten. Die Beschwerden der Tuchmacher blieben wirkungslos, da die Händler nur an ihren Privilegien festhielten [1]).

Außerhalb der Kaufherren- und Krämerzunft stand die Genossenschaft der „Niederlagsverwandten" in Wien. Es waren dies andersgläubige, ausländische Kaufleute, die das Recht besaßen, in Wien Verkaufsgewölbe zu eröffnen und Handelsgeschäfte zu treiben. Sie hatten außer Zöllen, Mautgebühren und außerordentlichen freiwilligen Beiträgen keine Steuern zu entrichten und unterstanden unmittelbar der kaiserlichen Jurisdiktion [2]). Nach der Niederlagsordnung vom 22. Jänner 1515 [3]) durften sie nur in grosso und nur mit ausländischen Gütern handeln. In Wahrheit trieben sie jedoch auch Kleinhandel mit inländischen Waren, die sie im Lande von den Juden aufkauften und für ausländische ausgaben. Sie überschwemmten mit ihren billigen Waren das Land, bezogen aber von demselben nichts anderes als Bargeld. Nach Bechers Meinung fügten sie dem Lande größeren Schaden zu als die aus diesem Grunde vertriebenen Juden [4]); sie galten ihm als eine wahre „Niderlag" der österreichischen Erbländer [5]).

Die Klage der Handwerker über die jüdischen Händler war in dieser Zeit eine allgemeine. In industriereichen Gegenden setzten sich diese mit den Grundobrigkeiten in Verbindung und bewogen sie durch Gewährung finanzieller Vorteile zur Überlassung von Handelsmonopolen; aus ihren „herrschaftlichen Niederlagen" mußten sodann die Handwerker ihre Rohstoffe beziehen [6]). In Vorderösterreich beherrschten sie, wie in ganz

---

[1]) Karl Werner, Urkundliche Gesch. der Iglauer Tuchmacherzunft, Lpz. 1861, S. 82 ff.

[2]) J. L. E. Graf v. Barth-Barthenheim, Österreichische Gewerbs- u. Handelsgesetzkunde, I. T., 1. Bd., Wien 1819, S. 40 f.

[3]) Weiß, a. a. O., S. 246 f.

[4]) Eine gewisse Anzahl von Juden wurde mit Erlaß vom 2. Aug. 1669 für ewig aus Niederösterreich abgeschafft. Ähnliche Edikte erflossen in den Jahren 1670 und 1673 (Cod. Austr., I. T., S. 560 ff.)

[5]) Bechers Referat v. 1674.

[6]) Hübner, a. a. O., S. 64 ff.

Süddeutschland, den Viehhandel [1]), in den böhmischen Ländern insbesondere den Woll- und Tuchhandel. Nach Bechers Schätzung besaßen sie in Prag allein gegen 2000 Gewölbe voll bürgerlicher Waren und Manufakturen [2]). Ein Bericht der böhmischen Statthalterei vom 5. August 1717 bezeichnet das Vorwiegen des jüdischen Handels nicht nur als ein Hindernis für die Einführung der Zeug- und feineren Tuchmanufaktur, sondern auch als einen effektiven Schaden für die bereits bestehende Tuchindustrie. In Prag, dem Hauptmarkte für Tücher, könne seit Jahren kein einziger Christ mit Landtüchern handeln; es habe zwar ein Braunauer christlicher Tuchhändler sich etabliert, derselbe werde aber, „gleich wie es ihme die Juden selbst schon prognostiziret," binnen kurzem von den Juden ruiniert sein [3]). Schon im Landtagsschluß von 1650 war die Ausweisung aller seit 1. Jänner 1618 ohne spezielle königliche Erlaubnis in Prag angesiedelten Juden verlangt worden. Allein die Kammer wollte auf die Einnahmen, die ihr aus der Judensteuer zuflossen, nicht verzichten; daher scheiterten damals wie in der Folgezeit alle auf Ausweisung der Juden abzielenden Bestrebungen [4]). Wohl aber beschlossen sämtliche Tuchmacher und Rotgerber des Königreichs Böhmen im Jahre 1651, in alle Zukunft von den Juden keine Wolle und kein ungegerbtes Leder zu erkaufen „bei Verlust des Handwerks" [5]).

Zu den kapitalskräftigsten Gewerbeelementen zählte endlich das städtische Patriziat. Durch glückliche Spekulationen mit städtischen Gründen und Grundzinsen, durch weitausgreifende Unternehmungen im Warenhandel und Kreditgeschäft war dieser Stand allgemach zur wohlhäbigsten und einflußreichsten Klasse des Bürgertums geworden. Vermöge seiner Kapitalsmacht übte er einen starken Druck auf die minder bemittelte Bevölkerung aus, von der er sich, eine Art bürgerlicher Kaufmannsadel, in

---

[1]) Vgl. Eberhard Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, I. Bd., Städte- und Gewerbegeschichte, Straßb. 1892, S. 435.

[2]) Bechers Referat v. 1674.

[3]) Hallwich, Reichenberg und Umgebung, a. a. O., II. Halbb., S. 58 ff., 64 ff.

[4]) A. F. Pribram, das böhmische Kommerzkollegium und seine Tätigkeit, in den „Beiträgen zur Geschichte der deutschen Industrie in Böhmen", VI. Bd., Prag 1898, S. 55 ff.

[5]) Hallwich, Reichenberg und Umgebung, a. a. O., II. Halbb., S. 302.

Sitte und Lebenshaltung vollkommen getrennt hatte. Vieler Orten gelang es den Patriziern, die gesamte städtische Verwaltung dauernd zu monopolisieren, zum Nachteil der übrigen Bürgerschaft, die sich durch den „perpetuierlichen Rat" um ihren Anteil am Stadtregiment gebracht sah [1]). „In etlichen Stätten," sagt Becher mit Beziehung auf dieses gemeinschädliche Vorrecht, „seind die Ratsherren perpetuirlich, und darneben von allen imposten und contributionen frey, kauffen die Gründ in ihren burgfrieden an sich, führen auch die Handelschaft, machen, dass ihre Erben auch in den Rath kommen. Solcher gestalt kompt die übrige Bürgerschafft umb die liegende Gütter und negotiation, und muss gleichwohl die Läst der gemein allein tragen, also nothwendig verderben. Und wann man gleich, wie denn Mit Leydenten Stätten [2]) zu helffen, bisweilen zusammen Kunfften, und deliberation hält, so kommen doch die Jenige von den Stätten allein dazu, welche sich beßer, als die burger befinden, auch zu weilen Ursach an der gemein Verderben seyn, nehmlich die Rathsherren, welche auf Ihre Mühl Reden." [3]) Großen Einfluß besaß das Patriziat in Wien, wo nach der Stadtordnung von 1526, die bis 1783 in Kraft blieb, die 12 Mitglieder des Stadtrats aus der Mitte der behausten Bürger genommen wurden, die aber kein Handwerk betreiben durften. Nur in den äußern Rat von 76 Mitgliedern, der bloß die Bedeutung eines Beirats hatte, konnten auch Handwerker gelangen [4]).

Die Zentralisationsversuche, die in den zwei Jahrhunderten seit Ferdinands I. Regierung auf dem Gebiete des Gewerbewesens unternommen worden waren, trugen zu deutlich den Charakter äußerlich-administrativer Vorkehrungen und ermangelten zu sehr der konkreten, durch eine Fülle von Wirtschaftsobjekten dargebotenen Anlässe, um dauernd wirken zu können. Wie scharf auch die zahlreichen Handwerkerpatente immer wieder den zentralistischen Standpunkt der Regierung betonten — sie blieben eben nur Deklarierungen von Regierungsabsichten, solange die vorhandenen Ansätze kapitalistischer Wirtschaftsformen noch nicht zu tatsächlichen Stützen einer zentralistischen Wirtschaftspolitik geworden waren. Überdies aber mußten noch zwei Bedingungen hinzutreten, um die alte

---

1) Luschin, a. a. O., S. 450 f.
2) S. S. 31 u. 81.
3) Bechers Referat v. 1674.
4) Luschin, a. a. O., S. 446.

bodenständige, zugleich aber einheitlich organisierende Handwerksverfassung durch die formell zwar ebenfalls einheitlichen, ihrem inneren Wesen nach jedoch individualisierenden und zersplitternden Wirtschaftsnormen der merkantilistischen Territorialpolitik zu ersetzen: die endgiltige Wendung der Konsumenteninteressen zur Luxuskultur des westeuropäischen Städtelebens und die finanzielle Zwangslage des Staates, die der systematischen Ausnützung der gewerblichen Volkskraft insbesondere im Hinblick auf die rivalisierenden Tendenzen der Nachbarterritorien nicht länger entraten wollte. Alle diese Bedingungen begannen sich für Österreich in vollem Maße erst seit der Wende des 17. zum 18. Jahrhundert einzustellen.

Das Bestreben nach möglichster Beschränkung der Zunftautonomie und damit nach strenger Unterordnung des Handwerks unter die Grundobrigkeit und den städtischen Rat hatte die österreichische Handwerkerpolitik schon seit jeher gezeigt. Die Wiener Stadtverfassung von 1526, in der sich bereits ein direkter Einfluß des römischen Rechtes konstatieren läßt, hebt die Gerichtsbarkeit der Zünfte ausdrücklich auf, damit nicht der Meister oder Knecht „jr selbs Richter seie“.[1]) In der gleichen Richtung bewegen sich die Handwerkerordnung für die fünf niederösterreichischen Länder von 1527, die wesentlich gleichlautende niederösterreichische Polizeiordnung von 1552[2]), die Landesverordnungen für Tirol[3]) und die zahlreichen Patente des 16. und 17. Jahrhunderts gegen die Handwerker-„Mißbräuche“.

Gegenüber den konservativen Preis- und Lohnsätzen der Zünfte sucht die Regierung ihre sehr eingehenden, der jeweiligen Preiskonjunktur angepaßten Taxen und Verordnungen zur Geltung zu bringen. In der Taglohnsatzung vom 31. Mai 1673 für die Maurer, Zimmerleute und Tagwerker wird den Handelsleuten und Handwerkern anbefohlen, die Preise ihrer Waren herabzusetzen[4]). In einem Bericht vom 15. März 1688 schreibt die niederösterreichische Regierung an den Kaiser: „So ist man auch sonderlich beflissen gewesen, die grosse Theurung, so seithero der Türckischen Belagerung nicht allein in allen Comestibilibus eingeschlichen, sondern auch durch die Handwercks-

---

[1]) Franz Eulenburg, Das Wiener Zunftwesen, in der „Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte,“ Freib., II. Bd., S. 93 ff.

[2]) Ebend.

[3]) Luschin, a. a. O., S. 452.

[4]) Cod. Austr., II. T., S. 324 ff.

Leuthe gleichsamb ad beneplacitum eingeführt worden, abzustellen und in eine billiche Moderation, wie es modernus rerum status leidet, zu bringen. Und weilen es auch vorhin in diesem Land an guten Satzungen nicht, sondern viel mehr an der manutenenz ermanglet, als werden die Transgressores mit offentlichen Bestraffungen angesehen, dardurch andern einen Schrocken zu machen, und zur observanz der Satzungen anzuhalten[1]." Am 21. Juni des darauffolgenden Jahres wurde eine Handwerker-Preisordnung erlassen[2]), auf deren Bestimmungen auch im Handwerkerpatent vom 9. Dezember 1689 hingewiesen wird[3]).

Mit derselben Genauigkeit wurde auch die Frage der lokalen Produktionsabgrenzung behandelt. Brandenburg hatte auf diesem Gebiet bereits den entscheidungsvollen Schritt zur Kombinationspolitik vollzogen, die beiden Teilen die Produktion der strittigen Ware gestattete[4]). Die österreichischen Behörden standen hierin noch für lange Zeit auf dem Boden des zünftigen Berufskonservatismus, eröffneten aber damit immer wieder die Möglichkeit zu hartnäckigen Gewerbeprozessen, die erst mit der detaillierten Festsetzung der beiderseitigen Produktionsbefugnisse endigten. Die Riemer machten den Sattlern[5]), die Schneider den Pfaidlern[6]), die Uhrmacher den Schlossern[7]) ihre Produktionsrechte streitig. Hiebei spielte der Unterschied zwischen den altbürgerlichen und den unter dem zentralistischen Regime neugegründeten Genossenschaften eine große Rolle. Langwierige Kämpfe, die der niederösterreichischen Regierung und dem Wiener Rat viel zu schaffen gaben, entbrannten zwischen dem noch jungen (seit 1628 bestehenden) Gewerbe der Lustgärtner und einigen verwandten bürgerlichen Zünften, wie denen der Öbstler, Greisler, Küchengärtner, Kranzelbinder u. s. w. Da die Lustgärtner unter Regierungsjurisdiktion standen, richteten sich die Angriffe der bürgerlichen Zünfte gewissermaßen gegen die

---

[1]) Joh. Quintin Graf Jörger, „Unterschiedliche Motiven, Und Anders," 4. T., 1690.

[2]) Cod. Austr., III. T., S. 290 ff.

[3]) Cod. Austr., I. T., S. 458 ff., P. 7.

[4]) Mor. Meyer, a. a. O., II. Bd., Minden 1888, S. 26. — „Man darf sagen: wie die Freimeisterschaft die Brücke zur subjektiven Gewerbefreiheit schlug, so bereitete die Kombinationspolitik den Weg zur objektiven Gewerbefreiheit vor" (ebend., S. 27).

[5]) Vergleich v. 11. Febr. 1682, Cod. Austr., II. T., S. 253.

[6]) Vergleich v. 21. Febr. 1698, Cod. Austr., II. T., S. 292.

[7]) S. S. 78 ff.

Regierung selbst. Schon im Jahre 1678 hatten die bürgerlichen Küchengärtner gelegentlich die von den Lustgärtnern feilgehaltenen Sämereien durch die Rumorsoldaten konfiszieren lassen. Bürgermeister und Rat entschieden nun zwar im Jahre 1688 zu Gunsten der Lustgärtner und diese Entscheidung wurde gegen den Rekurs der bürgerlichen Küchengärtner vom Kaiser bestätigt; ebenso errangen die Lustgärtner im Jahre 1709 einige Zugeständnisse gegen die Greisler. Aber erst durch die Entscheidung vom Jahre 1768 wurde der Streit endgiltig beigelegt, indem den Lustgärtnern als Hausoffizieren sowohl die Bestandnehmung von Gärten als auch der Privathandel mit Blumen, Früchten und grünen Waren verboten wurde[1]).

Rein prinzipieller Art und ohne nachhaltige Wirkung in der Praxis sind ferner die Bestimmungen der bereits genannten Handwerksordnung von 1689 gegen die zünftigen Prohibitivrechte. Das Patent wendet sich gegen den Gebrauch der „geschlossenen Zünfte“ und setzt fest, daß die Verminderung oder Vermehrung der Mitgliederzahl Sache der Obrigkeit sein solle[2]). Diese Bestimmung wird in der „Renovatio Privilegiorum“ vom 7. Juni 1706 wiederholt, jedoch mit dem Unterschied, daß nunmehr bloß von einer eventuellen Vermehrung der Mitgliederzahl die Rede ist, die sich der Kaiser nach Notwendigkeit vorbehält[3]) — also zugleich eine Einschränkung der zünftigen wie der ständischen Freiheiten. Gleichwohl enthält noch die Iglauer Tuchmacherordnung vom 3. Mai 1725 eine Bestimmung, wonach die Zahl der Innungsmitglieder auf 400 herabgesetzt wird[4]). In der Frage der Meisterprüfung sucht die Verordnung von 1689 einen liberaleren Modus herbeizuführen, indem sie dem Wiener Magistrat sowie den Ortsobrigkeiten auf dem Lande befiehlt, zu allen Handwerksakten 1 oder 2 Kommissäre zu entsenden[5]). Auch sollen die übermäßigen Inkorporationskosten herabgesetzt werden[6]). Bezüglich des Unterschieds zwischen Haupt- und Nebenladen wird den Wiener Zünften im allgemeinen bedeutet, daß ihnen außer einer „prärogativen und schlechten recognition“

[1]) Karl Uhlirz, Die Bruderschaft der Lust- und Ziergärtner in Wien bis zum Jahre 1768 (ohne Datum und Druckort), S. 19 ff.

[2]) Cod. Austr., I. T., S. 458 ff.

[3]) Ebend., III. T., S. 518.

[4]) Werner, a. a. O., S. 106.

[5]) Cod. Austr., I. T., S. 458 ff., P. 4.

[6]) Ebend., P. 3.

kein weiteres Recht gegen die Nebenladen zustehe, und daß diejenigen, welche sich in eine Filiallade einverleiben lassen wollen, sich in Wien nicht anzumelden brauchen[1]). Die Unehrlichkeitserklärungen sollen, unter weitgehendster Schonung der Sitte und des Herkommens, möglichst eingeschränkt[2]), die Kinder „unehrlicher" Professionisten wieder zur Arbeit zugelassen werden[3]). Wie wenig Erfolg indes die letztere Maßregel hatte, bewies die von Jahr zu Jahr wachsende Zahl der bettelnden Abdecker und Gerichtsdiener. So wurde denn durch die Bettlerordnung vom 26. März 1693 neuerdings angekündigt, man wolle, „wann künfftig ein- oder mehr zu ihrer Eltern Profession nie applicirte Kinder, die sich eines Ehren-Brieffs würdig zeigen wurden, vorkommen mögten, denenselben in Gnaden zuhelffen jedesmal eine gnädigste Reflexion machen".[4])

Die Kampfmittel des „Scheltens" und „Auftreibens", des „Unehrlichmachens" und „Nachschreibens" waren in der Hand der Zünfte zu gefährlichen Waffen geworden. Kaiser Ferdinand III. hatte sich veranlaßt gesehen, einen eigenen Erlaß über das „Schelten" herauszugeben[5]). Der Erlaß verbietet das „Schelten" da es wider natürliche Billigkeit und geschriebenes Recht, sowie auch gegen die Handwerksordnung Ferdinands I. gerichtet sei. Der Schelter hat fürderhin seine Bezichtigung vor der Ortsobrigkeit des Gescholtenen binnen 14 Tagen vorzubringen und innerhalb eines gesetzten kurzen Termins nachzuweisen, widrigenfalls er an Geld und Leib gestraft wird, Abbitte und alle gebührliche Satisfaktion leisten, sowie Unkosten und Schaden ersetzen muß. Die Beweislast fällt immer dem Schelter, nie dem Beschuldigten zu. Das Nachschreiben ist gänzlich untersagt. Doch setzt die Behörde gelegentlich ihre eigene Verordnung außer Kraft. So, wenn sie den bürgerlichen Hufschmieden von Wien ausdrücklich die Erlaubnis des Nachschreibens erteilt für den Fall, daß ein Handwerksbursch nach ungebührlichem Verhalten an einen andern Ort entweicht[6]). Oder wenn sie in einem andern Falle die Scheltung der Gesellen und Lehrjungen selbst wieder

---

1) Ebend., P. 5.
2) Ebend., P. 8, 10, 11, 12, 14, 15.
3) Ebend., Zusatz.
4) Ebend., I. T., S. 207.
5) Ebend., S. 463 f., Erlaß v. 26. Jänner 1656.
6) Ebend., S. 462, Verordnung v. 23. Aug. 1680.

mit der Strafe des Scheltens bedroht[1]). Derselben Inkonsequenz macht sich ja noch die Reichsverordnung von 1731 schuldig.

Neben dem „Schelten“, das gleicherweise von Meistern und Gesellen betrieben wurde, war insbesondere das „Schenken“ und „Zechen“ der wandernden Gesellen samt allen damit zusammenhängenden Handwerksbräuchen Gegenstand der staatlichen Aufmerksamkeit. Die zahlreichen Reichsverordnungen[2]) und territorialen Gesetze über den Gegenstand zeigen, welch große Bedeutung die Behörde diesen Bräuchen beimaß. Für Niederösterreich waren schon unterm 1. August 1567 und unterm 12. November 1671 Patente erflossen, womit die Zusammenkünfte, Kollationen, Abend- und Ausschenken der Gesellen bei schwerer Ungnade und Strafe von 1 fl. Rh. verboten wurden[3]). Durch die Handwerksordnung von 1689 werden nun die „geschenkten Handwerke“ (Tuchscherer, Zinngießer, Sattler u. a.) mit Hinweis auf das bezügliche Verbot in den Reichsrezessen von 1548 und 1577 neuerdings gänzlich aufgehoben[4]). Eine tatsächliche Wirkung kam jedoch dieser „Aufhebung“ ebensowenig zu wie den meisten andern Handwerkerreglements dieser Periode. Wirksam wurden die territorialen Verfügungen erst nach der Durchbrechung der interlokalen Handwerkersolidarität durch die Reichsgesetzgebung.

Wenn nun der in seiner Konstituierung begriffene moderne Staat die Leitung des gesamten Produktionswesens sowie die zünftige Gerichtsbarkeit an sich zu bringen sucht, so sind für ihn hiebei in erster Linie fiskalische und steuertechnische Gründe maßgebend. Die städtische Zunft mit ihrer strengen Kontrolle der Produktion, mit ihrer starren Exklusivität gegenüber dem Störergewerbe in Stadt und Land, bot einen trefflichen statistischen Behelf für die Steuerkontingentierung, den der Staat vorerst nicht zu entbehren vermochte, wie oft man auch in der Theorie die Aufhebung der Zunftinstitution in Betracht gezogen hat[5]).

---

[1]) Ebend., II. T., S. 279, Verordnungen v. 18. Aug. 1676 und v. 14. Sept. 1677 in der Streitsache zwischen den Wiener und Grazer Schnürmachern.

[2]) 1530, 1548, 1559, 1566, 1570, 1577, 1594, 1666 u. 1672; letztere wurde erst 1726 publiziert (W. Stieda, Art. „Zunftwesen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VI. Bd., 1894, S. 878 ff.).

[3]) Cod. Austr., I. T., S. 456 f.

[4]) Ebend., S. 458 ff., P. 13.

[5]) Mor. Meyer, a. a. O., I. Bd., S. 52 ff.

Die ungünstige Finanzlage Österreichs, die sich um die Wende des 17. Jahrhunderts als ausgesprochene Geldnot bei Hofe und in der ganzen Bevölkerung äußerte, hatte ein überaus drückendes Steuersystem im Gefolge. Zur bisherigen Landeskontribution traten nunmehr die verschiedenen Formen der „Akzise". Auf Vorschlag des Grafen Jörger wurde im Jahre 1682 eine allgemeine Vermögenssteuer für alle Erbländer nach gleichen Grundsätzen und ohne Befragung der Stände eingeführt[1]) — ein ganz außergewöhnlicher Vorgang, da im übrigen die Steuerverwaltung eine Aufgabe der Landschaften war[2]). Wie im Jahre 1667 bei einem ähnlichen Anlasse die Stände Brandenburgs[3]), so erhoben nun auch die österreichischen Stände heftigen Widerspruch gegen die neue Steuer, deren zentralistische Tendenz ihren partikulären Sonderinteressen zuwiderlief. Ein Ausschuß aus allen Erbkönigreichen und Ländern, der im Jahre 1696 zusammentrat, sprach sich gegen die Einführung der geplanten Akzisen und Aufschläge aus. Tatsächlich wurde damals die Akzise nur in Schlesien eingeführt, dessen Repräsentanten zugestimmt hatten[4]). Einen neuerlichen Protest erhoben die niederösterreichischen Stände in der Landtagsschrift vom 29. November 1707[5]). Doch zeigt die Vermögenssteuerordnung vom 24. November 1702[6]), daß die neue Steuer unterdessen in den niederösterreichischen Landen Eingang gefunden hatte. Die Ordnung bestimmt, daß die Meister neben ihrem Vermögen und ihren Einkünften auch die Zahl der Gesellen attestieren und außer ihrem Meisterskontingent (2 Gr. von jedem fl.) auch für jeden Gesellen 1 fl., in den Städten zu Handen der Kommission, auf dem Lande zu Handen des Herrn, zu erlegen haben. Dieser Betrag sei jedoch vom Sold oder Lohn abzuziehen. In dieser Form entsprach die Vermögenssteuer ungefähr der brandenburgischen Akzise, die ebenfalls keine reine Konsumtionssteuer, sondern eine direkte Grund-, Gewerbe- und Kopfsteuer war[7]).

---

[1]) Luschin, a. a. O., S. 479, Gutachten vom 14. April 1679.

[2]) Ebend., S. 474.

[3]) Mor. Meyer, a. a. O., I. Bd., S. 60 ff.

[4]) H. J. Bidermann, Gesch. der österr. Gesamt-Staats-Idee, a. a. O., II. Abt., S. 98, Anm. 19.

[5]) Ebend.

[6]) Cod. Austr., II. T., S. 369 ff.

[7]) Mor. Meyer, a. a. O., I. Bd., S. 60 f. Die erste Akzise-Ordnung (für Berlin—Köln) erging schon im Jahre 1641; fakultativ

In Böhmen und Glatz wurde die Akzise als Klassensteuer eingeführt[1]) — mit welchem Erfolg, besagt ein Passus in der Chronik der Stadt Komotau: „Was der Accis ist, das weiß Böhmerlandt schon zu sagen, nachdem er 1709 unter Kaiser Josef I. eingeführt; 1714 aber durch Karl VI. wieder aufgehoben worden. Während dieser Dauer: da wurden Bettelleuth!“[2])

Was die Stände zur Opposition gegen die Akzise trieb, war insbesondere auch der Umstand, daß sie durch die staatliche Gewerbesteuer ihre eigenen Patrimonialrechte gegenüber den Zünften angegriffen sahen. Dies zu verhindern hatten die Stände ein wesentliches materielles Interesse. An vielen Orten handelte es sich der Grundobrigkeit um die erfolgreiche Vertretung von Besitzansprüchen und Steuerforderungen, deren Geltendmachung sowohl gegenüber einer autonomen als auch gegenüber einer staatlich reglementierten Körperschaft sich naturgemäß sehr schwierig gestalten mußte. Erfolg hatten indes die ständischen Bestrebungen nur in der ersteren Beziehung. Während sich noch im Jahre 1651 die Reichenberger und Friedländer Bürger in einer gegen die Grundobrigkeit gerichteten Eingabe an die Prager Statthalter als des Königs freie Kronlehensuntertanen bezeichnen[3]), sieht sich im Jahre 1706 die Reichenberger Tuchmacherzunft, die stärkste in ganz Böhmen, bereits genötigt, eine Einladung der Jungbunzlauer zu gemeinsamem Vorgehen gegen die sächsischen Tuchhändler mit der Motivierung abzulehnen, daß die Reichenberger Tuchmacher, als ihrer „gnäd. Erb- und Grundt-Obrigkeit Leibeigene untertanen“ nicht in der Lage wären, selbständige Verfügungen zu treffen[4]). In den niederösterreichischen Ländern kommt der Konflikt zwischen den Ständen und Handwerksgenossenschaften beim Regierungsantritte Leopolds I. zum Ausbruch. Den Handwerkerzünften war die Erlaubnis erteilt worden, sich nach der Ankunft des Kaisers aus Frankfurt um die Bestätigung oder Erweiterung ihrer Privilegien zu melden. Durch eine Mitteilung der deputierten Räte vom

---

und versuchsweise wurde die Akzise in Brandenburg im Jahre 1667 eingeführt (ebend.).

[1]) Cod. Austr., III. T., S. 574 ff.

[2]) H. J. Bidermann, Die technische Bildung im Kaisertume Österreich, a. a. O., S. 17 f.

[3]) Hallwich, Reichenberg und Umgebung, a. a. O., I. Halbb. S. 265 ff.

[4]) Hübner, a. a. O., S. 78 f.

28. Mai 1658 hievon unterrichtet, betonten die 3 Stände ihr Recht, vor irgend einer diesbezüglichen Entscheidung des Herrschers vernommen zu werden, da sonst „den Landesmitgliedern an ihrer Jurisdiktion merklich Eingriff geschehe". Die Regierung forderte nun die Stände auf, ihre Beschwerden vorzubringen. Die Stände verharrten auf ihrem vermeintlichen Rechtsstandpunkte[1]). Erst im Jahre 1661 entschlossen sie sich zur Formulierung ihrer Beschwerden, die in der Handwerksordnung von 1689[2]) volle Berücksichtigung fanden. Die Verordnung verbietet in erster Linie die Erteilung von Privilegien an „Künstler" und Handwerker ohne Konsens der Obrigkeiten, sowie die Präterierung der Grundobrigkeit als erster Instanz durch die klageführenden Zünfte. Dieser Einfluß der Stände auf das Gewerbewesen erscheint auch im Reichsschluß von 1731 festgehalten. Sehr deutlich spiegelt sich die Verschiebung der Machtverhältnisse in den stetig wachsenden Ansprüchen der grundherrlichen Steuerverwaltung, besonders dort, wo ein betriebsames Gewerbe eine ausgiebige Besteuerung zu ermöglichen schien. Außer der regulären Urbarsteuer, dem Hausgulden der Untertanen[3]), wurde unter allen möglichen Titeln eine große Zahl außerordentlicher Steuern eingehoben. Da gab es „Walkmühlenzinse", „Stuhlgelder", „Ortstaler", „Weberzinse"[4]) und Naturalabgaben[5]), deren Erträgnisse oft reichlicher waren als die der sämtlichen obrigkeitlichen Dorfschaften[6]).

Außer der spezifischen Gewerbesteuer forderte auch der Staat noch zahlreiche andere außerordentliche Abgaben. In dem Zeitraum von 1650 bis 1710 ergingen Steuerausschreibungen auf Vieh, Leder, Fleisch, Papier, Tabak, Straßenbenützung, Weinausfuhr, Salzgenuß, Tanzvergnügen, Handelsbefugnis und Kapitalbesitz[7]). Um dem drohenden finanziellen und militärischen

[1]) A. F. Pribram, Die niederösterreichischen Stände und die Krone in der Zeit Leopolds I. (Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, 14. Bd., S. 589 ff.)

[2]) Cod. Austr. I. T., S. 458 ff., erweitert am 9. Dezember 1689 (ebend.).

[3]) Luschin, a. a. O., S. 474.

[4]) Nähere Zahlenangaben bezüglich der Reichenberger Verhältnisse bei Hallwich, Reichenberg und Umgebung, a. a. O., I. Halbb., S. 318 ff. und bei Hübner, a. a. O., S. 68.

[5]) Bechers Referat von 1674.

[6]) Hallwich, Reichenberg und Umgebung, a. a. O., I. Halbb., S. 367.

[7]) Bidermann, Die technische Bildung im Kaisert. Österr., a. a. O., S. 17 f.

Zusammenbruch vorzubeugen, beantragte der Präsident der Hofkammer, Graf Starhemberg, am 11. Dezember 1703 in geheimer Konferenzsitzung neben andern außerordentlichen Steuern auch die Einziehung verschiedener Depositengelder sowie der Kapitalien in den Laden der Zünfte als Zwangsanleihe gegen Rückzahlung nach Friedensschluß. Man beschränkte sich jedoch darauf, den betreffenden Ämtern und juristischen Personen ein „freiwilliges" Subsidium abzufordern, das allerdings keinen nennenswerten Ertrag lieferte [1]).

Wie Zunft- und Steuerpolitik, so verquickte man auch Zunft- und Steuerreform. Charakteristisch für die leitenden ökonomischen Grundsätze jener Zeit ist das bereits angeführte anonyme Steuerprojekt aus der Regierungsperiode Karls VI.[2]) Der Vorschlag geht dahin, es möge eine neue Handwerksordnung erlassen werden, worin insbesondere die großen Unkosten beim Eintritt in die Meisterschaft abzustellen wären. Dafür solle man eine Zunftsteuer einheben. Es werde z. B. einem Schlosser leichter fallen, dem Ärar jährlich 10—12 fl. zu erlegen, als die 300 und mehr fl. zu entrichten, die er zur Erlangung der Meisterschaft brauche, abgesehen von den sonstigen Jahresbeiträgen an die Zunft. Dadurch ließe sich eine jährliche Steuersumme von 63.242 fl. erzielen. Das Projekt kam zwar nicht zur Ausführung, doch findet sich eine ähnliche Idee bereits im Patent vom 12. April 1725 verwirklicht, das den Ausfall einer Steuersumme von 17.626 fl., die den 18 sogenannten „mitleidenden" Städten und Märkten in Niederösterreich von ihrer jährlichen Kontributionsquote abgeschrieben worden war [3]), durch die Einkünfte aus der Erteilung der Schutzdekrete zu ersetzen sucht [4]).

---

[1]) Franz Freih. v. Mensi, Die Finanzen Österreichs von 1701 bis 1740, Wien 1890, S. 95 ff., Anm. 3, S. 97.

[2]) S. S. 81.

[3]) Die 18 „mitleidenden" Städte und Märkte hatten die Hälfte jenes Fünftels der jährlichen Landeskontribution beizusteuern, das in Niederösterreich auf den 4. Stand entfiel. Diese Quote wurde auf die einzelnen Häuser je nach Maßgabe ihres kapitalisierten Ertragswertes und des Einkommens aus Handel und Gewerbe aufgeteilt. (Mensi, a. a. O., S. 17 ff.)

[4]) Referat der Hofkanzlei v. 12. Aug. 1741 (auf Verlangen der Königin) über die Zahl der Hofbefreiten und Schutzverwandten zu Wien sowie über ihre konfessionellen Verhältnisse, Ms. im Arch. des Min. des Innern, IV. F. 28, Gewerbe in genere, N.-Öst. 1522—1749; s. S. 182 f.

III. Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbe- und Wirtschaftspolitik.

1. Die Vorbereitung des Merkantilismus durch die österreichischen Staatsökonomen.

Der erste Anstoß nach der merkantilistischen Richtung hin ging in Österreich von dem Westdeutschen Dr. Johann Joachim Becher[1]) aus, der nach mehrjähriger Tätigkeit in kurmainzischen und bairischen Diensten seit Anfang des Jahres 1666 in Wien[2]) wirkte, wo er sogleich eine Reihe kommerzieller und industrieller Neuerungen ins Leben rief. Seine Vorbilder suchte er in der Wirtschaftspolitik der westeuropäischen Länder, insbesondere in denjenigen Hollands. Der politische Aufschwung dieses Landes, sagt er in seinen „Politischen Discursen", sei einzig und allein aus seinen kommerziellen Erfolgen zu erklären. Nur vermöge seiner großen Handelsmacht sei es in der Lage, so kostbare Kriege zu führen[3]). Als seine Hauptaufgabe betrachtete Becher den Kampf gegen die wirtschaftliche Übermacht Frankreichs. Tatsächlich war die Gefahr einer französischen Weltherrschaft vielleicht niemals größer als zur Zeit Ludwigs XIV[4]). Wenn jedoch Becher die wirtschaftliche Ab-

[1]) Geb. zu Speier 1635, gest. zu London 1682 (Oppenheim in der „Allg. deutschen Biographie", 2. Bd. Lpz. 1875, S. 201 ff.). — Von den Naturwissenschaften ausgehend lernte Becher auch Handwerke und Handwerksgebräuche kennen und geriet auf diesem Wege — seiner eigenen Angabe zufolge — in das Studium politicum und juridicum (ebend.).

[2]) Becher, Politische Discurs, a. a. O., S. 419 f.

[3]) Ebend., S. 174 f.

[4]) Ausführlich äußert sich hierüber Joh. George Leib in seinem Werk: „Von Verbesserung Land und Leuten, und wie ein Regent seine Macht und Ansehen erheben könne" (Lpz. u. Frkf. 1710, „Vierdte Probe," Vorrede): Er habe schon von Anfang an die Meinung geäußert, daß man dem Bourbonischen Hause Spanien nicht überlassen dürfte, „sintemahln Franckreich, was zur Oeconomia regia gehöret, exact verstehet, und dieserwegen die unarbeitsamen Spanier, wie es bereits schone thut, mit seiner ingenieusen Nation so viel immer möglich meliren, hiedurch aber die anjetzt in Spanien gäntzlich darnieder liegende Manufacturen in kurtzen auf einen weit andern Fuß setzen, mithin seine Commerzien vor allen andern Reichen erheben und ausbreiten, Engel- und Holland vornehmlich umb die Ihrigen bringen und hiedurch ein Reich und Land nach dem andern mit viel leichterer Mühe als sonsten unter sein Joch zwingen, auch die ihme bißanhero gantz unmöglich gemachte Universal-Monarchie umb so viel eher ins Werck richten würde."

hängigkeit der Deutschen von Frankreich und insbesondere die Nachahmung des französischen Modewesens verspottet, so handelt er zwar von seinem kulturellen und nationalen Standpunkt aus ganz folgerichtig, aber dieser franzosenfeindlichen Haltung widerspricht seine eigene Tätigkeit als Nationalökonom. Seine Theorie atmet den Geist des Colbertismus. Der Mißerfolg seiner Unternehmungen ist nicht in letzter Linie darauf zurückzuführen, daß er Maßregeln und Einrichtungen, die sich in Frankreich als zeitenreif erwiesen hatten, unter ganz anders gearteten Vorbedingungen ohneweiters auf österreichischen Boden zu verpflanzen gedachte.

Als Zentralstelle für die Einführung und Verteilung der neuen Manufakturen[1]) wurde zunächst im Februar des Jahres 1666 das Wiener Kommerzkollegium gegründet[2]) und Becher, der hiezu die Instruktion geliefert hatte[3]), als Rat in dasselbe aufgenommen[4]). Allein die Sitzungen des Kollegiums fanden sehr selten und unregelmäßig statt. Auch eine Beschwerde, die Becher hierüber zu Ende des Jahres 1671 an den Kammerpräsidenten Grafen Georg Ludw. von Sinzendorf richtete[5]), hatte keinen Erfolg. Hauptsächlich um die Notwendigkeit der Wiederherstellung des Kommerzkollegiums darzulegen, überreichte er dem Kaiser am 11. Mai 1674 das bereits mehrfach erwähnte Referat über die erbländischen Handels- und Gewerbeverhältnisse. Er führt darin aus, daß dieses Institut in den meisten europäischen Ländern schon bestehe; so in Spanien (praesidente de la contraction zu Sevilla, Junta de medios zu Madrid), Schweden, Dänenark, Frankreich, England, Holland, Brandenburg[6]) und Sachsen. Das österreichische Kommerzkollegium dagegen sei sogleich in seiner Blüte erstickt. In den 8 Jahren seines Bestehens hätten nicht 8 Ratssitzungen stattgefunden[7]). Der Handwerkerstand

---

[1]) Als Hauptmanufakturen hatte Becher die Seiden-, Woll- und Leinenmanufaktur ins Auge gefaßt (Becher, Politische Discurs, a. a. O., S. 454 ff., 466 ff., 474 ff.).

[2]) Ebend., S. 481 ff.

[3]) Die Instruktion wurde am 22. Febr. 1666 vom Kaiser ratifiziert, ebend.

[4]) 4. Febr. 1666, ebend., S. 492 f.

[5]) Hatschek, a. a. O., S. 23.

[6]) Mor. Meyer, a. a. O., I. Bd., S. 99, verlegt die Errichtung des brandenburgischen Kommerzkollegiums in das Jahr 1684, ebenso Mascher, a. a. O., S. 356.

[7]) Bechers Referat v. 1674, a. a. O., 3. Kap.

bedürfe der Aufsicht. Es sei sehr bedenklich, ein solch großes „Corpus“ „ohne Rath, Regierung und Direction zu lassen“. Gegenwärtig habe die Obrigkeit bloß in Recht- und Schuldsachen mit den Gewerbsleuten zu tun. „Was aber ihr aufnehmen in Handwerk (woran gleichwohl gemeiner Handel und Wandel meisten theils ligt) betrifft, da ist niemand, der sie höret, noch sich ihrer annimbt, Eben als wann nicht an 100.000 Mann Bürger und derer Nahrung dem gemeinen Wesen wo nicht mehr dannoch so viel gelegen wäre, als an 100.000 Soldaten im Feld, welche zu Regiren und zu Ernähren um so viel Kostbare und Theuere Generalen, Obristen, Offizir, Commißarien etc. erfordert und erhalten werden, da doch solches bey allen disen Handwercks Leuten zu practiren etwan ein Commerzien Collegium von sechs oder acht personen sufficient wäre.“ [1]) Dem Kommerzkollegium fiele ferner die Aufgabe zu, über Vorschläge und Erfindungen von „Plantagien“ und Manufakturen zu beraten, deren er einen ganzen Katalog beifügen könne [2]). Die ersten Meister und Manufakturisten müsse man aus dem Ausland berufen. Einem eventuellen Einwand, daß auf diese Weise Ketzer ins Land kämen, hält er entgegen, daß die besten Meister in Italien, Frankreich, Brabant, Holland und in der Schweiz zum größten Teil katholisch wären. „Wann Anstalt und Verlag [3]) an der Hand wären,“ führt er dann fort, „getraute

[1]) Ebend., 1. Kap.

[2]) Schon am 15. Dez. 1668 hatte Graf Sinzendorf für seine Seidenfabrik in Walpersdorf, die nach den Plänen Bechers errichtet worden war, ein Privilegium auf 15 Jahre erlangt (Becher, Politische Discurse, a. a. O., S. 506 ff.); überdies war mit Erlaß v. 1. Mai 1669 trotz des Protestes der Wiener Kaufleute (ebend., S. 503 ff.), die aus dem Handel mit ausländischen Seidenwaren großen Gewinn zogen, eine Seidenkompagnie gegründet und zugleich die Seideneinfuhr verboten worden (Cod. Austr., II. T., S. 296 f.). Becher empfiehlt nun im Referat, die ganze Seidenmanufaktur und -fabrikation, sowie die Gold- und Silberweberei von der Kompagnie und vom Hofkammerpräsidenten zu erhandeln und nach Tirol zu verlegen, die Leinenmanufaktur und den Leinenhandel in dem „Ländel ob der Enns“ und in Schlesien zu restabilieren, die Ledermanufaktur in Böhmen, die Wollmanufaktur in Mähren und Österreich und endlich die Textilindustrie im allgemeinen in den „mitleidenden Städten“ einzuführen, die dadurch „populirt“ und wieder „nahrhaft“ gemacht werden könnten. (Referat v. 1674. 4. Kap.; über die „mitleidenden Städte“ vgl. S. 22, 31 u. 81.) Die Vorschläge Hörnigks bezüglich der Verteilung der Manufakturen weichen in manchen Punkten von denjenigen Bechers ab. (Vgl. Hörnigk, a. a. O., S. 253 ff.)

[3]) = Vorschuß („Vorlage“).

ich mir Jährlich auf 1000 Familien in die Erbland zu bringen und hielte dise Werbung so nutzlich, als Soldaten werben, dann dadurch kompt ein Land in populosität und Nahrung." Die fremden Meister möge man privilegieren oder in privilegierte geschlossene Handwerke reduzieren [1]. Zur Hereinbringung der 2 Tonnen Gold, die man jährlich zur Ausführung aller dieser Maßregeln benötige, beantragt Becher eine Auflage von 1—2 kr. per Tag auf jeden der 100.000 Handwerker; das ergäbe für jeden Handwerker monatlich $^1/_2$—1 fl., also insgesamt eine jährliche Steuersumme von 600.000 — 1,200.000 fl. Eine solche Besteuerung hielte er nicht für beschwerlich, da seiner Meinung nach Meister und Gesellen an Feiertagen für gewöhnlich doppelt so viel verspielen und vertrinken; auch wäre die Auflage durch den Handwerker vom Käufer hereinzubringen [2].

Die Schrift hatte nicht die gehoffte Wirkung. Das Kommerzkollegium wurde in der nächsten Zeit nicht mehr einberufen.

Die Ablehnung der administrativen Grundlage entschied zugleich den Mißerfolg der weitreichenden Industriepläne Bechers. Was ihm noch fernerhin gelang, trägt den Charakter der Vereinzelung und des Experiments an sich. Der erste und einzige dauernde Erfolg ward ihm in der Zuchthausfrage zu teil. „Die Bettelleuth zu zwingen und von der Strassen zu halten" gab es seiner Anschauung nach kein besseres Mittel als ein „Zucht- und Werckhaus" [3]. Damit wäre zugleich ein industrieller Vorteil verknüpft. Er kann diejenigen nicht loben, die verordnen, daß man die Bettler vertreibe. Ja er würde sogar empfehlen, fremde Bettler zu industriellen Zwecken ins Land zu bringen [4]. Auf seine Anregung hin begann man im Jahre 1671 mit der Errichtung eines Zuchthauses in der ehemaligen Judenstadt zu Wien [5]. In dieses Haus sollten zufolge der Instruktion vom 24. Juli 1671 nicht nur das herrenlose und zahlreiche Bettlervolk und sonstiges schlimmes Gesindel, wie leichtfertige Weibspersonen und Kupplerinnen, sondern auch die „trutzige Dienstbotten" und die „unbändige Handwercks-Pursch" gebracht werden. Insbesondere wurden solche Leute mit dieser Strafe

[1]) Referat v. 1674, a. a. O., 4. Kap.
[2]) Ebend., 6. Kap.
[3]) Politische Discurs, a. a. O., S. 172.
[4]) Ebend., S. 244.
[5]) Ebend., S. 643 ff.

bedroht, die sich mit ihrer Hände Arbeit selbst erhalten konnten[1]). Auf Bechers Antrag ist ferner die Errichtung eines Zentralarbeitshauses in Wiener-Neustadt zurückzuführen[2]). Aber erst unter der Regierung Karls VI. wurden die Zwangsarbeitshäuser in Österreich allgemein eingeführt[3]).

Nicht so leicht als die Dekretierung der Zwangsarbeit war die Schaffung einer Anstalt für freiwillige industrielle Arbeit. Das Institut, dessen sich Becher für diesen Zweck bediente, war das „Kayserliche Kunst- und Werckhaus", späterhin das Manufakturhaus auf dem Tabor genannt[4]). Worauf es den beteiligten Kreisen ankam, geht aus dem „Accord" vom 21. Mai 1675 hervor, der zwischen Becher und dem Hofkammerpräsidenten Grafen von Sinzendorf abgeschlossen wurde[5]). Dem „Accord" zufolge fragte Sinzendorf zunächst nach einem „fundus", „damit man bei diesen schwähren Zeiten die hochbenöttigten Geltmitteln nit aus der Kays. Cammer-Cassa dahin anwenden müsse;" worauf dann Becher in einem Aufsatz einen Plan auseinandersetzte, wie man metallische Farben, für die nach seiner Berechnung über 100.000 Rtl. ausgegeben wurden[6]), mit Hilfe eines chemischen Laboratoriums selbst erzeugen könne; auch seien ihm gewisse chemische und mechanische Industrien, wie Bereitung der Majolie, Verstärkung der Weine, Zeitigung der Metalle und vorteilhafte Goldscheidungen, ferner Bereitung, Spinnung und Verwebung der Wolle zu allerhand Zeugen bekannt, „welches alles bis dato noch nit in den Erblanden gebräuchlich, läuffig, zünfftig" sei, daher leicht privilegiert und ohne jemandes Präjudiz und Schaden leicht eingeführt werden könne[7]). Mit einem Kapital von 7000 Rtl., die ihm für das Unternehmen zur Verfügung gestellt worden waren, nahm Becher den Bau des Manufakturhauses in Angriff[8]). Schon am 19. März 1676 ist er in der Lage, dem Kaiser in einem Referat mitzuteilen, daß das Haus erbaut und eingerichtet sei und nur mehr der „Continuation" bedürfe. Das Manufakturhaus war als ein staatliches

[1]) Cod. Austr., II. T., S. 545 ff.
[2]) Becher, Politische Discurs, a. a. O., S. 649.
[3]) Bidermann, a. a. O., II. Abt., S. 66 und 305, Anm. 186.
[4]) Hatschek, a. a. O., S. 25 ff.
[5]) Ebend., S. 75 f., Beil. I.
[6]) Ebend., vergl. die übereinstimmende Berechnung Hörnigks, a. a. O., S. 254.
[7]) Ebend.
[8]) Ebend., S. 34 ff.

Gewerbeunternehmen geplant, das eine Anzahl teils neuer, teils wenig ausgeübter Gewerbe in sich vereinigen sollte[1]). Daß es nur als Musteranstalt gedacht war, deutet darauf hin, daß Becher in derselben Richtung eine durchgreifende Aktion großen Stiles vorbereitete. Becher war kein Anhänger der Zunftaufhebung; er hält im Gegenteil die — allerdings staatlich beaufsichtigte — Zunft wegen des Fehlens der ausländischen Konsumtion in Deutschland für unentbehrlich[2]). Aber seine fabriksmäßigen, auf dem Prinzip der kumulativen Produktion beruhenden Unternehmungen waren, wenn sie durchdrangen, ganz darnach angetan, die Zunftinstitution ihrem innern Wesen nach zu entwerten. Daher der Widerstand, insbesondere von Seiten des handeltreibenden Bürgertums, das sich übrigens bereits durch die Becherschen Kompagnieprojekte[3]) direkt angegriffen fühlte. Das Privilegium für das Manufakturhaus wurde am 15. Oktober 1676 erteilt. Becher mußte jedoch über Einflußnahme Sinzendorfs einen für das Unternehmen sehr ungünstigen Revers unterschreiben[4]), worin er sich verpflichtete, als Entgelt für das Privilegium dem Kaiser 2 Prozent aus dem Erlös aller fabrizierten und verkauften Waren „als gebürende recognition", ferner den gewöhnlichen Zollaufschlag und dergleichen Gebühren sowie die kaiserlichen Steuern ordentlich und unverweigerlich zu entrichten. Er sah sich also enttäuscht, wenn er gehofft hatte, daß man das Unternehmen als ein staatliches betrachten und dementsprechend fördern werde. Auch das Rechtsverhältnis war ein unhaltbares. Bechers Stellung war die eines übrigens wenig begünstigten Privatunternehmers, der den Intriguen des leichtfertigen Sinzendorf und den Anfeindungen seitens der Wiener Kaufleute schutzlos preisgegeben war. Da den Arbeitern der Lohn nicht regelmäßig bezahlt werden konnte, war es seinen Widersachern ein leichtes, sie der Fabrik abspenstig zu

---

[1]) Es enthielt ein großes chemisches Laboratorium, worin u. a. die „Wahrheit und Nutzbarkeit der Alchymi", einer Lieblingswissenschaft des Kaisers, demonstriert werden sollte, ferner eine Werkstatt zur Herstellung von Majoliegeschirr und Hausgeräten, eine Apotheke, eine Seidenmanufaktur mit 3 Bandmühlen, eine Wollmanufaktur als Hauptzweig aller Industrien, eine venetianische Glashütte und eine „Schellenbergische Schmelzhütte" für Gold- und Silbererze (ebend.).

[2]) Becher, Politische Discurs, a. a. O., S. 115.

[3]) Vergl. ebend., S. 503 ff., 609 ff., 763 ff., 172.

[4]) Hatschek, a. a. O., S. 81, Beil. III.

machen[1]). Die Waren fanden wenig Absatz, der Betrieb stockte, die Instrumente wurden verschleppt und zerstört. Nur die Bandmanufaktur, die einigermaßen Anklang fand, blieb erhalten; sie wurde aus dem Hause genommen und dem Bischof Rochas übergeben, der schon seinerzeit für die Berufung Bechers gewirkt hatte[2]). Becher war bereits zu Ende des Jahres 1676 von Wien abgereist, teils um das Reichsedikt vom 7. Mai 1676 wegen Verbietung und Konfiskation französischer Waren zur Durchführung zu bringen, teils um in Westdeutschland und Holland tüchtige Manufakturmeister für das Manufakturhaus anzuwerben. Es ist wahrscheinlich dem Einflusse Sinzendorfs zuzuschreiben, daß Becher von dieser Reise nicht mehr nach Wien zurückkehrte[3]).

Die Leitung des Manufakturhauses wurde nun an Wilhelm Freiherrn v. Schröder übertragen. Dieser hatte schon im Jahre 1674 dem Kaiser ein ausführliches Gutachten über den damaligen Zustand der Manufakturen in den Erblanden überreicht und Vorschläge erstattet, „wie die Commerzien befestigt, ersprießlich erweitert, perpetuiert und in specie zu dero kaiserlichem Cameralnutzen eingerichtet werden möchten“.[4]) Wahrscheinlich war das Werk unter Schröder noch im Betrieb[5]). Während der Türkenbelagerung brannte das Haus bis auf den Grund nieder[6]). Als man nach der Errettung aus der Türkengefahr die Notwendigkeit fühlte, das Gewerbewesen aufs neue zu beleben, wurde auch die Wiedererbauung des Manufakturhauses ins Auge gefaßt. Schröder verlangte im Jahre 1684 von der Hofkammer, deren Präsidium nach der Absetzung des Grafen Sinzendorf (1679) und nach dem Tode seines Nachfolgers, des Freiherrn v. Abele, an den Grafen Andreas Rosenberg übertragen worden war, die unentgeltliche Überlassung des Grundes und beantwortete die Fragen einer für diese spezielle Angelegenheit eingesetzten Kommission mit einer Schrift unter dem Titel: „Gehorsamer Bericht Wilhelm v. Schröders wegen Wiedererbauung des Manufacturhauses aufm Tabor“.[7]) Hatte Becher vor allem die kommerzielle Seite der

[1]) Ebend., S. 42 ff., 48, 50 f. Vergl. S. 59 f.
[2]) Ebend., S. 51, 45.
[3]) Ebend., S. 49 f.
[4]) Roscher, a. a. O., S. 294; Marchet in der „Allg. deutschen Biographie“, 32. Bd., Lpz. 1891, S. 531.
[5]) Hatschek, a. a. O., S. 57.
[6]) Ebend., S. 57 f.
[7]) Ebend., S. 81 ff., Beil. III.

Angelegenheit betont, so beschäftigte sich Schröder, gewitzigt durch die seinem Vorgänger in den Weg gelegten Hindernisse, hauptsächlich mit der rechtlichen Stellung des Manufakturhauses, mit seinem Verhältnis zu den staatlichen und zünftigen Behörden. Dem genannten Bericht zufolge dachte sich Schröder das Manufakturhaus 1. als eine staatliche oder doch vom Staat privilegierte Anstalt zur Ausbildung tüchtiger Handwerker; 2. als eine gewerbliche Musteranstalt und 3. als Mittel zur Hebung von Export und Import[1]). Bezüglich seiner leitenden Grundsätze verweist Schröder auf ein Gutachten, das er seinerzeit für einen Reichsstand ausgearbeitet habe[2]). Als das Hauptübel des ganzen Gewerbewesens bezeichnet er in diesem Gutachten die „Innungen und narrischen Handwerksordnungen der Zünffte“, deren von alten römischen Kaisern überkommene Privilegien nicht eher abgeschafft werden könnten, solange nicht „communi consensu statuum Imperii“ auf dem Reichstage vorgegangen würde. Inzwischen aber könne diesem Unwesen durch die Errichtung eines Manufakturhauses auf die einfachste Art ein Riegel vorgeschoben werden. Dieses Haus solle eine Freistätte sein für alle nicht zunftmäßigen Handwerker, sie kämen wo immer her. Dabei müßte das Haus kein die Rechte der Zunft einschränkendes Privilegium bekommen. Es würde genügen, den im Hause beschäftigten Handwerkern das Recht zu erteilen, das Handwerk ungehindert im Hause zu lehren und ihre Lehrlinge, „sobald sie zur perfection kommen,“ ohne Rücksicht auf die Zahl der Lehrjahre freizusprechen. Die Freigesprochenen sollten befugt sein, sich im ganzen Lande wo immer niederzulassen, ihr Handwerk frei auszuüben und Lehrlinge auszubilden. Vom Wanderzwang wären sie befreit. Die Lehrlinge müßten im Hause eingeschrieben werden und der Lehrbrief würde „sub sigillo des Hauses“ ausgestellt, so daß zwischen dem Manufakturhause und den schon außerhalb Wohnenden immer ein gewisser Zusammenhang bestünde. So könnte sich die Einrichtung im ganzen Lande verzweigen. Diese Handwerksbetriebe würden sich sehr rasch vermehren, erstens, weil eine große Zahl der Lehrjahre sowie die Wanderpflicht wegfielen, und daher jeder binnen kurzer Zeit in der Lage wäre, sich niederzulassen, Geld zu gewinnen und Lehrjungen aufzunehmen, dann aber auch aus dem Grunde,

---

[1]) Ebend., S. 62 f.
[2]) Ebend., S. 87 ff., Beil. IV.

weil die betreffenden Handwerker von den Zünften nicht gelitten würden und daher im Lande bleiben müßten, um dort, wo sie privilegiert sind, ihr Handwerk zu treiben. Sie könnten sich also nicht verlaufen und es sei gut so; denn „nicht das im Lande herumblauffen, sondern das fleissige arbeiten perfectionirt einen solchen Kerl". Jeder von diesen Handwerkern könne ins Manufakturhaus kommen, um alles zu besichtigen und sich von den Werkmeistern informieren zu lassen. Bezüglich der Art der Privilegierung empfiehlt Schröder die Methode der Engländer, wonach die Lizenzen verkäuflich sind. So genieße der Handwerker sein Privileg und die Manufaktur erleide keinen Schaden. Ein Privilegium privativum begehrte Schröder bloß für die Kupfermanufaktur und die Glashütte; im übrigen genügte seiner Ansicht nach ein Privilegium cumulativum, das ja allerdings die wichtigste Vorbedingung für die Loslösung vom sachlichen Beschränkungsrechte der Zünfte in sich enthielt[1]). Doch erschien es ihm nicht genug Schutz und Garantie, daß das Haus der niederösterreichischen Regierung unterstehen sollte, wie dies wahrscheinlich bei allen privilegierten Unternehmungen der Fall war. Er wünschte die Aufnahme des Hauses unter die Hofbefreiungen als das „hoffbefreyte Haus"[2]). „Denn wie die Hoffbefreyten jeder seiner Profession nach arbeiten, handeln und wandeln darff, also würde sub hoc nomine auch dieses Haus privilegiret seyn, womit auch zugleich ein großer Stein des Anstoßes aus dem Wege gelegt würde, daß nemblich die Jurisdiction über das Haus von der Regierung weg und nachm Hoff unter den Hoffmarschall gezogen werde. Denn es ist bekannd, daß die burgerschafft solchen Befreyungen feind ist und ihnen in Weg leget, was sie kan, wan nun etwan eine Differenz sich ereignen sollte, so weis man wol, dass die Herren Statthalter es alle Zeiten mit dem burgermeister und dieser mit seinen burgern es halt, also hatte das Haus Niemanden, der es schüzen wird, aber wan der Herr Hoffmarschall es unter sich hat, so wird es damit ebenso gehalten wie bishero mit den Hoffbefreyten"[3]).

Erst am 16. Mai 1685 erfloß die Entscheidung der Hofkammer, worin sie sich mit dem zustimmenden Gutachten des Rat von Abrecht und der Niederösterreichischen Kammerprokuratoren einverstanden erklärt. Der Kaiser erteilte seine

---

1) Vergl. S. 105.

2) Hatschek, a. a. O., S. 86, Beil. III.

3) Ebend.

Einwilligung, und am 20. Dezember 1685 wurde das Dekret an Schröder ausgefolgt[1]). Am 18. Oktober 1686 wurde der Grund als Eigentum Schröders grundbücherlich einverleibt. Allein zur Wiedererbauung des Manufakturhauses kam es nicht mehr[2]). Schröder wurde noch zu Ende des Jahres 1686 nach Ungarn berufen und starb im Jahre 1689 als Zipses Kammerrat, wie es heißt, in größter Dürftigkeit[3]).

Äußerlich weniger hervortretend, aber dennoch von nachhaltigstem Einflusse auf die zeitgenössische und spätere Staatswirtschaft und Staatswirtschaftslehre, war die Wirksamkeit Philipp Wilhelms von Hörnigk[4]). Daß er eine nennenswerte praktische Tätigkeit in gewerblichen Angelegenheiten entwickelt hätte, ist kaum anzunehmen; erwiesen ist bloß, daß er um das Jahr 1674 vom Kaiser den Auftrag erhielt, statistische Erhebungen über den Stand der Gewerbeverhältnisse zu pflegen[5]). Seine Bedeutung liegt auf schriftstellerischem Gebiete. In seinem Hauptwerke „Österreich über Alles“ stellt er sich als der konsequenteste Vertreter des politischen Merkantilismus in Österreich dar. Noch nachdrücklicher als Becher betont er die Notwendigkeit, daß der Kaiser in der Industriefrage die Initiative ergreife, u. zw. nicht nur in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Reiches, sondern auch als Besitzer so hochgesegneter und ausgedehnter Länder[6]). Er steht auf demselben Standpunkte wie der Verfasser einer kurz vorher[7]) erschienenen anonymen Abhandlung „Teutsch-

[1]) Ebend., S. 67 f.

[2]) Ebend., S. 70 f.

[3]) Ebend., S. 71 f. — Eine abenteuerliche Version verzeichnet Georg H. Zincke in seiner „Cameralisten-Bibliothek“, Lpz., 1751/52, III. T., S. 782: Karl Philipp Pescherin habe zur Ausgabe von 1708 des Schröderschen Hauptwerkes („Fürstliche Schatz- und Rentkammer,“ 1. Ausg. 1686) eine Zugabe geliefert (Lpz., 1713 bei Boëtius), die merkwürdige Nachrichten über Schröders Lebensschicksale enthalte; darnach wäre er von seinen Feinden ermordet worden.

[4]) Geb. zu Mainz ca. 1638, gest. ca. 1712 (Inama in der „Allg. deutschen Biographie“, 13. Bd., Lpz. 1881, S. 157 f.), Jurist, ursprünglich im Dienst des bereits genannten Christoph Rojas, Bischofs von Croatien, später geheimer Rat des Kardinals Lamberg, Fürstbischofs von Passau (ebend.).

[5]) S. oben S. 16, Anm. 2. Die Tatsache, daß in diesem Jahre auch Becher und Schröder mit derartigen Untersuchungen hervortraten, steht wohl in direktem Zusammenhange mit dem staatsrechtlich und wirtschaftspolitisch so bedeutsamen Reichsgutachten von 1672.

[6]) Hörnigk, a. a. O., S. 7.

[7]) 1684, ebend., S. 4, 6.

land über Frankreich", der vorschlägt, es mögen sich die vornehmsten Reichsstände „einzelner weiß, jeder in seinem eigenen Hauß, die wahre Lands-Oeconomie . . . durch bessere Einrichtung des Gewerbs und der Manufacturen empfohlen seyn lassen", wobei Hörnigk aber zwischen der Landesökonomie und der Kameralökonomie ausdrücklich unterscheidet[1]). In diesem letzteren Punkt weicht er insbesondere von Schröder ab, der die ökonomischen Angelegenheiten des Landes vom rein fiskalischen Standpunkt aus behandelt[2]). Allerdings täuschte sich Hörnigk, wenn er annahm, daß wirtschaftliche Maßregeln der einzelnen deutschen Territorien im stande wären, den Mangel einer einheitlichen Reichsaktion zu ersetzen[3]). Die Entwicklung der nächsten Jahrzehnte lehrte, daß eine territoriale Gewerbegesetzgebung ohne Beeinträchtigung anderer Reichsstände ebensowenig möglich war, wie eine Gewerbereform von Reichs wegen ohne Schädigung der wirtschaftlich schwächeren Territorien[4]).

Hörnigks Vorschläge bezwecken ausschließlich die Schaffung eines einheitlichen, dem Ausland gegenüber konkurrenzfähigen Wirtschaftsgebiets, und von diesem Gedanken ausgehend gelangt er als erster dazu, die einzelnen Teile der großen habsburgischen Hausmacht unter dem Gesamttitel „Österreich" zusammenzufassen.

Für die Verteilung der neu einzuführenden Manufakturen, wie der Seiden- und Tuchmanufaktur, ist ihm neben Gründen örtlicher Natur vor allem die Beschaffenheit des vorhandenen

---

1) Ebend. S. 6.

2) Dies deutet schon der Titel des Schröderschen Hauptwerkes: „Fürstliche Schatz- und Rentkammer" an. Eine vermittelnde Stellung nimmt J. G. Leib in seinem schon genannten Werke (s. S. 32, Anm. 4) ein, indem er Vorschläge erstattet, „Wie ein Regent Land und Leute verbessern, des Landes Gewerbe und Nahrung erheben, seine Gefällen und Einkommen sondern Ruin deren Unterthanen billigmäßiger Weise vermehren und sich dadurch in Macht und Ansehen setzen könne („Erste Probe").

3) Hörnigk, a. a. O., S. 6.

4) Auch Schmoller weist gelegentlich darauf hin, daß das preußische Schutzsystem nicht nur gegen Frankreich, Holland und England, sondern auch zugleich gegen die deutschen Nachbarn gerichtet war („Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr. und Preußens überhaupt v. 1680—1786", a. a. O., S. 58 f.). Die auf möglichste Vermehrung und Mechanisierung des Arbeitermaterials gerichteten Reichsschlüsse gegen die „Mißbräuche" im Handwerk stellen im Grunde bloß die innerpolitische Seite der merkantilistischen Bestrebungen dar und trugen ihrerseits nicht weniger zur wirtschaftlichen und politischen Zerklüftung Deutschlands bei, als die territorialen Schutzzölle.

Arbeitermaterials maßgebend, wie denn überhaupt die Frage der „Bevolckung“ in seinem System eine große Rolle spielt. Er fände es sogar begreiflich, wenn man zu ihrer Beobachtung eigene Stellen und Kollegien errichten würde[1]. So wünscht er z. B. die Verlegung der Wollenzeugmacherei nach Böhmen und Schlesien, weil die Bewohner dieser Länder „zu den Wollen-Manufakturen insgemein geneigter“ und überdies „die fremde Bursch aus der Nachbarschaft leichter hineinzuziehen wären“. Und er bedauert die Stadt Prag, die gerade in letzterer Beziehung wegen ihrer vielen Obrigkeiten, Gerichte und Instanzen weniger günstig gestellt sei[2]. Er empfiehlt ferner die Anlegung neuer Industriestädte nach dem Muster Brandenburgs (Friedrichswerder, Dorotheenstadt)[3], sowie die Errichtung jährlicher Wettfabriken, von denen weder Meister noch Gesellen, die Landeskinder sind oder an einem Orte seßhaft zu werden gedenken, ausgeschlossen bleiben könnten, und die mit Privilegien und anderen Benefizien auszustatten wären[4]; ein Vorschlag, der ungefähr auf die Idee des Becherschen Manufakturhauses hinausläuft. Wie Becher, der die Verleger für die Grundsäulen der produzierenden Stände erklärt[5], so mißt auch Hörnigk dem Arbeit und Erwerb schaffenden Verlagsystem die größte Bedeutung bei. „Ein einziger großer Verläger,“ sagt er mit Bezug auf die häufigen Zunftstreitigkeiten, „nutzt dem Staat hundert mahl mehr, als etlich Dutzend derjenigen, die nur von anderer Leute Blut und Aussaugung in Führung unnöthiger gerichtlicher Process und Handhabung der Chicanerien leben müssen; und wolle mich nur niemand zu klarer Erweissung dieser Thesis oder dieses Paradoxi, wann es jemand also nennen wolte, antreiben; dann die Argumenta dörfften nicht allen gefallen.“[6] Noch nicht völlig durchdrungen von der großen Bedeutung des

---

[1] Hörnigk, a. a. O., S. 114.

[2] Ebend., S. 253 f.

[3] Ebend., S. 256. — Später faßte Karl VI. für die Errichtung neuer Manufakturen insbesondere Korneuburg ins Auge und forderte der Stadt ein Gutachten ab. Der Stadtrat von Korneuburg verhielt sich jedoch ablehnend (A. Starzer, Geschichte der landesfürstlichen Stadt Korneuburg, Korneub. 1899, S. 653).

[4] Hörnigk, a. a. O., S. 234.

[5] Becher, Politische Discurs, a. a. O., S. 106.

[6] Hörnigk, a. a. O., S. 247 f. — Die Häufung der gelehrten Ausdrücke deutet darauf hin, daß es Hörnigk hier auf eine direkte Verspottung der Zunftjuristen abgesehen hat.

Kampfes, der zwischen der sozialen, bürgerlich-autonomen Zunftform und dem auf Kapitalbesitz und Arbeitspflicht sich gründenden Staatsinteresse begonnen hatte, stellt er sich ohne Bedenken und ohne sich auf eine ernsthafte Erörterung des Rechtsverhältnisses einzulassen, auf den Standpunkt der Staatsnotwendigkeit, den er gegenüber den Ansprüchen der Zünfte in seiner Weise dahin formuliert, daß „dergleichen Lumpenpossen etlicher albern Leut, welche gemeiniglich auf ein Monopolium, Erpressung unbillichen Wehrts und Druckung der Verleger, auch Verhütung, daß ein guter Meister mehr nicht als ein schlimmer aufkommen möge, angesehen seynd", nicht die Macht haben könnten, „den allgemeinen Wohlstand, die Aufnahme und die Erhaltung der Erbland in den Koth vertretten zu lassen" [1]). Er rät daher, die neu einzuführenden Manufakturen nicht zünftig zu machen und erst, bis sie in völligem Flor sind, das weitere zu bedenken. Die Italiener, Niederländer und Holländer, die zunächst als Lehrmeister berufen werden müßten, seien die Zünfte nicht gewohnt und wüßten sich nicht darin zu schicken. Wohl aber möge man den Meistern und Verlegern gegen die übermäßigen Ansprüche, den Übermut und die Faulheit der Gesellen beistehen [2]).

Mit Hilfe der neuorganisierten Industriebetriebe, gestützt auf die Kaufmannschaft, dieses „vornehmste Instrument" zur Förderung der Landesökonomie [3]) und durch rationelle Ausbeutung der einheimischen Bodenschätze, besonders der Gold- und Silberbergwerke — der reichsten im ganzen christlichen Europa [4]) — könne Österreich nicht nur seinen zumal in Kriegszeiten so empfindlichen „Geldgebresten" [5]) abhelfen, sondern auch die Unterbilanz im Handelsverkehr mit den übrigen Staaten [6]) beseitigen. Und gerade dies letztere erscheint dem Verfasser als das Wichtigste. „Dann ob heutigen Tags eine Nation

[1]) Ebend., S. 236 f.

[2]) Ebend., S. 237 f.

[3]) Ebend., S. 18 f.

[4]) Ebend., S. 289 f.

[5]) Ebend., S. 130, 9 f. (Hinweis auf den Türkenkrieg.)

[6]) Die 4 ausländischen Hauptmanufakturen (Seide, Wolle, Leinen und französische Waren) nennt Hörnigk die 4 verschwenderischen Raubtiere, die allein den Erblanden jährlich ca. 16, mindestens aber 10 Millionen Gulden entzögen (S. 146 f.). S. 118 ff. citiert Hörnigk die satirischen Ausführungen Bechers über die französischen Manufakturen.

mächtig und reich sey oder nicht hangt nicht ab der Menge und Wenigkeit ihrer Kräfften oder Reichthum, sondern fürnehmlich ab deme, ob ihre Nachbarn deren mehr oder weniger als sie besitzen. Dann mächtig und reich zu seyn ist zu einem Relativo worden gegen die jenige, so schwächer und ärmer seynd."[1])

2. Die politische und finanzielle Lage des Staates.

Die unruhigen und kriegerischen Zeiten mögen der Ausführung der begonnenen und geplanten Unternehmungen wenig förderlich gewesen sein. Die Aufmerksamkeit des Staates wurde vom materiellen Tagesinteresse in Anspruch genommen. Ungeheuren Aufwand verursachte das stehende Heer, dessen Mannschaftsstand in der Zeit von 1673 bis 1705 von 60.000 auf 132.000 Mann stieg[2]). Nach den Militärkassenquittungen betrugen die Ausgaben für den Krieg gegen die Türken und um Ungarn von 1683 bis 1699 insgesamt 136,986.257 fl.[3]) Eine große Menge baren Geldes verschlang in den Jahren von 1673 bis 1710 der Unterhalt der kaiserlichen Armeen am Rhein und im Pogebiet[4]). Die riesigen Ausgaben konnten kaum erschwungen werden. Nach einem Bericht des schwedischen Gesandten Esaias Pufendorf betrugen die Einkünfte des Kaisers im Jahre 1673 mit Hinzurechnung der Kammergüter, Salzwerke, Zölle, der Bergwerke in Ungarn und Tirol und des Friauler Quecksilbers im ganzen 9 Millionen Taler Silbermünze[5]). Der ehemals blühende Bergbau war, wie in ganz Deutschland, stark zurückgegangen. Joachimsthal, das ergiebigste böhmische Silberbergwerk, das in den Jahren 1527 bis 1544 im Durchschnitt jährlich 8954 *kg* Silber produziert hatte, lieferte im 17. Jahrhundert bloß 696 *kg* pro

[1]) Ebend., S. 29.

[2]) Inama-Sternegg, Die volkswirtschaftlichen Folgen des 30-jährigen Krieges für Deutschland, a. a. O., S. 19.

[3]) Krones, a. a. O., IV. Bd., S. 448 f.

[4]) Frankfurter Relationen („Jacobi Franci Historische Beschreibung aller denckwürdigen Geschichten" etc.) 1673 ff.

[5]) Esaias Pufendorf, kgl. Schwed. Gesandten in Wien Bericht über Kaiser Leopold, seinen Hof und die österreichische Politik 1671—1674, nach einer Handschrift herausgegeben und erläutert von Karl Gustav Helbig, Lpz. 1862, S. 78 f. — „Diese Ansicht stimmt zu der gewöhnlichen Durchschnittsberechnung von 12 Millionen Gulden (bis 1686)" (Hans v. Zwiedineck-Südenhorst, Deutsche Geschichte im Zeitraume der Gründung des preußischen Königtums," I. Bd., Stuttg. 1890, S. 304).

Jahr. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte Böhmen allein jährlich über 12.000 *kg* Silber produziert; ebensoviel hatten auch die tirolisch-salzburgischen Bergwerke ergeben. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts betrug die Silberproduktion in ganz Österreich-Ungarn insgesamt nur 8—10.000 *kg* im Jahresdurchschnitt [1]). Zwar stand die Gold- und Silbergewinnung der Erblande in Europa noch immer an erster Stelle [2]); allein gegenüber dem überwiegenden Einfluß, den damals bereits die Einfuhr amerikanischer Edelmetalle ausübte, kam sie nur wenig in Betracht [3]). Der Heeresbedarf, der in dieser Periode fast die Hälfte der gesamten Staatseinnahmen verschlang [4]), mußte auf dem Wege unregelmäßig und widerwillig entrichteter Militärkontributionen hereingebracht werden. Auf diesem Gebiete machte sich denn auch in erster Linie die Notwendigkeit einer Zusammenfassung des gesamten Finanzwesens fühlbar. Die Reform der Militärverpflegung vom Jahre 1697, wie sie im Militärverpflegsreglement vom Dezember dieses Jahres zum Ausdruck kommt, geht von der Anschauung aus, daß die einzelnen österreichischen Länder nur Teile eines geschlossenen Ganzen seien, denen der Kaiser als oberster Kriegsherr gemeinschaftlich zu tragende Lasten auferlege. Das Reglement teilt die gesamte Kriegssteuer in der Weise auf, daß bei einem jährlichen Erfordernis von 12 Millionen fl. Ungarn 4 Millionen, Siebenbürgen 1 Million, Böhmen 2,284.722, Schlesien 1,523.148, Mähren 761.577, Innerösterreich 1,215.478, Niederösterreich [5]) 810.185 und Oberösterreich [6]) den Rest beisteuern sollten. Nach demselben Modus wurde auch die Aufteilung der Truppenkontingente vorgenommen [7]).

---

[1]) Wiebe, a. a. O., S. 262 f., 265.

[2]) Ebend., S. 264 ff., 272 f., Tabellen S. 265 und 272. Vgl. die schon angeführte Stelle bei Hörnigk, a. a. O., S. 289 f.

[3]) Von der gesamten Goldproduktion der letzten zwei Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts entfielen im Jahresdurchschnitt auf Europa und Afrika 35·5%, auf Amerika 64·5%; von der gesamten Silberproduktion auf Europa 9·9%, auf Amerika 90·1% (nach Wiebe a. a. O., S. 272 f.).

[4]) Die Schätzung Inamas (Die volkswirtsch. Folgen des 30-jähr. Krieges für Deutschland, a. a. O., S. 19), daß die militärischen Ausgaben ca. 1/3 der Staatseinnahmen betragen hätten, ist wohl zu niedrig gegriffen, selbst wenn man bloß die Ausgaben für den Türken- und Ungarnkrieg in Rechnung zieht.

[5]) Das heutige Nieder- und Oberösterreich.

[6]) D. i. Tirol, Vorarlberg und die Vorlande.

[7]) Bidermann, Gesch. der österreichischen Gesamt-Staatsidee,

Damit war aber nun zugleich die Frage aktuell geworden, wie die Steuerkraft der Bevölkerung zu heben wäre. Die Wiener Hofkammer, die nach der Auflösung des Kommerzkollegs wieder die unmittelbare Leitung des Kommerz- und Manufakturwesens übernommen hatte [1]), brachte die Frage zur Diskussion, indem sie am 18. September 1698 zunächst an die österreichische Hofkanzlei ein Requisitionsschreiben erließ, worin sie bekannt gibt, der Kaiser habe der „deputirten gehaimen Comission in Cameralibus“ einen Bericht darüber abgefordert, „wie das Gelt in Ihren Erbkönigreichen und Ländern mehrers in die Circulation gebracht werden könnte, also dass solches nicht allein, wie es auß der bisherigen leydigen Erfahrung zu ersehen gewest, in denen Händen einiger Potentiorum oder solcher, welche einen besonderen Wuecher und Monopolium mit demselben treiben, steckhen bleibe, sondern unter alle Inwohner und Unterthanen der Proportion nach gebracht werden könne.“ [2]) Die kaiserliche Hofkammer ersucht also die österreichische Hofkanzlei, zu erheben, „was die Governi der Länder für Sentimenti haben“ und von jeder Regierung ein Gutachten abzuverlangen. Auf Grund dieser Gutachten werde dann die Kammer „ein vollkhommenes Systema über das Universale deß Commercii respectu aller Länder in corpore und auch, wie selbiges particulariter respectu eines Jeden Landes insonderheit zu fassen seye“, aufstellen und dem Kaiser darüber Vortrag erstatten [3]). Die ganze Aktion war vom Hofkammerrate J. David von Palm eingeleitet worden, der damals in der Wiener Hofkammer maßgebenden Einfluß ausübte [4]). Ein Schreiben gleichen Inhalts erging am 18. Oktober desselben Jahres an die böhmische Hofkanzlei. Diese antwortete Ende 1699 mit einem Gutachten, worin sie die Hebung von Handel und Industrie als das einzige Mittel zur Beseitigung der Geldnot bezeichnet und eine Verbesserung der Zunftordnungen verlangt, um den fremden Industriellen und Arbeitern, deren Mitwirkung unentbehrlich sei, die Ausübung ihrer Gewerbe in

---

a. a. O., II. Abt., S. 39. Bidermann hält diese Reform für die weitaus wichtigste Kundgebung der Gesamt-Staatsidee unter Leopold I. (ebend.).

[1]) Ebend., S. 42.

[2]) Ebend., S. 113 f., Anm. 23, nach den Miscellen des Grazer Statthaltereiarchivs und der Hofdekretsammlung vom September 1698 im Innsbrucker Statthaltereiarchiv.

[3]) Ebend.

[4]) Ebend., I. Abt., S. 42.

Österreich möglich zu machen[1]). Zugleich übersandte der böhmische Kammersekretär Joh. Chr. Borschek sein Gutachten, das sich mit dem der Hofkanzlei vollkommen deckt und eine ausführliche Begründung desselben darstellt[2]). In gleichem Sinne äußert sich auch eine Kommission aus den böhmischen Ständen, die auf Anordnung eines Reskripts vom 23. Oktober 1705 zusammentrat und am 29. November dieses Jahres ihr Gutachten erstattete[3]).

So sah sich Österreich durch die politischen, militärischen und finanziellen Verhältnisse auf den Weg der merkantilistischen Staatswirtschaft gedrängt, der ihm schon vor Jahrzehnten durch die ersten österreichischen Staatsökonomen vorgezeichnet worden war.

Zu einer Ausdehnung der merkantilistischen Bestrebungen auf die agrarische Produktion fehlte es in den Erblanden an einer vorgeschrittenen landwirtschaftlichen Technik und an dem Ausbau der nötigen Verkehrswege. Es konnte hier demnach bloß die industrielle Produktion in Betracht kommen.

Ein Bedürfnis nach Einführung der verfeinerten Manufakturen des Auslandes war, wenigstens in den wohlhabenderen Konsumentenkreisen, unzweifelhaft vorhanden. Hiefür spricht schon die oben dargelegte überaus rege Anteilnahme fremder Handelselemente am inländischen Warenverkehr[4]). Daß Österreichs Industriebilanz, abgesehen von einzelnen Provinzialbilanzen[5]), eine passive gewesen ist, geht aus den diesbezüglichen

[1]) Pribram, Das böhmische Kommerzkollegium und seine Tätigkeit, a. a. O., S. 13 ff.

[2]) Ebend., S. 16 ff.

[3]) Ebend., S. 23 f.

[4]) Bezüglich der deutschen Verhältnisse im allgemeinen bestätigt diese Auffassung eine französische Handelsbilanz aus den letzten Regierungsjahren Ludwigs XIV. Darnach führte Deutschland (inkl. Polen) nach Frankreich für 8 Millionen Livres Waren aus, u. zw. für 3,700.000 Livres Manufaktur- und Fabrikserzeugnisse, für 2,300.000 Livres Rohstoffe, für 2,300.000 Livres Viktualien; dagegen exportierte Frankreich Waren im Werte von 14 Millionen Livres nach Deutschland, u. zw. für 5,100.000 Livres Manufakturen — trotz der Verluste an Industriekräften durch die Auswanderungen seit 1685, — für 2 Millionen Livres Rohstoffe und für 7 Millionen Livres Viktualien (M. Arnould, De la balance du commerce, et de relations commerciales extérieures de la France, I. Bd., Paris 1791, S. 209 f.).

[5]) So weist eine Bilanz für Böhmen über die Zeit von 1732 bis 1735 folgende Ziffern auf:

Klagen der zeitgenössischen Publizistik zur Genüge deutlich hervor. Der verfeinerte Bedarf der oberen Gesellschaftsschichten zog den fremden Luxus ins Land und durch das geöffnete Tor drang der Strom der ausländischen Warenerzeugnisse nach, die durch Billigkeit, durch technische Vollendung und durch den Reiz der Neuheit die einheimische Produktion zu entwerten drohten. An dieser wirtschaftlichen Spannung zwischen dem kaufkräftigen Konsum und der durch die inländische Produktion gebotenen Bedarfsdeckung fand der Merkantilismus einen seiner wichtigsten Stützpunkte. Eine weitere nicht zu unterschätzende Förderung erhielt die industrialistische Richtung durch den stetig wachsenden Bevölkerungsüberschuß. In den gewerbereicheren Städten hatte sich ein vieltausendköpfiges Proletariat angesammelt, das in der Folgezeit unter der Anleitung technisch geschulter Handwerker aus dem Auslande das Hauptkontingent für die Fabriksarbeit stellte. Die vielen beschäftigungslosen Hände waren für die Behörden ohnedies ein Gegenstand wachsender Besorgnis. In Wien war die Zahl der Bettler so groß, daß man vor der Türkenbelagerung zu der Maßregel griff, ihrer 7000 aus der Stadt zu schaffen [1]). In Iglau gab es, wie in anderen Städten, zahlreiche Bürger, die, außer stande, sich als Handwerksmeister fortzubringen, um Taglohn dienten, und im Jahre 1719 zählte die Stadt unter 6246 Einwohnern 386 Bettler [2]). In den 20-er Jahren des 18. Jahrhunderts, als die orientalische Kompagnie in Oberösterreich nach Arbeitern für die Linzer Schafwollwarenfabrik suchte, wurde die Zahl der Bettler in diesem Lande auf 18.000 geschätzt [3]). Auch an Unternehmern, besonders fremder Herkunft, war kein Mangel. Aber das wich-

---

	Einfuhr			Ausfuhr		
	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰
1732	3,225.215	7	$4^1/_2$	4,479.794	45	3
1733	3,149.197	57	—	4,617.161	10	3
1734	2,990.166	53	3	5,871.372	50	$3^3/_4$
1735	3,041.906	15	$4^1/_2$	6,004.048	6	$3^1/_4$
	12,406.486	13	$5^3/_4$	20,972.376	53	1

(Edm. Schebek, Böhmens Glasindustrie und Glashandel, Prag 1878, S. 169, Anm., nach den Mss. der fürstl. Kinskyschen Bibliothek.)

[1]) Weiß, a. a. O., II. Bd., S. 75.

[2]) Christian d'Elvert, Gesch. u. Beschreibung der (kgl. Kreis- und) Bergstadt Iglau, Brünn 1850, S. 317 f.

[3]) F. M. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich und die orientalische Kompagnie, Innsbr. 1882, S. 57 f. (s. S. 60).

tigste fehlte: das war die Vorarbeit von Generationen, die auch in Frankreich, dem Mutterlande der neuzeitlichen Industrie, die volle Entfaltung der industriellen Kräfte erst ermöglicht hatte. Geschulte Arbeitskräfte waren selten und vielbegehrt. Mit bedeutendem Kostenaufwand und unter Zusicherung weitgehender Privilegien suchte man sie aus dem Ausland zu gewinnen. Dabei lagen die Verhältnisse für die Einbürgerung der zumeist protestantischen Ausländer keineswegs günstig. Das Haus Habsburg stand am Ende eines schweren Kampfes um die kirchliche Einheit. Wie in Frankreich[1]), so galt auch in den österreichischen Erblanden die Bestimmung, daß nur Katholiken zum Meisterrecht fähig seien. Sogar von der Fabriksarbeit sollte zunächst das protestantische Element ferngehalten werden. Das Privilegium vom Jahre 1666 zur Errichtung einer Seidenkompagnie bestimmt, daß die Kompagnie nur „gute katholische Arbeiter“ halten solle[2]). Mit der unaufhörlichen Veränderung und Steigerung der Konsumbedürfnisse zumal der obern Gesellschaftsschichten sieht sich die Behörde allerdings zu Konzessionen genötigt. Protestantische Apothekergehilfen[3]), Gärtner[4]), Goldschmiede[5]) und andere Professionisten werden zur Ausübung ihres Gewerbes in Österreich zugelassen und die seit 1705 erteilten „Privilegia privativa“ gewähren den in den Fabriken Beschäftigten freie Religionsübung. Aber im Prinzip galt auch fernerhin der Katholizismus als Norm. Noch im Jahre 1741 stellt die österreichische Hofkanzlei gegenüber den Beschwerden der Geistlichkeit fest, daß nach der Individualbeschreibung von 1736 unter den Wiener „Dekretern“ und „Störern“ bloß 101 akatholische Familien zu finden wären und daß die Zahl der akatholischen Hofbefreiten bloß 4 betrüge[6]). Zugleich kündigt sie an, daß wie vorher so auch in Hinkunft die Ausübung der Profession durch Akatholiken „unter dem Billichen Vorwandt der überhäufften Bürgerlichen Maisterschaften Vollends und mit

---

1) H. W. Farnam, Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot (in Schmollers „Staats- und sozialwiss. Forschungen“, I. Bd., 4. H.), Lpz. 1878, S. 27.

2) Becher, Politische Discurse, a. a. O., S. 503 ff.

3) Cod. Austr., I. T., S. 71.

4) S. S. 72 ff.

5) Referat der Hofkanzlei vom 12. August 1741, a. a. O.

6) Ebend. In öffentlichen Schriften war die Zahl der Akatholiken sogar auf etliche 1000 angegeben worden (ebend.).

rigor eingestellet“ werden solle, was ja mit dem consilium abeundi gleichbedeutend sei[1]).

Aus solchen Hemmnissen erklärt sich die vielfach zögernde und unsichere Haltung Österreichs in der Frage der Industrieförderung.

3. Merkantilistische Industrie- und Handelspolitik.

Das hervorstechendste Kennzeichen der merkantilistischen Staatswirtschaft ist darin zu suchen, daß sie, obgleich eine reiche industrielle Tätigkeit voraussetzend, das Hauptgewicht auf den Handelsverkehr, auf die Waren- und Geldcirculation legt.

Der Inbegriff jener zahlreichen und vielseitigen Staatshandlungen, aus denen sich die merkantilistische Politik zusammensetzt, läßt sich in die Gruppe der interpolitischen und in die der innerpolitischen Maßregeln scheiden, deren jede wieder unter dem Gesichtspunkt von Aktion und Reaktion eine positive und eine negative Seite aufweist. Nach außen hin verfolgen die merkantilistischen Maßregeln einerseits den Zweck, ausländische Absatzmärkte für die einheimischen Industrieerzeugnisse zu gewinnen und so den Geldstrom des Handelsverkehrs möglichst nach dem Inlande zu lenken; andererseits suchen sie die Einfuhr handelsfertiger Erzeugnisse des Auslands und damit die Geldausfuhr aus dem Inland möglichst zu erschweren. In Hinsicht auf die innere Politik erstrebt der Merkantilismus die Schaffung einer reichen einheimischen Industrie, die nicht nur den inländischen Konsum möglichst vollständig befriedigen, sondern auch zugleich reichliche Arbeitsgelegenheit bieten soll; andererseits aber bedingt die Zusammenfassung der Produktionskräfte in einen geschlossenen Wirtschafts- und Handelskörper eine völlig neue Arbeitsorganisation. Die bürgerliche Gewerbeautonomie mußte fallen, wo der Staat das Recht und die Pflicht der Ordnung der gewerblichen Produktion für sich in Anspruch nahm und damit mußte an die Stelle einer Arbeitsverfassung mit korporativer Gebundenheit eine Arbeitsverfassung treten, welche das Individuum nicht mehr den Berufsgenossen, sondern nur dem Staate gegenüber band. So hat der Merkantilismus auflösend und individualisierend in Bezug auf die sozialen Ordnungen, reglementierend und zwingend in Bezug auf das Verhältnis der Individuen zum Staate gewirkt.

---

[1]) Ebend.

Die zeitliche und kausale Verknüpfung jener Staatsaktionen, die man als „merkantilistische“ bezeichnet, weist wie überall so auch in Deutschland und Österreich sehr wenig Regelmäßigkeit auf und hängt wesentlich von der jeweiligen Situation und Auffassung der leitenden Kreise ab.

Merkantilistische Kundgebungen waren bereits die seit 1548 wiederholt ergangenen Reichstagsmandate gewesen, die dem drohenden Verfall des deutschen Tuchergewerbes durch das Verbot der Wolleausfuhr zu fremden Nationen entgegenzuwirken suchten[1]. Für ganz Deutschland war ferner auf Anregung Brandenburgs der Reichsschluß vom 27. Jänner 1659 zustande gekommen, der die Einfuhr ausländischer Industrieerzeugnisse, wie Gold- und Silberarbeiten, Galanterie- und Luxuswaren, sowie die Ausfuhr von Geld verbot. Am 7. Mai 1676 wurde er als Reichsedikt „wegen Verbiet- und Abschaffung der französischen Waren“ publiziert. Den Einheimischen wurde eine Frist von 1 Jahre, den Fremden eine solche von 2 Monaten gewährt, um die noch vorhandenen Vorräte zu verkaufen. Nach Ablauf dieser Frist sollten die betreffenden Waren konfisziert werden. Spezialverordnungen für Österreich ergingen am 9. Dezember 1673 und am 20. September 1674[2].

Als Mittel zur Hebung des industriellen Exports wurde die Herabsetzung der inländischen Zölle, der Ausbau der Handelswege und die Gründung von Handelskompagnien in Betracht gezogen. Die zahlreichen Aufschläge und Zölle bildeten ein Haupthindernis für den Warenverkehr. Ein Eimer Wein, der von Poysdorf in Österreich unter der Enns nach Oppeln in Schlesien transportiert wurde, stellte sich um das Jahr 1674 auf das Doppelte des ursprünglichen Preises[3]. In Böhmen allein

[1] Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, a. a. O., S. 506.

[2] Das Reichsedikt wurde im Jahre 1688 erneuert. — Karl Friedr. Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgesetzte, IX. T., Karlsruhe 1788, S. 1404; Cod. Austr., II. T., S. 374.

[3] Bechers Referat von 1674 enthält hierüber folgende Aufstellung:

Preis des Eimers vom besten 1668-er Gewächs . .	3 fl. 30 kr.
Kaiserlicher Aufschlag	20 kr.
Landschaftsgebühr (von 1 fl. 4 kr.)	14 kr.
Von hier bis Oppeln	6 kr.
Zu Ratibor an der schlesischen Grenze (kaiserl. und Landschaftsaufschlag)	48 kr.

betrug die Zahl der öffentlichen und privaten Mauten über 700[1]). Schon Leopold I. hatte den Wunsch geäußert, die Durchfuhr böhmischer Produkte durch Inner- und Oberösterreich (Tirol) in der Richtung zum adriatischen Meer zu erleichtern. Dasselbe Bestreben tritt in einem Hofdekret Josefs I. vom 3. Oktober 1708 zu Tage, das auf den Wunsch der unterösterreichischen Stände Verhandlungen mit der böhmischen Hofkanzlei behufs gemeinsamen Vorgehens wider Vagabunden und wegen Einführung wechselseitiger Kompaßbriefe anzubahnen sucht[2]). Den Handelsverkehr Schlesiens mit Hamburg, Holland, England, Spanien und Portugal beförderte die Anlage des „neuen Grabens", später „Friedrich Wilhelm-Kanal" genannt[3]). Der natürliche Verkehrsweg der Donau nach dem Osten war durch die vorgelagerte Osmanenherrschaft gesperrt. Erst der erfolgreiche Verlauf der Türkenkriege eröffnete dem Staate die Möglichkeit, seine handelspolitische Machtsphäre nicht nur auf dieser Linie, sondern auch zu Lande weiter gegen Osten und Südosten hin auszudehnen. Dahin hatte schon die Gründung der levantinischen Handelskompagnie abgezielt, die im Jahre 1671 nach Bechers Plänen entstanden war. Mangel an Fachkenntnissen, uneigennütziger Führung und sicheren Verkehrswegen hatte damals das Unternehmen zum Scheitern gebracht[4]). Um 1690 trat die Frage des Orienthandels wieder für einige Zeit in den Vordergrund. Das verbündete Holland suchte den kaiserlichen Hof zu bewegen, einen Handelsweg über Fiume nach Konstantinopel zu schaffen und ganz nach dem Muster der französischen Réunionsbestrebungen beanspruchte Österreich, so versichert wenigstens ein Bericht des venetianischen Botschafters Federigo Corner, unter

---

Fuhrlohn bis Ratibor (26 Meilen), wobei die Fuhrleute sich selbst beköstigen, auch Rosse, Wagen und Maut bezahlen	2 fl.	—
Summe	6 fl.	58 kr.

(Von hier noch 12 Meilen mit geringen Unkosten bis Oppeln und Breslau.)

[1]) Pribram, Das böhmische Kommerzkollegium und seine Tätigkeit, a. a. O., S. 37, 41 f.

[2]) Bidermann, Geschichte der österr. Gesamtstaatsidee, a. a. O., II. Abt., S. 21, 144 f., Anm. 73.

[3]) H. Hallwich, Anfänge der Großindustrie in Österreich, Wien 1898, S. 35.

[4]) J. J. Becher, Närrische Weisheit und weise Narrheit, Frkf. 1683, S. 151 ff.

Berufung auf archivalische Belege das ganze Litorale als Besitztum der ungarischen Krone und die Herzegowina als eine Dependenz Bosniens[1]). Aber erst unter der Regierung Karls VI. gelangten diese Bestrebungen und damit die Kompagnieprojekte teilweise ans Ziel.

Der enge Zusammenhang der Handelsinteressen mit der äußeren Politik offenbarte sich beim Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges. Am 27. Juli 1702, kaum dritthalb Monate nach der Kriegserklärung Österreichs, hob ein kaiserliches Patent das Kommerzium mit Frankreich auf. Das Verbot wurde am 20. Mai 1703 wiederholt und am 29. November dieses Jahres auch auf Bayern ausgedehnt[2]).

Die innere Verwaltungstätigkeit dieser Jahre galt, in Anpassung an die äußern Verhältnisse, hauptsächlich der Vereinheitlichung des Militär-, Finanz- und Steuerwesens. Sie brachte die schon erwähnte Reform der Militärverpflegung und Militärkontingentierung zu stande, sie erschloß dem Staate neue Steuerquellen und suchte dem erschütterten Staatskredit durch die Gründung der Wiener Stadtbank aufzuhelfen[3]). Die Frage der finanziellen Kräftigung der Steuerträger war schon im Jahre 1698 durch das Requisitionsschreiben über den Geldumlauf in Angriff genommen worden, und die Errichtung des Versatz- und Fragamtes zu Wien[4]) bewies, wie tief bereits die Geldnot in die bürgerlichen Kreise eingedrungen war.

Von größter Bedeutung sowohl für die staatlichen Bilanzbestrebungen als auch für die Frage der Besteuerungsmöglichkeit waren die zahlreichen Luxuspatente und Kleidertrachtordnungen. Bei Hofe und in den oberen Gesellschaftsschichten, vornehmlich bei den Frauen, herrschte die französische Mode, die dem einheimischen Gewerbe beträchtliche Geldsummen entzog. Hörnigk, der mit Becher in der Verurteilung des undeutschen Modewesens übereinstimmt, fordert in seinem Werke den Kaiser auf, er möge in der Verachtung der fremden Waren

[1]) Fontes rerum Austriacarum, Diplomataria et acta, 27. Bd., Die Relationen der Botschafter Venedigs über Deutschland und Österreich im 17. Jahrhundert, herausg. v. Jos. Fiedler, Wien 1867, S. 302 f.

[2]) Cod. Austr., III. T., S. 446, 449 f., 460 f.

[3]) Patent vom 15. Juni 1703, Cod. Austr., III. T., S. 497 ff. — Jos. Ritter v. Hauer, Beiträge zur Gesch. der österr. Finanzen, Wien 1848, S. 113 ff.

[4]) Patent vom 14. März 1707, Cod. Austr., III. T., S. 531 ff.

mit gutem Beispiel vorangehen, wozu um so mehr Hoffnung sei, als der Kaiser am Tag seines zweiten Beilagers zu Graz (1673) sich gegen einen vornehmen Minister geäußert habe, er trage nicht einen Faden am Leib, der nicht in seinen Erblanden gearbeitet worden wäre [1]). Ein Versuch, den Luxus der wohlhabenden Kreise zu treffen, wurde in der Verordnung vom 5. Mai 1697 unternommen, wonach jeder, der Gold- oder Silberkleidung tragen wollte, eine Steuer von 10 fl. bar Geld pro Jahr zu entrichten hatte [2]). Die starke Geldausfuhr aus den Erblanden, besonders nach Italien, wurde durch die Resolution vom 3. Dezember 1708 mit dem Hinweis auf die herrschenden Kriegszeiten und den drückenden Geldmangel beschränkt. Es wurde verboten, Geld ohne Konsens auszuführen und die Anordnung getroffen, daß alle Geldausfuhr und Überwechslung der Landesobrigkeit anzuzeigen sei, welche bei unverdächtigen Geldern ohne Einhebung einer Taxe einen Passierschein auszufolgen habe [3]). In erster Linie aber richteten sich die Luxuspatente gegen den Aufwand des „gemeinen Mannes". In diesem Sinne ist bereits die Kleidertrachtordnung vom 28. September 1671 gehalten, die sämtliche Untertanen mit Ausnahme der 3 oberen Stände und der wirklichen Räte in 5 Klassen einteilt und die Befugnisse einer jeden Klasse bezüglich des Tragens kostbarer Stoffe und Schmuckgegenstände genau feststellt [4]). Im Jahre 1712 erging für alle deutsch-erbländischen Provinzen ein scharfes Luxusedikt mit besonderer Berücksichtigung des Bauern- und Bürgerstandes [5]). Der Hofkammerpräsident Graf Starhemberg erließ am 19. Jänner 1715 an die Grazer Hofkammer die Weisung, es mögen „in Anbetracht des Verfalls von Handel und Wandel" Erhebungen über den Wohlstand der Bevölkerung gepflogen werden, indem er insbesondere darauf hinwies, daß der Luxus es sei, der die Steuerkraft des Volkes lähme. Demgegenüber hebt der Grazer Handelsstand in seinem von der Grazer Hofkammer abverlangten Gutachten hervor, daß der wirtschaftliche Niedergang hauptsächlich durch den Luxus der zahlungsunfähigen Adeligen und Klöster verschuldet werde,

---

[1]) Österreich über Alles, a. a. O., S. 277 ff.

[2]) Hauer, a. a. O., S. 4.

[3]) Cod. Austr., III. T., S. 559.

[4]) Cod. Austr., II. T., S. 153 ff.

[5]) Bidermann, Gesch. der österr. Gesamtstaatsidee, a. a. O., II. Abt., S. 9.

denen man „ex metu reverentiae" den Kredit nicht verweigern könne. Das Gutachten befürwortet die Einführung der Landtafeln zum Schutze des bürgerlichen Besitzes [1]. Bei einer ähnlichen Gelegenheit konstatiert ein Bericht der böhmischen Statthalterei an das Prager Merkantilkollegium [2], daß zwar der „gemeine Mann", von dem ein kaiserliches Requisitionsschreiben behauptet hatte, er treibe übermäßigen Luxus und kleide sich in ausländisches Tuch [3], „meistens in Landttüchern vndt höchstens in görlitzer Tuch sich kleide;" wohl aber muß der Bericht zugeben, daß die weiblichen Angehörigen der Bürger und Handwerksleute „in gespunnenen Silber vndt Goldt, in seidenen, auch reichen Zeigen vndt außländischen Spitzen (fast dem höheren Standt gleich) daher gehen, dardurch aber das wenige, was ihre respective Männer vndt Vätter mit saurem Schweis mühesamb erworben, durch die hoffarth dilapidiren vndt ihre nahrung schwächen thetten". [4]

In den erhöhten Steuerforderungen kommt der Zusammenhang zwischen den äußeren und inneren Bestrebungen der merkantilistischen Wirtschaftspolitik am deutlichsten zum Ausdruck. Der Einzelne sollte sein Vermögen für die Zwecke der merkantilistischen Staatswirtschaft stets zur Verfügung halten; damit war aber zugleich als selbstverständlich hingestellt, daß er auch seine gewerbliche Kraft dem Staatswillen unterzuordnen habe. An diesem Punkte der staatlichen Entwicklung beginnt der langsame, aber stetige Umwandlungsprozeß von der genossenschaftlich organisierten Produktion zum fabriks- und handwerksmäßigen Einzelbetrieb.

Fabriken im Sinne zunftfreier Unternehmungen, die auf Arbeitsteilung, modernem technischen Betrieb und Massenproduktion beruhten, waren schon früher gelegentlich für private und lokale Zwecke ins Leben gerufen worden. Schon Wallenstein hatte in seinem Herzogtum Friedland Fabriken errichtet, denen er die Aufgabe stellte, seine Truppen auszurüsten [5]. Im Jahre 1672,

---

[1] Ebend., S. 35 f., 181 f., Anm. 37 u. 38.

[2] Bericht vom 5. August 1717 über die Vorteile der Einführung der Zeug- und feineren Tuchmanufaktur in Böhmen, vgl. oben S. 21, Anm. 3.

[3] Resolution vom 27. Febr. 1716 an das Prager Merkantilkollegium, Hallwich, Reichenberg und Umgebung, a. a. O., I. Halbb., S. 351.

[4] Ebend., II. Halbb., S. 61 f.

[5] H. Hallwich, Anfänge der Großindustrie in Österreich, a. a. O., S. 14 ff.

also noch vor der Gründung des Wiener Manufakturhauses, erhielt ferner der Linzer Ratsbürger und Handelsmann Christian Sind auf Antrag der Stände Oberösterreichs ein Privilegium zur Errichtung einer Schafwollwarenfabrik in Linz [1]), die zunächst ebenfalls militärischen Zwecken dienen sollte. Die ersten rein industriekapitalistischen Gründungen fanden auf böhmischem Boden statt. Christoph Weiß errichtet im Jahre 1667 eine Papierfabrik in Hohenelbe, der später eine solche in Bensen folgt [2]). Wie in Wien der Bischof Rochas [3]), so wirkte auch im nördlichen Böhmen ein geistlicher Würdenträger, der Ossegger Abt Benedikt Litwehrich, für die Einführung neuer Industrien. Er verschrieb einen geschickten Strumpfwirker aus Sachsen, Paul Rodig, nach Ossegg, damit er die Arbeitslosen, Kinder und Erwachsene, mit der Strumpfwirkerei und ihren technischen Hilfsmitteln, den Spinn- und Spulrädern, Reiß- und Krempelkämmen bekannt mache. Im Jahre 1697 war die Errichtung der Wollstrumpffabrik beendigt. Sie zählte 15 eiserne Wirkstühle, auf denen anfangs nur ausländische Gesellen arbeiteten. Nach und nach zog die Fabrik auch die Einheimischen zur Arbeit heran. Noch vor Ablauf des Jahrhunderts gab es auf der Ossegger Herrschaft gegen 50 ausgelernte Strumpfwirker, die gehalten waren, daselbst ihr Gewerbe auszuüben und nicht in die Fremde gehen durften. Von Ossegg aus verbreitete sich die neue Industrie auch in die umliegenden Orte, wie Dux, Oberleutensdorf, Bilin, Teplitz, Graupen und Klostergrab. Das Unternehmen, das in mancher Hinsicht an die von Becher, Schröder und Hörnigk geplanten Musterfabriken erinnert, erwies sich jedoch nicht als lebensfähig. Nachdem die Zöglinge der Ossegger Fabrik mit der Zeit aus Arbeitern zu selbständigen Handwerkern geworden waren, richteten sie die Mutterfabrik durch ihre Konkurrenz zu Grunde und kehrten in den 50-er Jahren des 18. Jahrhunderts zur Zunftorganisation zurück [4]).

Die kurze Regierungszeit Josefs I. brachte eine Reihe tiefeinschneidender organisatorischer Maßregeln. Im Jahre 1705 wurde die Bechersche Idee des Kommerzkollegiums wieder auf-

---

[1]) Ebend., S. 30.

[2]) Ebend., S. 35.

[3]) S. S. 38.

[4]) Ludw. Schlesinger, Zur Gesch. der Industrie in Oberleutensdorf, in den „Mitteilungen des Vereines f. Gesch. der Deutschen in Böhmen“, III. Jahrg., Prag 1865, S. 88 f.

gegriffen. Die Leitung der Gewerbe- und Handelsangelegenheiten in den einzelnen Ländern wurde besonderen „Kommerz-Deputationen“ übertragen, an deren Stelle seit 1714 eigene Merkantilkommissionen und Kommerzkollegien traten [1]). Die Fabriksunternehmer wurden durch die sogenannten „Privilegia privativa“ gegen die Zunftverfassung geschützt. Die „Privilegia privativa“ gewährten den Fabrikanten Steuerfreiheiten und Staatsvorschüsse, die Fabriksgebäude wurden jeder Einquartierungslast enthoben, die Einfuhr und Nachahmung von Artikeln, wie sie die privilegierte Fabrik erzeugte, wurde bei Konfiskation und Strafe verboten. Auch Ausländer und Nichtkatholiken konnten sich am Fabriksbetrieb beteiligen. Keiner, der bei der Manufaktur arbeitete, durfte als Soldat geworben werden, wenn nicht der Direktor seine Einwilligung gab und solange er nicht seine bedungene Zeit vollendet hatte. Die Gesellen und Lehrlinge der Fabrik sollten in ihrem handwerksmäßigen Fortkommen nicht behindert werden [2]). Die erste auf Grund eines solchen Privilegiums errichtete Fabrik war die Weinkörner-Ölfabrik des Adam Ignatius Höger. Das bezügliche Patent erfloß am 22. April 1709. Die Fabrik sollte in Wien unter dem Namen des Kaisers eingerichtet werden und Höger den Titel eines kaiserlichen Administrators führen. Ohne Högers Erlaubnis sollte niemand innerhalb 16 Jahren in den Erblanden eine solche Fabrik errichten und solches Öl feilhalten. Von jedem verkauften Zentner Öl sollte Höger 1 fl. an das Ärar entrichten. Er erhielt die Befugnis, das Werk unter dem Namen einer „befreiten Öl-Fabrica“ überall mit Einwilligung der Obrigkeit auf seine eigenen Spesen einrichten zu dürfen [3]). Die neue Fabrik wurde von der Bevölkerung sehr übel aufgenommen; schon am 26. Okto-

---

[1]) W. G. Kopetz, Allgemeine österreichische Gewerbsgesetzkunde, Wien 1829, II. Bd., S. 435.

[2]) Cod. Austr., III. T., S. 727 ff., erneuertes Patent vom 14. November 1713 wegen der venetianischen „Spiegel-Fabrica“ zu Neuhaus, die bereits 1701 bewilligt, aber erst einige Jahre nachher ins Leben getreten war. — Cod. Austr., III. T., S. 781 f. erneuertes Patent vom 22. Jänner 1715 für die „Linzer wüllene Zeug-Manufactur“.

[3]) Cod. Austr., III. T., S. 593 f. — Für den gleichen Zweck war schon am 10. Juli 1569 dem Joh. Franz Rizo, kais. Diener und Musikus, ein Privileg auf 6 Jahre erteilt worden. (Alex. Gigl, Drei österreichische Industriezweige im XVI. und XVII. Jahrhundert, in den Blättern des Ver. f. Landeskunde v. N.-Ö., neue Folge, IV. Jahrg. 1870, S. 28.)

ber 1711 mußte das Patent erneuert werden, u. zw. erweitert durch eine Strafandrohung gegen jene, welche der Fabrik Hindernisse in den Weg legen und den Weinkörner-Einsammlern und Offizianten die Weinkörner verweigern würden[1]). In den ersten zwei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts entstanden ferner teils mit, teils ohne volle Privilegierung: die Maschinen- und Instrumentenfabrik des Schneider und die Blechwarenfabrik des Tenninger in der Leopoldstadt[2]), eine Strumpfwirkwarenfabrik am Spittelberg[3]) und mehrere Seidenmanufakturen, wie die von Hengstberger am Neubau (gegr. 1700), die erste Seidenfabrik in Wien[4]), die des Sickingen am Tabor[5]) und die Taffetfabrik von Franz Dunant, wahrscheinlich ebenfalls am Tabor gelegen. Als die letztere im Jahre 1718 zur Hälfte abbrannte und Dunant von der Regierung ein unverzinsliches Kapital von 10.000 fl. zum Wiederaufbau erbat, sagte sie die Unterstützung zu, wenn er sich verpflichte, die Seide nur aus den österreichischen Gebieten (Neapel, Friaul, Roveredo) zu beziehen. Die Wiener Kaufleute wurden angewiesen, ihm die Seidenwaren abzunehmen, widrigenfalls er die Erlaubnis erhielte, nach der Elle zu verkaufen. Es wurde beschlossen, ihm zunächst 2000 fl. vorzustrecken und diese Summe nach und nach auf die verlangten 10.000 fl. zu erhöhen. Das Unternehmen kam aber nicht mehr zu stande[6]). Ein Beispiel von den Schwierigkeiten, mit denen die neuen Unternehmungen zu kämpfen hatten, bietet die Geschichte der Porzellanfabrik in der Roßau. Ein in Wien lebender Holländer, Claudius Innocenz du Paquier, warb für die Wiener Fabrik zwei Angehörige der Meißner Porzellanmanufaktur, der ersten ihrer Art in Europa (gegr. 1710). Das Privilegium vom 27. Mai 1718 enthielt keinerlei besondere Vergünstigungen. Es berechtigte die Inhaber bloß, ihre mit großer Sachkenntnis und Mühe und ohne Inanspruchnahme des Ärars hergestellte Porzellanmajolika zu erzeugen und sowohl im großen als im kleinen in den Erbländern zu verkaufen. Die Waren fanden jedoch keinen Absatz, die Fabrik geriet in Geldkalamitäten, der unentbehrliche Werk-

---

[1]) Cod. Austr., III. T., S. 634. Das Patent stammt von Eleonora Magdalena Theresia, der Mutter Josefs I.

[2]) Weiß, a. a. O., II. T., S. 257.

[3]) Ebend.

[4]) Ebend.

[5]) Ebend.

[6]) Franz Mart. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich, a. a. O., S. 62 f.

meister und „Arcanist“ Stenzel konnte nicht bezahlt werden und ging nach zweijähriger Tätigkeit wieder davon, nachdem er durch Zerstörung und Verwüstung der Modelle und des Materials einen Schaden von 15.000 fl. angerichtet hatte. Die materiellen Schwierigkeiten dauerten fort, bis die Fabrik im Jahre 1744 in den Besitz des Staates überging[1]).

Das Jahr 1718 bezeichnet für die Handels- und Industriegeschichte Österreichs einen wichtigen Abschnitt. Durch den Passarowitzer Frieden und den Handelsvertrag mit der Pforte wurde das türkische Reich und damit der Orient dem österreichischen Handel eröffnet. Fast gleichzeitig erfolgten nun zwei handelspolitische Aktionen von größter Bedeutung: die Erklärung von Triest und Fiume zu Freihäfen und die Errichtung der orientalischen oder levantinischen Compagnie[2]), die, unter viel günstigeren Bedingungen ins Leben tretend als ihre Vorgängerin, den Levantehandel binnen kurzem wieder zu seiner früheren Bedeutung erhob und Wien zum Stapelplatz des mitteleuropäischen Baumwollhandels machte[3]). Die Compagnie gründete auch eigene Industrieunternehmungen. In Fiume errichtete sie zwei Fabriken: eine Kerzenfabrik zur Bearbeitung des wallachischen und ungarischen Wachses, das früher zur Bearbeitung nach Venedig ausgeführt worden war, und eine Fabrik für Stricke und Taue; die Kerzenfabrik stellte jedoch noch vor 1730 ihren Betrieb ein[4]). Im Jahre 1722 ging die Linzer Schafwollwarenfabrik in den Besitz der Compagnie über. Die Fabrik gründete sich vornehmlich auf den hausindustriellen Betrieb. Sie kaufte in den Städten und Dörfern Gespinste zusammen und forderte die Herrschaften auf, ihre Untertanen zur Spinnerei anzuhalten. Es gelang, ca. 1500 von den zahlreichen Bettlern Oberösterreichs[5]) für die Spinnarbeit zu gewinnen[6]).

---

[1]) J. v. Falke, Die Wr. k. k. Porzellanfabrik, Wien 1887, S. 6 ff.

[2]) Patent vom 27. Mai 1719, Cod. Austr., III. T., S. 939 ff. — Franz Mart. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich und die orientalische Compagnie, a. a. O., S. 34.

[3]) Hallwich, Anfänge der Großindustrie in Österreich, a. a. O., S. 40.

[4]) Franz Mart. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich, a. a. O., S. 47 f.

[5]) S. S. 49.

[6]) Franz Mart. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich, a. a. O., S. 48 ff.

Am 20. Mai 1722 erhielt die Compagnie neben andern Privilegien die Erlaubnis, Meister, Künstler und Handwerker, auch protestantischer Konfession, aus Holland, Schweden, Hamburg u. s. w. zum Bau von Schiffen und zur Erzeugung von Gegenständen für den Schiffsbetrieb herbeizuziehen[1]). Im Jahre 1726 errichtete die Compagnie eine Kotton- und Barchentfabrik in Schwechat und gab dadurch den Anstoß zur Gründung ähnlicher Fabriken in der Umgebung von Schwechat, wie in Pottendorf und Trumau[2]). Wie alle Fabriksgründungen, so stießen auch die Unternehmungen der Compagnie auf lebhaften Widerstand. Die Handelsleute, die Kommunen, die Herrschaften und ihre Beamten waren auf die „ketzerischen Negozianten" der Compagnie sehr schlecht zu sprechen und tadelten es, daß man durch derartige Privilegierungen die Kaufleute um ihren Erwerb bringe[3]). Die Compagnie konnte sich auf die Dauer nicht halten. Auch Unternehmungen im Lawschen Stil, wie die Klassenlotterie von 1721, schlugen fehl. Bereits die „Universalbilanz" von 1730 offenbarte die unhaltbare Lage der Gesellschaft. Ein Unternehmen nach dem andern löste sich auf; nur wenige blieben bestehen und gingen in staatlichen Betrieb über[4]).

In Böhmen lag die Aufgabe der Industrieförderung in den Händen des böhmischen Kommerzkollegiums, das im Bunde mit den Fabrikanten einen harten Kampf gegen die starken Zunftorganisationen des Landes zu führen hatte, zumal da Regierung und Kammer aus finanziellen Gründen in der Regel auf Seiten der Zünfte standen[5]). Eine Tuchfabrik in Planitz bei Klattau, die Joh. Baptist Fremmrich im Jahre 1710 mit Hilfe des Grundherrn Adolf Bernhard Grafen von Martinitz gegründet hatte, brachte es zu keiner besonderen Bedeutung[6]). Größeren Erfolg hatte die Tuchfabrik, die Graf Waldstein im Jahre 1713 zu Oberleutensdorf errichtete[7]). Nach den Aufzeichnungen in den Rechnungsbüchern betrugen die Gesamtauslagen der Fabrik im

---

[1]) Hallwich, Anfänge der Großindustrie in Österreich, a. a. O., S. 42.

[2]) Franz Mart. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich, a. a. O., S. 58 ff.

[3]) Ebend., S. 56 ff.

[4]) Ebend., S. 45, 115 ff.

[5]) Pribram, Das böhm. Kommerzkollegium und seine Tätigkeit, a. a. O., S. 107 f.

[6]) Ebend., S. 94 f.

[7]) Ebend., S. 95 f.

Jahre 1736 40.806 fl.; für böhmische und schlesische Wolle wurden 8780 und 6683 fl. ausgegeben, für spanische hingegen, die man über Holland bezog, bloß 3546 fl.[1]). Der erste Versuch zur fabriksmäßigen Verarbeitung der ostindischen Baumwolle wurde in Österreich zu Grottau bei Reichenberg gemacht, wo die Gräfin Gallas im Jahre 1723 die Erlaubnis zur Errichtung einer „Tuch-, Zeug-, Strumpf- und Canevasfabrik" erteilte. Das Kommerzkollegium in Prag befürwortete das Ansuchen des Reichenberger Stadthauptmanns um die kaiserliche Privilegierung mit der anerkennenden Bemerkung, daß „Supplicant von denen Görlitzern, welchen vornemblich die Anrichtung dieser Fabrique ein hefftiger dorn und stachel im Augen ist, undt ihme ein nahmhaftes quantum bey deren nachlaßung offeriret, sich nicht abwendig machen lassen, sondern in solchen Vornehmen zu höchsten Nutzen des landes beständig fortfahret".[2])

Schlesiens Handel und Industrie war um die Wende des Jahrhunderts durch den nordischen Krieg und das Aufkommen der russischen Großmacht stark geschädigt worden. Immerhin gelang es der eifrigen Tätigkeit der Behörden, dem Lande in den letzten Jahrzehnten der österreichischen Verwaltung einen Teil seiner früheren wirtschaftlichen Bedeutung wiederzugewinnen. Schon 1716 wurde Gewerbetreibenden, die sich hier niederließen, Freiheit von Steuern und Religionszwang zugesichert und am 1. Juli dieses Jahres erging ein Edikt, um der fortwährenden Auswanderung schlesischer Schäfer und Weber nach Rußland entgegenzutreten. Durch das Tuchreglement von 1718 und die Leinwand- und Schleierordnung von 1724 wurden die Hauptgewerbe einer strengen Beaufsichtigung unterworfen. Weitgehende Zollbegünstigungen hoben den Warenverkehr. Die Tuchbereitung stieg von 59.000 Stück im Jahre 1720 mit gelegentlichen Schwankungen auf 95.700 Stück im Jahre 1735. Binnen kurzem überstieg die Warenausfuhr Schlesiens nach den übrigen Erblanden die Einfuhr aus den letzteren um das Doppelte[3]).

In Innerösterreich entfaltete seit 1716 die Kommerzienkommission in Graz eine rege Tätigkeit. Sie beschäftigte sich in erster Linie mit den Anstalten zur Förderung des Seehandels.

---

[1]) Schlesinger, a. a. O., S. 139 f.

[2]) Hallwich, Reichenberg und Umgebung, a. a. O., I. Halbb. S. 371 ff.

[3]) Grünhagen, a. a. O., S. 400 ff.

Auf ihre Anregung ist die Errichtung des Hauptkommerzienkollegs in Wien zurückzuführen, das 1718, kurz nach dem Abschluß des Handelsvertrages mit der Pforte, ins Leben trat, ohne jedoch in der Folgezeit zu größerer Bedeutung zu gelangen [1]. Es handelte sich damals für Innerösterreich insbesondere um die Gründung einer Sozietät für industriellen Kredit. Überdies plante man die Errichtung von Fabriken für seidene Strümpfe, Leinwand und weiß-irdenes Geschirr, sowie einer Tuchfabrik in der Karlau, die zugleich Zwangs- und Arbeitshaus sein sollte [2]. Auch die Kärntner Landschaft trug sich damals mit der Absicht, ihre zu Grunde gegangene Tuchfabrik in Klagenfurt wieder ins Leben zu rufen [3].

Die Reichshauptstadt hatte nach der außerordentlichen Entvölkerung durch die Kriegsereignisse und Pestfälle einen beträchtlichen Bevölkerungszuwachs von auswärts erhalten. Die Werbungen für die kaiserlichen Truppen zogen viel fremdes Volk nach Wien. Bei Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges wurden hier allein binnen Jahresfrist 24.000 Mann angeworben, darunter eine große Zahl Reichsdeutscher [4]. Die Vernachlässigung der Landwirtschaft durch die merkantilistische Staatsrichtung [5] mag schon damals eine merkliche Bevölkerungsbewegung vom Lande in die Stadt zur Folge gehabt haben. Dazu kam der wachsende und immer anspruchsvoller gewordene Konsum der Großstadt, der nach den modernen Industriebetrieben und den technisch geschulten Arbeitskräften des Auslands verlangte. So

---

[1]) Bidermann, Gesch. der österr. Gesamt-Staatsidee, a. a. O., II. T., S. 34.

[2]) Franz Mart. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich, a. a. O., S. 63 f., Denkschrift der innerösterreichischen Kammer von 1721.

[3]) Zwei Laibacher, Reigersfeld und Mühlbacher, die eine Tuchfabrik in Laibach errichten wollten, wurden indes von der Subdelegiertenkommission in Kommerzienangelegenheiten vorläufig mit dem Bemerken abgewiesen, sie möchten vorerst die Entwicklung der Fabriksunternehmungen in Graz und Klagenfurt abwarten.

[4]) J. v. Zahn, Ferdinand III. und Leopold I. vom westphälischen bis zum Karlowitzer Frieden (1648—1699), IX. Bd. der Sammlung „Österreichische Gesch. für das Volk", Wien 1869, S. 73.

[5]) Rich. Mayr (Die wirtschaftliche Ausdehnung Westeuropas seit den Kreuzzügen, in Helmolts „Weltgeschichte", a. a. O., 7. Bd., S. 117) bezeichnet es als das Hauptgebrechen des Merkantilismus, daß er die Interessen der Landwirtschaft übersah.

zählte denn die Stadt im Jahre 1713 bereits 130.000 Einwohner [1]). Bis zum Jahre 1736 hatten sich die Bevölkerungsverhältnisse durch den Zufluß von außen her derart gestaltet, daß von den 3345 bürgerlichen Professionisten Wiens 1663 von auswärtigen Orten herstammten [2]). Die nichtbürgerliche Gewerbebevölkerung suchte der Staat wenigstens zum Teil auf gesetzlichen Boden hinüberzuretten, indem er sie in zwei neugeschaffene Handwerkerkategorien einreihte: in die der Hofbefreiten und Dekreter. Ausländische und akatholische Gewerbsleute, die sich durch irgend welche Kunstfertigkeit oder durch Einführung einer neuen Industrie auszeichneten, sollten auf diese Weise den Angriffen seitens der Zünfte entzogen werden. So wird unter den 4 verdienstvollen Akatholiken, die im Jahre 1736 mit einer Hofbefreiung ausgestattet waren, insbesondere der Engländer Nikolaus de la Hay genannt, der die Galanteriearbeit, besonders im „Goldverschneiden", in Wien eingeführt hatte [3]). Auch durch die häufige Erteilung von Schutzdekreten auf Grund des Patentes vom 12. April 1725, einer Maßregel, die zugleich aus fiskalischen und industriepolitischen Erwägungen hervorgegangen war, erhielten gewisse Industriezweige, wie die Band- und Tücherfabrikation, die Galanteriearbeit, die Stickerei und die Seidenmanufaktur, eine bedeutende Förderung [4]).

Einen Einblick in den Umfang der industriellen Hauptproduktion gewährt die stets wachsende Zahl der Einfuhrverbote und Schutzzölle. Durch die Beratungen der Subdelegiertenkommission von 1727 wurden alle diese Prohibitivmaßregeln in ein gewisses System gebracht. Darnach zerfielen fortan die fremden Warenerzeugnisse in solche, deren Einfuhr überhaupt verboten war, und in solche, auf die ein höherer Aufschlag gesetzt wurde. Zu den ersteren gehörten: Baum- und Schafwollwaren, halb-

---

[1]) Nach Weiß, a. a. O., II. Abt., S. 82.

[2]) Referat der Hofkanzlei vom 12. August 1741, a. a. O., Beil. A. Von den 1663 ausländischen Professionisten stammten

aus dem Reich	815	aus Frankreich	13
„ Bayern	324	„ Polen	12
„ der Pfalz	323	„ Savoyen	7
„ Schlesien	63	„ Lothringen	3
„ der Schweiz	45	„ England	1
„ Venedig	28 (meist Händler)	„ Moskau	1
„ Brandenburg	27	„ Rom	1

[3]) Ebend., Text.

[4]) Ebend.

seidene Waren, Pferde-, Kalb- und Schafleder, Gold- und Silber-Drahtgespinste, Gold- und Silberzeuge, Seidenstrümpfe und -Bänder, Hüte, Leinwand-Tischzeuge, Atlas und Brokat[1]). Für Böhmen sollte auf einige dieser Waren (Leder, Gold- und Silberzeuge, Atlas und Brokat) nur ein erhöhter Eingangszoll gelegt werden. Höhere Aufschläge für die gesamten Erblande wurden festgesetzt auf Tücher, Seidenwaren, Gold- und Silberborten, feine wollene und Kastorstrümpfe, Teppiche, deren Erzeugung besonders in Böhmen blühte, ferner auf Zinn zur Förderung der Schlackenwalder Zinnindustrie und auf Weißblech[2]). Auch für Schlesien, das mittlerweile wieder zum ersten Industrie- und Handelslande Österreichs geworden war, wurden wiederholt protektionistische Zölle erlassen[3]).

Die höheren Aufschläge galten aber nur für Waren, die im Inlande konsumiert wurden; für die Durchfuhr waren sie nicht zu entrichten, da sich sonst der Handel in die Nachbarländer ziehen konnte. Dagegen wurde den ungarischen und siebenbürgischen Kaufleuten der Weg nach den Messen von Frankfurt und Leipzig erschwert, indem sie für Waren, die aus diesen Städten herstammten, in Ungarn einen höheren Zoll zahlen mußten, als für solche, die sie etwa in Wien oder Breslau kauften. Die erhöhten Zölle sollten den Fundus für die Einlösung der Privatmauten in Böhmen und Österreich bilden und so die Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets vorbereiten

---

[1]) Daß die verschiedenen Luxusverbote, abgesehen von ihrer fiskalischen Seite, hauptsächlich als Kundgebungen der merkantilistischen Industriepolitik aufzufassen sind, beweisen die verhältnismäßig zahlreichen Privilegien für Gold- und Silbermanufakturen. So suchte ein Gold- und Silberbortenfabrikant, namens Stephan Rambo, im Jahre 1725 für seine nichtzünftige, mit Hilfe französischer „Künstler" betriebene Profession um eine „Ordnung wegen Lehrnung deren Jungen und Fürderung auch Erhaltung deren Gesöllen" an, welche ihm auch zugesichert wurde. Im folgenden Jahre empfahl die Subdelegiertenkommission in Kommerzienangelegenheiten die Erteilung zweier angesuchter Privilegien für Gold- und Silberwarenfabriken mit der Begründung: da es unmöglich sei, den so hoch gestiegenen Luxus „ex rationibus politicis abzubringen", so sei es immerhin gut, wenn im Lande derartige Fabriken bestünden. Tatsächlich wurden die Privilegien erteilt. (Franz Mart. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich, a. a. O., S. 70 f.)

[2]) Ebend., S. 73.

[3]) So z. B. in den Jahren 1718 und 1739. (Hallwich, Anfänge der Großindustrie in Österreich, a. a. O., S. 40 f.)

helfen[1]. Doch geschah in der Frage der Mauteneinlösung bis zum Regierungsantritt Maria Theresias kein entscheidender Schritt[2].

Wie wenig tief übrigens diese, bloß auf den kulturellen und gesellschaftlichen Überbau der fiskalisch-kapitalistischen Betriebsweise zugeschnittenen Einheitsbestrebungen des Merkantilismus selbst bei den Landesbehörden zu wurzeln vermochten, zeigt die stetig wiederholte Weisung der obersten Verwaltung an die Gubernien, über den regionalen und lokalen Wirtschafts- und Rechtsbeliebungen der einheimischen Produktion nicht die Erfordernisse der modernen Staatswirtschaft aus dem Auge zu lassen[3]. Daß dies von Seiten der Landesstellen gelegentlich mit Bewußtsein geschieht, geht aus der oben erwähnten Denkschrift der innerösterreichischen Kammer vom Jahre 1721[4] mit aller wünschenswerten Deutlichkeit hervor. Es wird dort bezüglich der projektierten Tuchfabrik in der Karlau bei Graz folgendermaßen argumentiert: zu den „Landwirtschafts-Hauptregeln" gehöre es, daß alle Gebrauchsartikel im Lande selbst verfertigt würden und daß man das Geld hiefür nicht den Fremden zuwende; zu den „Fremden" rechnet aber die Denkschrift auch die Böhmen, Mährer und Schlesier, denen alljährlich aus Steiermark 160.000 fl. für geliefertes Tuch zuflössen, während „dahier vill hundert Persohnen theils in Ellendt, theils in liederlichem Müssiggang zu großer Beschwehrde des Publici herumbwallen, viele Landtskhinder aber ihr Brodt in der Frembde zu suchen genöthiget seynd".[5]

So war es dem Staate bis dahin nicht einmal noch in der Sphäre der politischen Administration geglückt, die staatswirtschaftliche Einheit der österreichischen Länder vollständig zur Geltung zu bringen.

[1] Franz Martin Mayer, a. a. O., S. 73 f.

[2] Pribram, Das böhm. Kommerzkollegium und seine Tätigkeit, a. a. O., S. 41 f.

[3] S. S. 76 f. und 119 f.

[4] S. S. 63, Anm. 2.

[5] Franz Martin Mayer, a. a. O., S. 63 f.

IV. Der Kampf der Zünfte gegen die neue Gewerbe- und Arbeitsverfassung.

Noch viel schwieriger mußte sich der Versuch gestalten, auf dem Gebiete des Produktionswesens selbst ein einheitliches Organisationsprinzip zu statuieren. Mit der Durchbrechung der zunftgenössischen Produktionsform durch den merkantilistischen Staat war die überaus tiefgreifende und bedeutungsvolle Frage der Arbeitsorganisation nur aufgeworfen worden, ohne daß jedoch damals oder in der Folgezeit eine endgiltige Lösung gelungen wäre. Hiezu fehlte es an einer allseitigen und gründlichen Erkenntnis der Verhältnisse. Wo gab es Männer, die im stande gewesen wären, nicht nur den Staat vor der drohenden Überwältigung durch den wirtschaftlich ausgereiften Westen zu bewahren, sondern auch das alte gute Recht des Bürgers gegen die übergroßen Ansprüche der Staatsmacht zu schützen? die vermocht hätten, der zunehmenden Masse Deklassierter Unterhalt zu bieten und doch zugleich die altbewährten Grenzen des Erwerbsstrebens intakt zu erhalten? — Das eine war zu tun — das andere durfte nicht außer acht gelassen werden. Je häufiger aber die Behörden unter dem Drucke der außer- und innerpolitischen Verhältnisse sich genötigt glaubten, in den Übergangsprozeß vom zünftigen Handwerk zum freien Gewerbe zu Ungunsten des ersteren eingreifen zu müssen, desto mehr waren andererseits die Zünfte gezwungen, ihren Standpunkt zu betonen, desto mehr wurde für sie der Kampf gegen die neuen Wirtschaftsformen zur Lebensfrage. Sie führten ihn mit Ausdauer und Erbitterung in der Gruppe der Meister wie der Gesellen, erlagen aber schließlich, die einen der Schwäche ihrer inneren Organisation, die andere dem entschiedenen Eingreifen der erstarkten Staatsgewalt.

1. Die „Störer“.

Das unbefugte Gewerbe hatte schon zur Zeit, als sich die ersten Spuren merkantilistischer Tendenzen in Österreich zeigten, beträchtliche Dimensionen angenommen. Ein Teil der angesammelten nichtbürgerlichen Bevölkerung hatte, ohne die Bewilligung der staatlichen oder zünftigen Behörden einzuholen, zum Erwerb gegriffen. Um das Jahr 1674 war die Zahl der bürgerlichen Handwerker in Wien bereits weit hinter der der

„Störer“ zurückgeblieben [1]). Auch auf dem Lande, wo mit der zunehmenden Besteuerung und Volksdichtigkeit der Städte immer häufiger Ansiedlungen von Handwerkerfamilien stattfanden [2]), wo überdies der Einfluß der städtischen Hauptinnungen sich weniger geltend machte, fühlte sich das Störergewerbe heimisch. Wollte man den bürgerlichen Handwerkerstand steuerkräftig erhalten, so mußte man ihn zunächst gegen diese immer bedrohlicher werdende Konkurrenz schützen. Dieser Gedanke liegt wohl auch den scharfen Äußerungen zu Grunde, womit Becher [3]) die „Störer“ charakterisiert. Er nennt sie Hummeln, die „denn nahrhafften Handwercksleuten ihren saweren Schweiß abstehlen, und daß brod von dem Maul hinweg nehmen, die arbeit wohlfeiler geben, auch solches thuen können, weil sie keine Contribution und theweren Hauß Zinß als die bürger geben, noch ehrliche Gesellen fördern, welche theuer zu unterhalten, sie aber Ihre Arbeit nur auf die wohlfeyle, geschwinde und leichtigkeit richten, und darzu allerhand Fretter und Pfutscher brauchen.“ Hiezu würden auch die Hof- und Herrenbefreiten gerechnet. „Es ist kein Fürst oder Graf beynahe, der nicht einen Handwercker under seinen Laqueyen habe, zu geschweigen der Soldaten. Ja die Clöster vieler Orten halten selbsten die Stöhrer auf, laßen nicht allein alles darinnen machen, was ihnen vonnöthen, sondern laßen auch noch Waaren auf den Kauff verferttigen und schicken sie per tertios auf die Jahr Märkt.“ [4]) Nicht nur, daß sie wenig oder gar nichts zur gemeinen Steuer beitragen, saugen sie die bürgerlichen Meister ärger aus, als die größte Kontribution, schneiden ihnen die Nahrung ab oder verursachen doch, daß ihrer nicht um vieles mehr in den Erblanden zu finden seien [5]).

---

1) S. S. 16.

2) „Je dichter die Bevölkerung wurde, je mehr der Verkehr zunahm, je teurer es in den großen Städten wurde, desto mehr zog sich ein Teil des Handwerks in die kleinen Städte und auf das Land.“ (Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, a. a. O., S. 538; vgl. auch Moritz Meyer, Gesch. der preußischen Handwerkerpolitik, a. a. O., II. Bd., 1888, S. 32.)

3) Im Referat von 1674, a. a. O.

4) Auch der böhmische Kammersekretär Borscheck verlangt in seinem Gutachten Ende 1699, es möge der Geistlichkeit verboten werden, die Arbeiten durch ihre Ordensgeistlichen verrichten zu lassen. (Pribram, Das böhmische Kommerzkollegium und seine Tätigkeit, a. a. O., S. 19.)

5) Referat von 1674, 1. Kap.

Immer wieder mußten Resolutionen zur Abstellung der „Störer“ in den einzelnen Gewerben erlassen werden[1]. 1693 erschien eine Verordnung gegen die „Störer“ aller Gewerbe[2]. Die zahlreichen Erneuerungen der Zunftprivilegien sind in erster Linie auf das Überhandnehmen der unbefugten Handwerker zurückzuführen. Die Handwerksordnungen enthalten meist bezüglich der „Störer“ sehr strenge Bestimmungen. So setzt z. B. die Radkersburger Schneiderhandwerksordnung vom 4. Juni 1639 fest: wer mit „Störern“ umgeht oder zecht, zahlt 2 Pf. Wachs (Art. 8); wer solches sehen und nicht anzeigen würde, 1/2 Pf. (Art. 9)[3]. In der Bestätigung dieser Ordnung unterm 29. Dezember 1728 werden die betreffenden Bestimmungen noch verschärft: Gesellen, die bei „Störern“ arbeiten, darf über 14 Tage keine Arbeit gegeben werden (Art. 30); die „Störer“ werden von der Zunft mit 4 Pfd. Pfennigen bestraft (Art. 31); wenn sie sich widersetzen, sollen sie durch die Behörden verhaftet werden (Art. 32); Landschneider dürfen nicht in der Stadt arbeiten (Art. 33); „Störer“ werden nach Verbüßung ihrer Strafe von der Behörde abgeschafft (Art. 34). Noch unterm 20. Dezember 1741 wurden die alten Privilegien wegen der vielen „Fretter“ unter den verschiedenen umliegenden Herrschaften auf Ansuchen der Zünfte bestätigt[4].

Auch gegen die zahlreichen Militärhandwerker unter den „Arsenalisten“, „Piquenierern“ und Angehörigen der „Stadt-Quardia“ standen die Behörden den Zünften bei. Zufolge einer kaiserlichen Resolution vom 14. Juli 1687 war es den „Arsionalischen Lehen-Wachtern“ nicht gestattet, wie Bürger in der Stadt ein Gewerbe zu treiben. Als sie trotzdem ihr Handwerk weiter ausübten, nahmen ihnen die Wiener bürgerlichen Schneider eines Tages Waren und Werkzeug weg. Bei dieser Gelegenheit ließ der Kämmerer und Arsenalhauptmann, Graf von St. Hilier, einen der bürgerlichen Schneider, Simon Lucas, im Arsenal eigenmächtig festnehmen. Der Kaiser sprach ihm jedoch, als er davon vernahm, seine Mißbilligung aus und befahl ihm, falls es noch nicht geschehen sei, den bürgerlichen Schneider zu entlassen[5].

---

[1] S. Cod. Austr., I. T., S. 370, 464; II. T., S. 290 ff., 317, 440 f., etc.

[2] Hatschek, a. a. O., S. 10.

[3] Gomilschak, a. a. O., S. 62.

[4] Ebend. S. 64.

[5] Resolution vom 20. Oktober 1687, Cod. Austr. II. T., S. 441.

Ebenso wurden die Beschwerden der Wiener bürgerlichen Fleischhacker über die große Zahl und den ungebührlich ausgedehnten Gewerbebetrieb der „Commiss- oder Quardi-Fleischhacker" zu Gunsten der Zunft erledigt, allerdings erst, nachdem diese mit einer Preiserhöhung und die Stadt Wien mit der Zurückhaltung eines Teils ihrer Landeskontribution gedroht hatte [1]).

Zweifelhafter war die Haltung der obersten Behörden bezüglich der bürgerlichen Beschwerden gegen den Gewerbebetrieb der kaiserlichen Livreebedienten [2]). Der „ésclat" des Hofes erforderte die Besoldung zahlreicher „Künstler und Handwerker in wirklichen Hofdiensten", wie Kammermaler, Kammergoldschmiede, Leibbarbierer, „Guardarobba," Büchsenspanner, Hofschmiede, Hofzuschrotter u. a., denen zugleich das Recht eingeräumt wurde, ihre Kunst und ihr Handwerk nach altem Herkommen ohne ausdrücklichen Freiheitsbrief in Wien auszuüben [3]). Auch andere Hofbedienstete, wie Trabanten und Hartschierer, übten zuweilen ein Gewerbe aus und arbeiteten sogar öfters mit Gesellen [4]).

Allmählich werden diese Hofprivilegien zum Gewerbebetrieb auch auf unbezunftete Handwerker außerhalb der Hofdienste ausgedehnt. Es waren wohl zunächst ausländische „Künstler" und Handwerker, denen der Kaiser oder ein Mitglied des Kaiserhauses auf diese Weise die Ausübung ihres Handwerks in Wien ermöglichen wollte [5]). Später war hiebei hauptsächlich das Bestreben maßgebend, wenigstens einen Teil der zahlreichen „Störer" vor den Angriffen der Zünfte sicherzustellen. Die „Hofbefreiten" waren von den Zunftverbindlichkeiten und Steuerleistungen der übrigen Handwerker befreit und hatten bloß ein

[1]) Resolutionen v. 1692, 1693, 1698 und 1700, ebend. I. T., S. 364, 249.

[2]) Eine solche erwähnt ein Referat der Hofkanzlei vom 13. Aug. 1736, Arch. des Min. des Innern, IV. T. 28, Gewerbe in genere, N.-Öst. 1522—1749.

[3]) Cod. Austr., I. T., S. 476 ff.

[4]) Cod. Austr., IV. T., S. 270 ff.

[5]) Die Institution königlicher Freimeister findet bereits in einer Goldschmiedeordnung aus dem Jahre 1562 Erwähnung (Hans Rizzi, Das österreichische Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus, in der „Ztschr. f. Volkswirtsch., Sozialpolitik und Verwaltung", Wien und Lpz. 1903, S. 79). Eine der ältesten Hofbefreiungen erhielt ein gewisser Domenigo Barchino im Jahre 1583 von Elisabeth, Tochter Maximilians II. (Alex. Gigl, Gesch. der Wr. Marktordnungen, Wien 1865, S. 237).

jährliches Schutzgeld zu entrichten. Schon in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts war ihre Zahl derart gestiegen, daß Maximilian II. sich genötigt sah, für sie eine eigene Ordnung zu erlassen [1]). Beim Regierungsantritt Leopolds I. häuften sich wieder die Klagen der Wiener Zünfte über die Mißbräuche und das Überhandnehmen der Hofbefreiten. Die Resolution vom 13. Juli 1660 an den Obersthofmarschall und die Stadt Wien versucht nun das Verhältnis zwischen den beiden Handwerkerkategorien zu regeln. Es sollten fortan nur mehr die von Leopold erteilten Hoffreiheiten Gültigkeit haben. Die übrigen Hofbefreiten sollten gehalten sein, das Bürgerrecht zu erwerben, wenn sie ihr Gewerbe weiter betreiben wollten. Die Stadt Wien wurde angewiesen, ihnen nicht nur das Bürgerrecht zu erteilen, sondern auch die ihr untergebenen Handels- und Handwerkszünfte zu veranlassen, die Betreffenden ohne allzu große Kosten, schwierige Meisterstücke und andere schädliche Bedingungen aufzunehmen [2]). Die Entscheidung war also durchaus nicht im Sinne der Beschwerden erflossen. Sie bedeutet vielmehr einen entschiedenen Eingriff in die Rechte der Wiener Zünfte. Die Bestimmungen zu Gunsten der Bürgerschaft fielen dagegen kaum ins Gewicht. So sollten bei einigen Handlungen und Handwerken, wie bei den „Eißlern" und gemeinen Gewandschneidern, welche die Kleider auf Kauf machen, die Hoffreiheiten gänzlich kassiert und keine mehr ausgefolgt werden. Die Zahl der Hofbefreiten sollte restringiert werden, vorbehaltlich der kaiserlichen Entschließung in speziellen Fällen, wie bei Künstlern oder auch andern treuen und verdienstvollen Personen. Reiste der Hof außer Landes, so hatten nach Disposition und Anordnung des Hofmarschalls die Hofbefreiten, welche Handelsleute und Krämer waren oder für gewöhnlich Waren vorrätig hielten, den kaiserlichen Hof entweder in eigener Person oder durch einen stellvertretenden Diener, die bloß arbeitenden Handwerker aber in eigener Person zu begleiten. Weigerten sie sich dessen, so sollte ihr Gewerbe bis zur Ankunft des Kaisers niedergelegt werden. Da sich zwischen dem Hofmarschallamt und dem Wiener Magistrat wegen der „Sperrinventur" und der Verlassenschaft nach Hofbefreiten öfters Rechtsstreitigkeiten zum Schaden der Gläubiger und Erben ereigneten, die besonders darin ihren Grund

[1]) Neue Ordnung Maximilians II. v. 15. Juni 1572, Arch. des Min. des Innern, IV. F. 28, Gewerbe in genere, N.-Öst., 1522—1749.

[2]) Cod. Austr., I. T., S. 476 ff.

hatten, daß die Verstorbenen zugleich Bürger und Hofbefreite gewesen waren, so durfte in Hinkunft ein Bürger nur mit Verlust seines Bürgerrechtes Hofbefreiter und ein Hofbefreiter nur nach Ablegung seiner Hoffreiheit Bürger werden[1]), eine Bestimmung, die nur geeignet war, die zwischen den beiden gewerblichen Gruppen bestehende Kluft noch zu erweitern.

In einzelnen charakteristischen Streitfällen und Episoden kommen die vorhandenen Gegensätze zum Ausbruch.

Langwierige Konflikte ergaben sich im Wiener Gärtnergewerbe aus der Sonderstellung, die ein Teil der zumeist ausländischen Hof- und Herrschaftsgärtner für sich beanspruchte[2]). Der Kampf wurde auf das religiöse Gebiet hinübergespielt, indem sich die Gegnerschaft der zünftigen Ziergärtner besonders gegen die aus dem Reiche eingewanderten, „nach Reichsmanier“ gelernten protestantischen Gärtner wendete, die bei den österreichischen Herrschaften und bei Hof sehr gesucht waren. Bereits im Jahre 1674 hatte die Wiener Lustgärtnerinnung ein Schutzpatent gegen die ungehorsamen Gewerbegenossen erlangt, die sich weigerten, an der Fronleichnamsprozession teilzunehmen[3]). Desgleichen bestimmten die Verordnungen von 1698 und 1702, „daß die unkatholischen Lustgartner expresse entweders zur katholischen Religion sich zu bequemen oder aus dem Land zu gehen nachdrücklichst angehalten werden sollten.“[4]) Aber allmählich vollzieht sich in den maßgebenden Kreisen ein vollständiger Umschwung. Die vorgeschrittene Gewerbetechnik der Reichsdeutschen bewog in der Praxis zu Kompromissen. Schon der oben erwähnte Bericht derer von Wien aus dem Jahre 1719 sieht sich genötigt, lebhafte Klage wegen der Abnahme des Eifers im katholischen Gottesdienst zu führen. Er weiß bereits 3 unter den Gegnern der katholischen Gärtnerzunft anzuführen, „nemblich Cornelius Schröder, bei Ihro Durchl. Prinz Eugenio, Johann Christian Förster, bei dem Fürst von Schwarzenberg und Friedrich Antoni Hartung, bei Sr. Exzellenz Herrn Grafen von Harrach zu Prukh an der Leitha Gartner,“ die, „der lutherischen Sect zugethan, meristenteils nur lutherische Jung in die Lehr nemben, auch sich lutherische Gesellen anhero ins Land verschreiben und andurch ihre Sect ausbreiten.“

[1]) Ebend.
[2]) Uhlirz, a. a. O., S. 16 ff.
[3]) Ebend., S. 27, Urk. im Stadtarchiv.
[4]) Ebend., S. 17 ff., Bericht derer von Wien aus dem Jahre 1719.

„Anbelangent den Gottsdienst,“ fährt dann der Bericht fort, „so wird diser umwillen sich die kais. und fürstl. und anderer Herren Gartner der Laad und Bruderschaft entziehen wollen, also lau gepflogen, daß so vorhin etlich hundert Gartnerspersonen demselben beigewohnt, dermahlen kaum 30 oder 40 dabei erscheinen, geschweigend daß die bei denen Quatembermessen gepflogene zierliche Beleichtung unterlassen werde.“ Bürgermeister und Rat sprechen sich daher „zur Beibehaltung der katholischen Religion, zur Wideremporbringung des bei denen Lustgartnern in Abgang kommenden Gottesdienst und Abstellung aller besorgenden größeren Uneinigkeiten und Irrungen“ gegen die geforderte Exemption der Hof- und Herrschaftsgärtner aus[1]). Alle diese Argumente machten jedoch offenbar nicht den gewünschten Eindruck[2]), denn im Jahre 1730 wurde mit Hofdekret angeordnet, daß die herrschaftlichen Lust- und Blumen-

[1]) Ebend.

[2]) Ähnlich verhielten sich die Behörden gegenüber den Grazer Blumen- und Lustgärtnern, als diese im Jahre 1689 unter Berufung auf die Notwendigkeit einer religiösen Lebensführung um Erteilung eines eigenen Zunftstatuts einkamen. Sie wollen, heißt es in ihrer Eingabe, wie andere Zech- und Bruderschaften in Graz, an der Fronleichnamsprozession teilnehmen, und da alle diesse „mit Blumen und Khreuzen gezühret,“ so schmerze es sie, die „Urheber und Pflanzer der Blumen“, daß sie nicht auch „bekhrenczter mit brangen terffen“; sie wollen auch sonst insbesondere durch Gottesdienste für Mehrung von Zucht und Ehrbarkeit in ihren Kreisen sorgen; solange sie keine Zunft hätten, würden ihre Leute auswärts als nicht ehrlich „erlehrnete“ und als Fretter behandelt. Ein ausführliches, wahrscheinlich vom Landeshauptmann herrührendes Promemoria spricht sich jedoch gegen dieses Ansuchen aus (1691) und zwar mit der folgenden Begründung: Die fromme Gesinnung der Bittsteller in Ehren erhelle doch aus dem, was man sonst von den Handwerkern wisse, daß sie bei ihren Versammlungen nur fressen und saufen, Einen und den Andern strafen und allerlei Spesen machen; daß sie Fremde, die herkommen, um ihr Handwerk zu treiben, nur hindern und strapazieren; daß das Publikum zu den zünftigen Meistern kommen muß, ob diese nun ihr Handwerk verstehen oder nicht; dass sie bei ihren Zusammenkünften selber die Preise festsetzen und denjenigen, der billiger arbeiten will, bestrafen; übrigens seien in Frankreich, Italien und anderwärts, wo es keine Zünfte gebe, die besten Meister zu finden und das Publikum stehe sich besser dabei; und endlich habe man die Petenten, die schon 1687 dasselbe Ansuchen gestellt hätten, bereits damals abgewiesen (v. Zahn, Nachträge zu den Materialien zur inneren Geschichte der Zünfte in Steiermark vom 15. bis inkl. 17. Jahrhundert, in den „Beiträgen zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen“, 18. Jahrgang, Graz 1882).

gärtner, so lange sie keine Jungen halten, nicht zum Eintritt in die Zunft gezwungen werden dürfen. Die Streitigkeiten zogen sich bis in das Jahr 1762 hinaus und endeten, abgesehen von einigen materiellen Vorteilen, die man den zünftigen Gärtnern gewährte, mit dem formellen Siege der Hof- und Herrschaftsgärtner. Sie wurden von aller Zunft befreit und bei ihrer Reichsmanier hinsichtlich der Aufnahme und Lossprechung der Lehrjungen, sowie der Ausfertigung der Lehrbriefe beschützt[1]).

Daß jedoch die Hofprivilegien durchaus keinen ausreichenden Schutz gegen die Angriffe des zünftigen Handwerks boten, beweist der Verlauf der Affäre Neuhold, die den niederösterreichischen und böhmischen Behörden fast drei Jahrzehnte hindurch zu schaffen machte. Am 11. September des Jahres 1702 hatte Kaiser Leopold den Thomas Neuhold auf dessen Ansuchen zum Hofdrechsler ernannt. In dem betreffenden Freiheitsbrief war ausdrücklich bemerkt worden, daß er hinsichtlich der Aufnahme und Beförderung der Gesellen sowie in Bezug auf die Lehre und das Ledigzählen der Jungen dieselben Freiheiten und Gerechtigkeiten genießen solle, wie die bürgerlichen Drechslermeister. An diese Bestimmung, die für die Hofdrechsler überhaupt galt, hielt sich nun die Wiener Innung keineswegs, sondern erklärte die Gesellen der hofbefreiten Drechslermeister für „unehrlich“. In dem darob entstandenen Prozesse fiel die Entscheidung am 22. Jänner 1712 zu Gunsten der Hofbefreiten aus[2]). Auf diese Resolution gestützt, schickte Thomas Neuhold einige Jahre darauf seinen ehelichen Sohn, den Drechslergesellen Franz Lorenz Neuhold, den er selbst bei der Wiener Lade aufgedungen und freigesprochen hatte, nach Prag, damit er dort bei einem Drechslermeister in Arbeit trete[3]). Nach kurzem Aufenthalt an seinem neuen Arbeitsort mußte der junge Neuhold in der „Vier-Wochenschenke“ vom 22. Dezember 1726 hören, daß man ihn nicht für einen „guth Ehrlichen gesellen“ halten wolle, es sei denn, daß er von den Wiener Stadtmeistern als solcher anerkannt würde und hierüber eine Bescheinigung beibrächte. Zwei Gesellen aus Wien hatten ihre Prager Kollegen verständigt, daß Neuhold

[1]) Uhlirz, a. a. O., S. 17 ff.

[2]) Extractus Protocolli dieser Resolution „In Causa deren zweyen armen Hofbefreyten Träxler Maistern in Wienn“, Ms. im Arch. des Min. des Innern, IV. F. 28. Gewerbe in genere, N.-Öst. 1522—1749.

[3]) Schreiben der Wr. Hofkanzlei vom 1. April 1727 an die böhmische Hofkanzlei, Ms. ebend.

nicht vom bürgerlichen Handwerk sei. Die Prager Meister wiesen nun darauf hin, daß von den hofbefreiten Meistern noch keiner jemals ausgelernt habe und beriefen sich überdies auf ihre Gesellen, denen sie Sicherheit bieten müßten. Neuholds Ausrede, die Wiener Stadtmeister würden schon von selbst schreiben, wenn sie etwas gegen ihn hätten, wurde nicht angenommen. Es blieb bei dem Beschluß, daß Neuhold einen Schein von den Wiener Stadtmeistern und nicht etwa bloß von den Hofbefreiten oder vom Hofmarschall vorweisen müsse. Nur dem Umstande, daß sein Meister ihn nicht sogleich verabschiedete, wie das Handwerk es verlangte, hatte er es zu verdanken, wenn ihm noch eine Frist von längstens 14 Tagen zur Beibringung der Bescheinigung gewährt wurde. Diesen Sachverhalt berichtet nun der junge Neuhold unterm 26. Dezember seinem Vater nach Wien, indem er ihn bittet, ihm mit den bestmöglichsten Mitteln zu Hilfe zu kommen, da er sonst „wahrhafftig von Prag ohne schenkh und grues nach hauß" müßte. Die Gesellen zu binden sei unmöglich und wenn er schon sogar von Prag hinwegginge, etwa in das Reich, so würde er anderswo noch größere Schwierigkeiten finden. Der Vater möge ihm also, sobald es nur sein könne, eine tröstliche Antwort zukommen lassen, damit ihm die Schande erspart bliebe, wieder nach Haus zurückkehren zu müssen [1]).

Es waren also weder die Meister noch die Gesellen allein, die dem Ankömmling den Eintritt in das Handwerk versagten; die ganze Zunftorganisation setzte sich gegen die Durchbrechung des alten Herkommens zur Wehr.

Nach Erhalt des Briefes schickte Thomas Neuhold die Resolution vom 22. Jänner 1712 nach Prag, damit sein Sohn sie

[1]) Brief des jungen Neuhold vom 26. Dezember, ebend. Das Jahresdatum 1726 ist nicht angegeben; ein früheres Datum ist jedoch nicht anzunehmen, da die unten erwähnte Resolution der Wr. Hofkanzlei vom 1. April 1727, welche sich auf die in dem Brief geschilderten Vorgänge beruft, bei der prinzipiellen Wichtigkeit der Sache und bei dem Umstande, daß Thomas Neuhold als Hofbefreiter mit den Hofkreisen in naher Fühlung stand, sicherlich noch vor Verlauf eines Jahres ergangen ist. — Der Brief trägt die Aufschrift: „Dises zu Khomen meinen herzliebsten H: Vatter Thomas Neuholdt Kayßerl. hoff-bauambts Träxler meister in der Cärner strasse bey burger Spittall gegen über in Träxler laden abzulegen," und die Unterschrift: „Meines herzliebsten H: Vatter: getreuer Sohn Franz Lorenz Neuholdt Dräxler gesell, in arbeith bey Maister Joachimb Fridrich auf der Kleinen seith in der Pforrer gasse in zeich schmittischen hauß abzugeben."

bei der Lade als Legitimation vorweise und die Prager Meister sich künftig nicht mehr mit der Unkenntnis jenes kaiserlichen Befehls entschuldigen könnten. Zugleich befahl er seinem Sohn, nicht früher von Prag zu weichen, als bis er über den Verlauf der Sache nach Wien berichtet hätte. Die Resolution fand keine Beachtung. Das Prager Handwerk bedeutete dem jungen Neuhold, daß in dergleichen Angelegenheiten der Kaiser wohl in Wien, nicht aber in Prag zu disponieren habe. Man schaffte ihn als unehrlichen Gesellen ohne Gruß und Geschenk von Prag ab, verbot sogar, ihm auf der Herberge Speise und Trank zu reichen, und so mußte er allsogleich „bey dem schlimmsten winter wetter und weeg“ und bevor er noch nach Wien hätte berichten können, „in einem stuckh alß ein Mitlloser Mensch und wanderenter Pursch bettlendt widerumb anhero nacher wienn laufen,“ wo er elend und krank anlangte. Als Gescholtener erhielt er keine Arbeit und lag nun seinem Vater „feiernd über den Hals“.

Diese Darstellung des Sachverhaltes gibt Thomas Neuhold in dem Gesuch, das er zur Wahrung seiner Rechte bei Hofe einreicht[1]). Er bittet zum Schluß, der Kaiser möge der hiesigen böhmischen Hofkanzlei den Befehl erteilen, schleunigst ihre Verfügungen zu treffen, damit „nach untersuchung und befindung der sachen wahren beschaffenheit die Verächter der allerhöchsten Kayßerl. geboth zur gebührenden Straff gezogen“, er selbst aber nebst seinem Sohn „zur billichen Satisfaction propter lucrum ceßans et damnum emergens gelangen möge“.[2])

Daraufhin ergeht am 1. April 1727 an die böhmische Hofkanzlei die entsprechende Verordnung, die den Standpunkt der wirtschaftlichen Einheit Österreichs nachdrücklich hervorhebt. Das Verfahren der bürgerlichen Drechslermeister in Prag widerspreche der Hoffreiheit, die dem Thomas Neuhold erteilt wurde, wie auch der Resolution von 1712, wonach die Gesellen und Jungen der Hofbefreiten in allem den Bürgerlichen gleichzuhalten seien. Da nun „ein solches nit weniger daß zwischen denen Ländern wohleingeführte reciprocum erfor-

[1]) Ms. ebend., ohne Datierung (Kopie); die Überreichung des Gesuchs dürfte Ende Februar oder anfangs März des Jahres 1727 stattgefunden haben, jedenfalls geraume Zeit nach dem 26. Dezember 1726, da seitdem drei Touren von Wien nach Prag und umgekehrt zu rechnen sind und jedenfalls kürzere Zeit vor dem 1. April 1727, an welchem Tage die Resolution an die böhmische Hofkanzlei erging.

[2]) Ebend.

dert“ und dergleichen Zwiespalt und Eigenmächtigkeit gar nachteilige Folgen und Weiterungen haben dürfte, so erwartet die österreichische geheime Hofkanzlei, daß die böhmische Hofkanzlei in dieser Angelegenheit sowie in anderen derartigen Fällen die nötigen Verfügungen treffen werde [1]).

Allein noch im August desselben Jahres klagt Thomas Neuhold in einem neuerlichen Bittgesuch, daß die böhmische Hofkanzlei der Verordnung vom 1. April nicht Folge geleistet und die bürgerlichen Drechslermeister und Gesellen in Prag nicht zur Verantwortung gezogen habe, seine Klagesache also noch nicht zur Austragung gelangt sei. Überdies hatten unterdessen, wie aus dem Gesuch hervorgeht, die Wiener bürgerlichen Drechslermeister sich ebenfalls eigenmächtig Genugtuung verschafft; sie hatten zwei Drechslergesellen, die bei der Freisprechung Josef Neuholds, eines zweiten Sohnes des Thomas Neuhold, zugegen waren, für unehrlich erklärt, ja der Irtengeselle, der bei der Ceremonie fungiert hatte, war um 10 Uhr nachts, als er schon zu Bette lag, von seinem Meister ohne Gruß und Geschenk aus dem Haus gejagt worden. Thomas Neuhold bittet also, zu verfügen, daß die Wiener bürgerlichen Drechslermeister und Gesellen als Anstifter der Verfolgung und Zurücktreibung seines Sohnes nach Hof zur Verantwortung vorgefordert und bei Androhung von Strafe ermahnt würden, die Feindseligkeiten gegen die Hofbefreiten einzustellen [2]).

Mittlerweile hatte die böhmische Hofkanzlei am 1. August 1727 gemäß der Resolution vom 1. April an die königl. Statthalterei in Prag ein Reskript wegen Gleichhaltung der Bürgerlichen und Hofbefreiten erlassen [3]). Es wurde nunmehr der nieder-

---

[1]) Ms. ebend.

[2]) Ms. ebend., wie das erste Gesuch ohne Datierung, aber jedenfalls zwischen dem 11. und 22 August 1727 eingereicht, da die Freisprechung des Josef Neuhold am 11. August stattfand und die weiter unten erwähnte Verordnung vom 22. August sich bereits auf die Wiener Vorgänge bezieht. Die juristischen Ausdrücke sowie der streng prinzipielle Standpunkt der Gesuche lassen einen Rechtskundigen als Verfasser erkennen. Aus der Bereitwilligkeit, womit die Wiener Hofkanzlei auf seine Intentionen einging, ist zu entnehmen, daß sich ihr eigener Standpunkt mit dem seinigen deckte.

[3]) Verordnung der Wr. Hofkanzlei vom 22. August 1727 an die n.-öst. Regierung, Ms. ebend. (Die Kopie des Reskripts vom 1. April, die der Verordnung zufolge beiliegen soll, fehlt in dem betreffenden Faszikel.)

österreichischen Regierung aufgetragen, auch auf die Übertreter der bezüglichen Verordnung von 1712 in Wien zu inquirieren, die Schuldigen exemplarisch zu bestrafen und das Universale wegen der zu errichtenden Gewerbe- und Handwerksordnung, die schon gelegentlich gewerbestatistischer Erhebungen im Jahre 1724 beschlossen worden war [1]), ehestens fertigzustellen und nach Hof zu schicken [2]).

Die Notwendigkeit einer prinzipiellen und allgemeinen Änderung der Gewerbeverhältnisse machte sich den Staatsbehörden immer deutlicher fühlbar. Auch das „Dekreter“-Patent vom 12. April 1725 war mit dem Vorbehalt erlassen worden, daß es nur bis zur Einführung einer „Universal-Gewerb- und Zunftordnung“ Geltung haben solle [3]).

Schutzdekrete waren an und für sich ebensowenig eine Neuerung, wie die Hofbefreiungen. Doch hatte vorerst die Rücksicht auf das bürgerliche Handwerk hierin einige Mäßigung geboten. Schon unterm 7. September 1637 erging eine Verordnung an den Hofmarschall, wonach die vom Hofmarschallamt zur Treibung der Gewerbe und Hantierungen ausgehenden Schutzdekrete fürderhin nicht gestattet sein sollten und die Supplikanten diesbezüglich an den Kaiser verwiesen wurden. Desgleichen wurde mittels Dekret vom 29. Mai 1643 dem Hofmarschallamt und der Stadt Wien mitgeteilt, daß die von ersterem ausgegebenen Schutzdekrete und Interimserlaubnisse für Handelsleute und Handwerker, welche weder Bürgerliche noch Hofbefreite sind, aufzuheben seien [4]). Bestätigt wurde die Verordnung am 12. September 1659, am 22. November 1660 und am 6. Mai 1661 [5]).

Das Hofmarschallamt scheint sich an diese Verfügung nicht gehalten zu haben. So wurde auch einem Großuhrmacher namens Johann Wiest unterm 11. August 1708 auf unbestimmte Zeit ein absolutes Schutzdekret erteilt. Darüber führten nun die Wiener bürgerlichen Schlosser und Großuhrmacher Klage, indem sie Folgendes gegen ihn vorbrachten: Wiest habe die Profession

[1]) Cod. Austr., IV. T., S. 249.

[2]) Verordnung vom 22. August 1727.

[3]) Cod. Austr., IV. T., S. 270 ff.

[4]) Referat der Hofkanzlei über die Angelegenheit des Johann Wiest, überreicht am 3. August 1709, Ms. im Arch. des Min. des Innern, IV. F. 28. Gewerbe in genere, N.-Öst. 1522—1749.

[5]) Ebend.

nie dem Handwerksbrauch nach erlernt, denn sein ehemaliger Lehrmeister in Schwaben sei nur ein Schlosser, „derentwegen er Wiest zwar allhier sich zu einem Groß Uhrmacher verdinget, darauf aber sich wenig beflissen, undt nach fruchtlos-vollbrachten zwey Lehr-Jahren keine stundt gewandert, sondern lüderlichen Leben und Gesellen nachgehangen: darfür noch andere verführet, endlichen mit einem vagirenden Weibsbild sich verehelichet, undt nun über sechs Jahr lang gestöhret, die Leuth mit seiner ohnnützen arbeith angesetzet, ihnen befuegten Meistern ihre nahrung entzogen, dem publico aber nicht einen kreutzer contribuiret hätte.“ Es habe auch niemals mehr als zwei Hofbefreite [1]) gegeben. Beim Wiener Handwerk Meister zu werden habe sich Wiest niemals getraut; eine landesfürstliche Gnade habe er ebenfalls nie verdient und sei in der Tat bereits zweimal wegen Mangel an genügender Kundschaft mit seinem Gesuch um Erteilung der Hoffreiheit abgewiesen worden. Dennoch habe der Obersthofmarschall demselben am 11. August 1708 ein Schutzdekret erteilt, „dessen er sich auf ewig zu bedienen glaubete.“ Um eine Hoffreiheit, „die er ohne Lehr- und Gebuhrts Brieff niemal, weniger auf eine nicht erlehrnte profeßion erhalten wurde,“ werde er sich ohnehin nicht bewerben; habe doch der Obersthofmarschall, als der Wiener Magistrat bei Androhung der Geschäftssperre die Vorweisung seines Schutzpatents von ihm verlangte, am 7. Juni 1709 ausdrücklich zu seinen Gunsten entschieden. Unter Berufung auf die Verordnungen vom 22. November 1660 und vom 6. Mai 1661 bitten also die bürgerlichen Schlosser und Großuhrmacher, dem genannten Wiest nicht nur keine Hoffreiheit zu erteilen, sondern auch dem Hofmarschall die Kassierung seines Schutzdekrets anzubefehlen [2]).

Auf Grund dieser Beschwerde bringt nun die Hofkanzlei in ihrem Referat vom 3. August 1709 die Verordnungen an den Hofmarschall aus den Jahren 1637, 1643, 1659, 1660 und 1661 in Erinnerung. Sie führt aus, daß bis jetzt kein Hofmarschall solche Schutzdekrete erteilt habe. Die betreffenden Bestimmungen sprächen ganz klar. Auch sei in dem Schutzdekret des Johann Wiest keine bestimmte Zeit angegeben, während die vom Hof ausgehenden Schutzdekrete in der Regel nur auf 6 Monate er-

[1]) Offenbar nur in ihrer Profession; Wiest rechnen die Beschwerdeführenden, wie aus dem Folgenden ersichtlich ist, nicht etwa unter die Hofbefreiten, die obige Bemerkung flechten sie nur gelegentlich hi er ein

[2]) Referat der Hofkanzlei vom 3. August 1709.

teilt würden. Die Hofkanzlei meint also, der Kaiser solle die oberwähnten Resolutionen erneuern, dem Wiest keine Hoffreiheit erteilen und sein Schutzpatent kassieren lassen. Dieser Rat wurde approbiert[1]). Aus Anlaß dieser Affäre erging am 7. November desselben Jahres sowohl an den Obersthofmarschall als auch an die Stadt Wien eine Verordnung wegen Abstellung der Schutzdekrete[2]).

In diesem Falle stand also die Hofkanzlei ganz offen auf Seiten der Zünfte. Aber schon anderthalb Decennien nachher, im Dekret von 1725, nimmt die Verwaltungsbehörde gerade den entgegengesetzten Standpunkt ein.

Das Dekret vom 12. April 1725[3]) bestimmt, daß unbefugten Handwerkern und „Störern", die sich einige Zeit in Wien aufhalten und weder den bürgerlichen Zünften noch den Hofbefreiten einverleibt sind, von Jahr zu Jahr von der Regierung und Kammer bis zur Errichtung einer „Universal-Gewerb- und Zunftordnung" ein Schutzdekret ausgefolgt werden solle. Doch müssen sie ein Schutzgeld erlegen, das von der aus Regierung und Kammer verordneten Kommission zu bestimmen sei. Erlegen sie kein Schutzgeld, so bekommen sie auch kein Schutzdekret und überdies wird ihnen ihr Werkzeug weggenommen. Auch unbefugten Handwerkern augsburgischer oder helvetischer Konfession kann ein solches Schutzdekret erteilt werden, wenn sie geschickte Künstler oder Handwerker einer besonderen in Wien noch nicht eingeführten Profession sind; doch dürfen sie ihr Religionsbekenntnis nicht öffentlich ausüben[4]). Nicht „ehrlich"

---

[1]) 2. September 1709, ebend.; Josef I. bemerkt am Rande des Referats: „Ich thue in allen approbirn, waß die Cantzley hier einratht."

[2]) Ms. ebend.

[3]) Cod. Austr., IV. T., S. 270 ff.; vgl. S. 64 f.

[4]) Unterm 19. September 1725 berichten die preußischen Gesandten in Wien, Brand und Graeve, über die Erteilung der Dekrete Folgendes nach Berlin: „Inmittelst ist bey hiesiger Stadt die Verfügung gemachet, dass alle in denen Vor-Städten und auf denen frey Gründen sich aufhaltende Handwerker, so weder Meister noch Bürger sind, von ihrer Nahrung jährlich 6 Kayser Gulden erlegen müssen, wogegen sie ein solch Schutz Dekret bekommen, als beyliegend Exemplar, vor einen Evangelischen Buchbinder, aus Berlin gebürtig, ausweiset, und solcher gestalt ihre Handthierung ungehindert treiben können. Man sagt, dass solche Auflage auch auf die handthierende Weibes Personen, als zum Exempel Wäscherinnen etc. kommen solle." Das erwähnte Schutzdekret ist vom 5. Juli 1725 datiert und verfügt, daß Andreas Tilla, Buchbinder, „in Hoff Oesterreichischen Hauss zu St. Ulrichs wohnhafft,"

Geborenen, die keinen ordentlichen Lehrgang durchgemacht, kann auch gratis von Hof aus ein Ehrenbrief, der Lehrbrief, und, wenn sie sich durch Fleiß und Energie auszeichnen, nachher auch ein Schutzdekret erteilt werden. Nur wenige Berufe, wie Apotheker, Fleischhauer, Maurer, Zimmermeister, Schmiede u. a., blieben von den Schutzbefugnissen unberührt. Die Bestimmungen des Dekrets traten zunächst für Wien und Niederösterreich in Geltung, für Böhmen erst im Jahre 1765[1]).

Über die Motive, die dieser tiefeinschneidenden Maßregel zu Grunde lagen, spricht sich die Wiener Hofkanzlei in ihrem Referat vom 12. August 1741[2]) aus, worin sie auf Verlangen der Königin über die Zahl der Hofbefreiten und Schutzverwandten zu Wien sowie über die Zahl der darunter befindlichen Akatholiken berichtet. Bezüglich der Schutzdekrete führt sie aus, dieselben seien ursprünglich zu dem Zwecke erlassen worden, „umb virtuose Künstler zu schüzen und nacher Wienn zu ziehen, welche vormahls durch den Neid derer Zünfften verdrungen worden waren.“ Außerdem aber habe man damals beabsichtigt, „nebst der guthen ordnung zugleich einen fundam zu erzeigen, wormit man dem aerario jene 17.000 fl., so einig praegravirtmitleydigen orthen an ihrer Jährlichen Contributionsquota abgeschriben worden[3]), ersetzen könte.“ Die Einführung der „Dekreter“ hatte nun zwar den Aufschwung einiger Industriezweige zur Folge gehabt; zugleich aber war das bürgerliche Gewerbe durch

---

befugt sein solle, seine Profession ungehindert auszuüben, sich in den Vorstädten sowohl auf bürgerlichen als „außer des Burgfrieds“ gelegenen Gründen niederzulassen und dort seine erlernte Profession zu treiben, doch muß derselbe „primo zu einen jährlichen Schutz Geld Sechs Gulden in deren von Wien Steuer Amt gegen Quittung von halb zu halb Jahr u. zw. jederzeit vorhinein also gewiss erlegen, wie im widrigen ihme das ertheilte Schutz Dekret nebst seinem Werckzeug abgenommen werden, Secundo: Selber in seiner Wohnung kein frey offenes Exercitium Religionis üben, sondern sich in der Stille, denen Generalien gemäß, halten, Tertio: Bey Verlust seines Schutz Decrets alle sowohl in als vor der Stadt mit keinem derley Schutz Decret versehene unbefugte Handwerker oder Störer Hoff Commission also gleich, zur Fürkehrung des weitern hier anzuzeigen schuldig seyn solle.“ (Mor. Meyer, Gesch. der preuß. Handwerkerpolitik, II. Bd., a. a. O., S. 153 f., Beil. Nr. 63 und 64.)

[1]) Pribram, Das böhm. Kommerzkollegium und seine Tätigkeit, a. a. O., S. 53.

[2]) S. S. 31, Anm. 4.

[3]) S. S. 22 u. 31, Anm. 3.

die Überschwemmung mit den neuen Handwerksbetrieben schwer geschädigt worden. Die fiskalische Tendenz des Erlasses hatte nämlich bewirkt, „daß jene, so das Werck manipuliret, in außtheillung derer Decreten nicht so viel auff die Pollitische grundregulln, als Viellmehr auf die erfordernus des fundi gesehen hatten,“ so daß bereits im Jahre 1732 der Befehl erteilt werden mußte, keine weiteren Schutzdekrete mehr auszugeben[1]). Doch liefen immer wieder Beschwerden ein, die der übergroßen Anzahl der Schutzdekreter galten[2]).

Auch nach der Einführung und Systemisierung der neuen Gewerbekategorien bildeten die gänzlich unbefugten „Störer“ einen Hauptbestandteil der arbeitenden Bevölkerung; ja sie nahmen in der Folge rascher überhand als alle andern gewerblichen Gruppen, obwohl die Behörden sich ihrer mehrmals durch Deportation zu entledigen suchten[3]). Nach einer statistischen Aufstellung aus dem Jahre 1734[4]) waren die einzelnen Kategorien des Wiener Gewerbes in folgender Stärke vertreten:

Dekretisten	3184,	darunter	2835	Handw.	und	349	Handelsl.,
Bürger	2959	„	2640	„	„	319	„
„Störer“	2189	„	1966	„	„	223	„
Hofbefreite	256	„	256	„	„	—	„

[1]) Referat der Hofkanzlei vom 12. August 1741, a. a. O.

[2]) Referat der Hofkanzlei vom 23. Juni 1733 und Resolutionen vom 15. Mai, 18. September und 4. Oktober 1736, Mss. im Arch. des Min. des Innern, im selben Faszikel.

[3]) So ordnet bereits ein Dekret vom 27. Mai 1678 die Abschaffung aller Raitzen (Serben) an, die keine Hoffreiheit haben oder diese mißbrauchen (Cod. Austr., II. T., S. 202). — Der preußische Gesandte Graeve berichtet unterm 21. Juni 1724: „Inmittels verlautet, dass gleich nach geendigten Fronleichnams Processionen in hiesiger Stadt und Vorstädten, besonders auf denen Frey Gründen, mit denen sogenannten Stöhrern oder Beinhasen eine grosse Veränderung vorgehen und solche entweder kurzum gegen ein erträgliches Geldquantum Meister, oder nach Belgrad gebracht werden sollen, welches auch alles übrige Herren lose Gesindel zu gewarten. Weiln nun deren viele viele Tausend seyn, als ist über das herumliegende Bayreuthische Dragoner Regiment und die gewöhnliche Stadt Guarde das Jörgerische Dragoner Regiment eingerücket, deme noch mehrere folgen dürfften. Die der Evangelische Religion zugethane sehr zahlreiche Handwercker möchten darunter vornehmlich mitleiden.“ (Moritz Meyer, Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik, II. Bd., a. a. O., S. 134, Beil. Nr. 39.)

[4]) J. V. Goehlert, Historisch-statistische Notizen über Niederösterreich, in den Blättern des Ver. für Landeskunde Niederösterreichs, V. Jahrg., Neue Folge, 1871, S. 206 ff. (ohne Quellenangabe).

Gratisten[1])	372 darunter	62 Handw.	und	310	Handelsl.,
Unter der Tag- und Nacht-wache stehend	32 „	32 „	„	—	„
Universitäts-hand-werker[2])	21 „	18 „	„	3	„
Summe	9013, darunter	7809[3]) Handw.	und	1204[4])	Handelsl.

Danach befanden sich bloß 33·8% der Wiener Handwerksbetriebe in den Händen bürgerlicher Meister. Zieht man jedoch den geringen Anteil der Bürgerlichen an den Handelsbetrieben (26·5%) in Rechnung, so sinkt ihr Gesamtanteil an den Gewerbeunternehmungen überhaupt auf 32·8%.

Zwei Jahre darauf hat sich dieses Verhältnis neuerdings zu Ungunsten der Bürgerlichen verschoben. Eine amtliche Tabelle aus dem Jahre 1736[5]) weist folgende Zahlen aus:

Bürger	3345
Dekretisten	3126
„Störer"	2941
Kaiserl. Livreebediente	976[6])
Unter der Universität	
Unter der „Stadt-Quardia" . . .	

[1]) Gratisten hießen die Inhaber unzünftiger (freier) Gewerbe. (Ebend.)

[2]) Jene Gewerbsleute, die unter der Jurisdiktion der Universität standen, übten zumeist einen Künstlerberuf aus; unter den 18 Universitätshandwerkern des Jahres 1734 gab es 5 Bildhauer, 3 Maler und 7 Kupferstecher (ebend.).

[3]) Darunter 128 Bader, 35 Barbierer, 97 Bäcker, 90 Bildhauer, 40 Kaffeesieder, 190 Maler, 174 Perückenmacher, 1400 Schneider, 1314 Schuster, 30 Schulmeister (15 Bürgerliche, 2 Dekretisten und 13 „Störer"), 119 Weber, 500 Tischler, 122 Schlosser, 214 Goldarbeiter etc.

[4]) Darunter 320 Krämer, 315 Tandler, 39 Greisler, 109 Kräutlerinnen, 248 Brotsitzer (Gratisten), 41 Obsthändler, 65 Hühnerhändler etc.

[5]) Beil. 4 zum Referat vom 12. August 1741: Summarium aller Mitte Juni 1736 in und vor der Stadt befindlichen Professionisten und Gewerbsleute; das Summarium ist aus der Dekretisten- und Störerliste gezogen, weshalb jene Professionen, bei denen keine Dekretisten und Störer vorkommen, darin nicht berücksichtigt sind.

[6]) Die große Zahl der handwerktreibenden Soldaten und Livree-

„Arsenalisten“	105
„Piquenirer“	35
Hofbefreite	301
Summe . . .	10.829 (Handwerker

und Handelsleute).

Gegenüber der außerordentlichen Vermehrung der nichtzünftigen Betriebe verwandelt sich die absolute Zunahme der bürgerlichen Gewerbeunternehmungen in einen relativen Rückgang; ihr Anteil beträgt jetzt kaum 30·9%. Ein Vergleich der Zahlen aus beiden Jahren[1]) ergibt folgende Tabelle:

	1734	1736	
Zahl der Betriebe	9.013	10.829	(+ 1816 = 20 %)
davon zünftig	2.959	3.345	(+ 386 = 13 %)
nichtzünftig	6.054	7.484	(+ 1430 = 23·6%)
„Störer“	2.189	2.941	(+ 752 = 34·3%)
Hofbefreite	256	301	(+ 45 = 17·6%)
Dekretisten	3.184	3.126	(— 58 = 1·8%)

Bloß die Zahl der unbefugten „Störer“ erfuhr einen Zuwachs über dem Durchschnitt von 20%; alle übrigen Gruppen blieben dahinter zurück. Die Zahl der Dekreter hatte sogar um 1·8% abgenommen, was darauf zurückzuführen ist, daß seit 1732 keine neuen Schutzdekrete mehr erteilt wurden[2]). Auch die Zahl

---

bedienten bedeutet wohl keine effektive Zunahme, sondern dürfte auf das Bestreben der Regierung zurückzuführen sein, diese Kategorien durch ausdrückliche Erlaubniserteilungen den Dekretern gleichzustellen und so zugleich dem Interesse des Fiskus und den Angriffen der Zünfte Rechnung zu tragen. Tatsächlich verweist die subdelegierte Hofkommission in Handwerkersachen in einem Originalbericht vom 13. März 1726 mehrere Hofdiener, wie Leiblakaien, Trabanten, Hartschierer, Hofdamen, Bediente, Reitknechte u. dgl., die sich weigerten, für ihren Gewerbebetrieb ein Schutzgeld zu entrichten, auf das Störerdekret vom 12. April 1725, das für alle Professionisten Geltung habe, die weder den bürgerlichen Zünften noch den Hofbefreiten einverleibt seien (Ms. im Arch. des Min. des Innern im selben Faszikel). In der erwähnten Tabelle von 1734 sind diese beiden Gruppen nur zum Teil berücksichtigt.

[1]) Schätzungen aus früheren Jahren, wie diejenigen Bechers für das Jahr 1674 (s. S. 16) oder wie die eines „Verzeichnuß deren hier in Wien befindlichen Handtwerchs, Gewerb und Professionen etc.“ (Ms. nach Hatschek, a. a. O., S. 5, in der Münchner Hofbibliothek), wonach die Zahl der Wiener Handwerker im Jahre 1702 ca. 3700 betragen hätte, können wegen ihrer Unvollständigkeit, resp. Ungenauigkeit nicht in Rechnung gezogen werden.

[2]) Referat der Hofkanzlei vom 12. August 1741.

der Hofbefreiten wurde in den nächsten Jahren, wo es nur möglich war, reduziert, so daß sie bis zum Jahre 1741 bereits auf 227 gesunken war[1]).

2. Fabrik und Verlag.

Von der Schaffung zunftfreier Kleinbetriebe nach dem Vorbilde der Wiener Freimeisterschaften war man allgemach sichtlich zurückgekommen. Hatte sich einmal der Staatswille als oberstes Geltungsprinzip in wirtschaftlichen Fragen durchgesetzt, so war ja in der Tat die Beibehaltung der staatlich beaufsichtigten Zünfte, die sich zugleich in vieler Hinsicht als ein zeitweiliges Gebot der Staatsraison darstellte, ganz und gar unbedenklich. Dagegen hatte sich unter den Gesichtspunkten des Umfanges, der Bestimmung und der Organisation der Warenerzeugung immer deutlicher eine andere Scheidung vollzogen, die den bereits keimenden Gegensatz zwischen Klein- und Großbetrieb zum Ausdruck bringt: die Scheidung zwischen den zünftigen „Professionisten“ auf der einen und den unbezunfteten „Manufakturen und Fabriken“ auf der andern Seite. Wie rasch diese Entwicklung vor sich ging, beweist die Tatsache, daß schon im Jahre 1711, also kurze Zeit nach der Herausgabe der ersten „Privilegia privativa“, ein Regulativ erlassen werden mußte, das auf den Modus bei der Systemisierung der neuen Betriebe Bezug nimmt. Es ist dies eine Resolution unter dem Titel: „Instruction und Ordnung für unser Kay. Commercien Collegium, wie daßselbe hinführo die das.(igen) Commercien betrefende materien von unsertwegen fürnehmen, handlen und verrichten solle.“[2]) Danach sollten „Privilegia privativa“ für den zunftfreien Gewerbebetrieb nur dann erteilt werden, wenn die einzuführende Manufaktur in dem betreffenden Erbland bis dahin noch nicht üblich gewesen war, wenn sie ferner einen starken Verlag und die ausschließliche Unterordnung der Arbeitsleute unter die Direktion des Verlegers erforderte.

Durch diese letztere Bestimmung wurde die neue Art von Betrieben zugleich nach ihrer sozialbiologischen Seite hin aufs allerschärfste gegen die Zunftinstitution abgegrenzt. Die Zunft, die mit ihren Wurzeln in dem religiös-sozialen Kulturboden der

---

[1]) Ebend.

[2]) Ms. im Hofkammer-Archiv, Alt. 4743, Kommerz 1749—1769 Nr. 1.

mittelalterlichen „Zucht“ haftete, hatte eine gewerbliche Produktion nur unter der Voraussetzung der sozialen „Einung“ gestattet. Über dem einzelnen Handwerksgenossen stand als richtunggebende und wirtschaftsordnende Gewalt bloß die Satzung der Zunft. Soziale Differenzierung und Vermögensunterschiede konnten zwar gelegentlich eine ungleiche Handhabung des Zunftrechts bewirken [1]; ein Überordnungsverhältnis auf rein kapitalistischer Grundlage war im Bereiche der Zunftverfassung prinzipiell unmöglich [2]. Indem jedoch der merkantilistische Staat den kapitalistischen Unternehmer nicht nur durch weitgehende, wenngleich bedingte Privilegierung dem Zunftrecht gegenüber sicherstellt, sondern überdies jenes rein kapitalistisch begründete Überordnungsverhältnis durch ausdrückliche Verzeichnung — vielleicht zum erstenmale! — sanktioniert, gibt er Kunde von dem fundamentalen Umsturz, dem inzwischen der Begriff der Arbeit und die Arbeitstätigkeit selbst unterworfen worden war. Dem bürgerlichen Handwerker, dem nur die Berufsgenossenschaft Lebenszweck und Richtung gab, trat nun der dienstbare Manufakturist und Fabrikshandwerker gegenüber, der sich, freiwillig oder gezwungen, den Zwecken des Industrie- und Handelskapitals unterordnete [3].

---

[1]) S. S. 8.

[2]) Ein Fall von verlagsähnlichem Verhältnis zwischen Handwerksmeistern — der Grazer Hofschlosser Emmelle (1725—1750) beschäftigt nicht nur die Arbeitskräfte seiner eigenen Werkstatt, sondern überdies je einen Meister in Graz und Obersteiermark (Otto v. Zwiedineck-Südenhorst, Das Schlossergewerbe in Graz, in den „Schr. des Ver. f. Sozialpolitik“, LXXI. Bd., Lpz. 1896, S. 225) — ist wohl damit zu erklären, daß der Betreffende als Hofschlosser eben kein echter Zunftangehöriger, sondern eher eine Art „eingekaufter“ Freimeister gewesen sein dürfte. Übrigens wurde der Vorgang, als er den übrigen Meistern bekannt wurde, von Seiten der Zunft beanständet und mit Strafe belegt.

[3]) Ihre offizielle Festlegung erfährt die neue Betriebsweise erst in den Instruktionen vom 4. Jänner und vom 12. Okt. 1754, die ausdrücklich zwei Arten von Gewerben unterscheiden: die „Polizei-“ und die „Kommerzialgewerbe“. Die ersteren, von „Professionisten“ ausgeübt, stehen unter der Leitung der vereinigten Hofkanzlei und haben vornehmlich den Lokalbedürfnissen Rechnung zu tragen. Zu den letzteren, die der Leitung der Hofkammer unterstellt sind, gehören alle jene Gewerbe, deren Erzeugnisse sich vornehmlich zum Betriebe einer Kaufmannschaft intra vel extra provinciam eignen, im allgemeinen also jene Betriebe, aus denen sich später die „Manufakturen und Fabriken“ entwickeln, wenn auch der Umfang ihrer Produktion, abgesehen etwa von der Montan- und Textilindustrie, für den Anfang ein bescheidener ist. (Rizzi, a. a. O., S. 97.)

Mit der zähen Kraft tiefeingewurzelter sozialer Instinkte revoltiert die einheimische Bürgerschaft gegen diese gefahrdrohende Wendung. Ihr Unwille richtet sich in erster Linie gegen das zumeist ausländische Unternehmertum, dem zuliebe jener Keil einer kapitalistischen Arbeitsorganisation in die alte einheitliche Handwerksverfassung getrieben worden war. Zahlreiche Gewerke hatten in ihre Ordnung Bestimmungen gegen die Einwanderung fremder Gewerbetreibender aufgenommen. Die Mehrzahl der ausländischen Handwerker, denen in Wien das Bürgerrecht zuerkannt wurde, bestand aus Reichsdeutschen[1]; andere Nationen waren in kaum nennenswerten Zahlen vertreten — dies zu einer Zeit, wo in Preußen die Einbürgerungen französischer Réfugiés bereits in die Hunderttausende gingen[2]. Auch dem ausländischen Maschinenwesen stand man noch auf lange Zeit mißtrauisch gegenüber. Eine „General-Tabella" über alle Tuchmacher in Böhmen, ihren Aufenthaltsort, die Zahl ihrer Werkstühle, sowie die Quantität und Qualität ihrer Tucherzeugung weiß bloß einen einzigen Werkstuhl nach holländischer Art anzuführen[3]. Begünstigte der Staat ein Fabriksunternehmen, so mußte im Patent zumeist ausdrücklich auf die zu gewärtigende Gegnerschaft der Zünfte Bedacht genommen werden. So erklärt das Patent vom 14. November 1713 bezüglich der „Spiegel-Fabrika" zu Neuhaus, daß die bei der Fabrik beschäftigten Personen nicht belästigt und, welcher Nation sie immer angehören mögen, nicht weggeschafft werden dürfen[4]. Die Linzer Stadtrepräsentanz verbietet den Bürgern und Einwohnern, Arbeiter oder Beamte der Linzer Schafwollwarenfabrik bei sich zu beherbergen. Ja, sie überredet sogar den Dechanten, keinen Arbeiter zu trauen, so daß die Compagnie sich schließlich gezwungen sieht, einen Teil der verheirateten Arbeiter zu entlassen und den ledigen das Heiraten zu verbieten[5]. Zu einer feierlichen Rechtsverwahrung gestaltete sich ein Gutachten der Reichenberger und Friedländer Tuchmacher vom 8. März 1713. Es handelte sich

[1]) S. S. 64, Anm. 2.

[2]) Moritz Meyer, Gesch. der preuß. Handwerkerpolitik, a. a. O., II. Bd., S. 17.

[3]) Zu Klösterle im Saazer Kreis (Pribram, das böhm. Kommerzkollegium und seine Tätigkeit, a. a. O., S. 278 ff.).

[4]) Cod. Austr., III. T., S. 727 ff.

[5]) Franz Mart. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich, a. a. O., S. 57.

darum, ob dem Fabriksbesitzer Fremmrich in Planitz die Eröffnung eines Lagers in Prag und anderwärts zu gestatten sei. Das Gutachten betont nun, Fremmrich habe schon mit der Errichtung seiner Tuch- und Wollemanufaktur in Planitz keineswegs wohlgetan, sondern im Gegenteil „solches widerrechtlich, mithin cum jactura alterius et in praejudicium tertii angefangen und sträfflich unterfangen, in welchem eine sammentliche Zunft der Tuchmacher in diesem Königreich Böheim und wir arme Contribuenten nit allein hart gekränket, sondern auch solches Unterfangen unsere von uralten Zeiten her allergnädigst habenden Privilegien ..... vermög welcher: Keiner, bevoraus aber Ausländer und unangesessene, keine gemeinen Anlagen tragende Privatpersonen, zu Schaden denen Tuchmachern sich einlassen und dadurch in ihrem Handel und Wandel bei Vermeidung dero kaiserlichen Zorns und Ungnaden, einigen Eintrag und Verhinderung nit verursachen sollen, schnurstracks zuwiderlaufen thut.“ Von der Erteilung eines Privilegs an Fremmrich oder gar von einer Lizenz zur Errichtung noch weiterer Fabriken in Österreich außerhalb Planitz könne gar keine Rede sein. Die Tuchmacher stellen daher an das Kreisamt das dringende Ersuchen, „hohen Orts gnädigst zu committiren und darob zu sein, damit dickberührter Joh. Bapt. Fremmrich mit seinem Gesuch und aufrichten wollender Manufactur — darwider wir ein- vor allemal solennissime protestiren — nit allein abgewiesen, sondern auch die zu Planitz bereits unberechtigt unterfangene Fabrik gänzlich abgeschafft und wir armen Handwerksleute in diesen schweren Zeiten unsre Nahrung ohne dergleichen Turbirung ruhig genießen, in widriger Entstehung aber — wie wir nit hoffen — nit gänzlich verderbet werden möchten.“ [1]) Tatsächlich wurde das Gesuch Fremmrichs nur teilweise genehmigt. Mangel an Arbeit zwang ihn bald darauf, den Fabriksbetrieb gänzlich einzustellen; er verließ das Land, um anderweitig seinen Unterhalt zu suchen [2]).

Es ist sehr bemerkenswert, daß auch die Regierung, wenngleich unausgesprochen, die herrschende Anschauung von der Inferiorität der Fabriksarbeit zu teilen scheint. War doch im Jahre 1681 die neuerfundene Bandwebemaschine sogar von Reichs

---

[1]) Hallwich, Die erste Fabrik in Reichenberg, Reichenb. 1869 S. 4 f.

[2]) Ders., Reichenberg und Umgebung, a. a. O., I. Halbb., S. 358.

wegen verboten und das Verbot noch 1719 wiederholt worden[1]). Nicht minder charakteristisch ist die bei den Verwaltungsbehörden beliebte Verquickung von Fabriks- und Zuchthausfragen. Der Bericht der böhmischen Statthalterei vom 5. August 1717[2]) spricht die Erwartung aus, daß die Einführung der feineren Tuchmanufaktur in Böhmen insbesondere mit Hilfe eines projektierten „armen-Waisen- undt Arbeitshauses“ möglich sein werde. Noch deutlicher tritt der erwähnte Zusammenhalt in der Denkschrift der innerösterreichischen Kammer von 1721[3]) zu Tage. Die Kammer hält dafür, daß dem herrschenden Elend und Müßiggang durch Errichtung einer Tuchfabrik abgeholfen werden könne, die zugleich ein Zwangsarbeitshaus sein müßte. Arme arbeitsfähige Leute seien „in kundtbahrlichem Ueberfluß“ vorhanden. Im ersten Jahre solle man bloß versuchsweise 1000 Stück Soldatentuch erzeugen. Bei dieser Arbeit könnten etwa 150 bis 200 Arme beschäftigt werden. Es sei also notwendig, diese Anzahl von Arbeitern unter den Grazer Straßenbettlern „aufzufangen und einzusperren“, die andern würden wahrscheinlich aus Furcht „retiriren“, die Stadt wäre von der schweren Bürde der Vaganten gesäubert und die Bürger würden sicherlich ihre Dankbarkeit durch reichliche Beiträge für das Fabriksunternehmen bekunden. Auch die Hofkammer und die Herrschaften sollten ihre bisher für die Bettler bestimmten Summen der Fabrik zuwenden. Ja für so verdienstvoll hält die Denkschrift das geplante Zwitterwerk, daß sie beantragt, zu seiner Fundierung „Extraordinari-Sammlungen“ in den Gnadenorten und Kirchen, bei den in Graz wohnhaften Kavalieren, Prälaten, Räten, Offizieren und Bürgern zu veranstalten und sogar die Pfarrer, Advokaten und Notare anzuweisen, allen jenen, die ihr Testament machen wollen, die Tuchfabrik bestens für ein Legat zu empfehlen. Das Fabriksgebäude müsse übrigens gemauert und mit Mauern umfaßt sein, damit das schlechte Gesindel nicht ausbrechen könne[4]). — Wenn also die innerösterreichische Kammer das Arbeitermaterial für

---

[1]) Mascher, a. a. O., S. 441 f.; vgl. auch Inama-Sternegg, Die volkswirtschaftlichen Folgen des dreißigjährigen Krieges, a. a. O., S. 87 f.

[2]) S. S. 56, Anm. 2.

[3]) S. S. 63, Anm. 2.

[4]) Das Arbeitshaus wurde jedoch erst unter Maria Theresia eingerichtet (Franz Mart. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich, a. a. O., S. 64 ff.).

die projektierte Fabrik von vornherein ausschließlich aus der Masse der deklassierten Bevölkerung erwartet, so zeigt sie damit, daß sie sich des klaffenden Gegensatzes zwischen zünftiger und staatsbehördlich organisierter Fabriksarbeit ganz und gar bewußt ist. Zugleich aber acceptiert sie den neuen Arbeitsbegriff und sucht ihn zu verallgemeinern, indem sie den Zünften zumutet, die Meister der Fabrik für „ehrlich" zu halten und ihnen das Recht zuzuerkennen, auch ihrerseits Meister und Gesellen zu kreieren; ähnlich wie Friedrich I. von Preußen im Patent vom 10. November 1716 den Gewerken befiehlt, auch solche junge Leute als Gesellen aufzunehmen, die das „Raschmachen" im Zuchthause erlernt hätten [1]).

Tatsächlich bestand das Fabrikspersonal zumal der staatlichen und herrschaftlichen Betriebe im ganzen und großen aus Unfreien, aus Leuten, die ihr bürgerliches Selbstbestimmungsrecht entweder verloren oder noch nicht gewonnen hatten. Zuchthäusler, Vagabunden, Bettler und Waisenknaben werden um geringes Entgelt oder ohne jede andere Vergütung als den nackten Lebensunterhalt zur Arbeit herangezogen; in den herrschaftlichen Fabriken vollends wurde die Arbeit der Untertanen einfach als robotmäßige Pflicht gefordert [2]). Etwas günstiger gestaltete sich, wenigstens bezüglich der Lohnverhältnisse, bloß die Lage der industriell geschulten Meister und Vorarbeiter [3]);

---

[1]) Mor. Meyer, Gesch. der preußischen Handwerkerpolitik, a. a. O., II. Bd. S. 24.

[2]) Vgl. Schlesinger, a. a. O., S. 139 f.

[3]) Durch Wilhelm v. Schröder (Fürstliche Schatz- und Rente kammer, Ausg. v. 1704, Lpz., S. 67 ff.) sind uns einige Daten über die Lohnverhältnisse zweier Industriezweige: der Kappelmacherei und der Zeugmacherei, überliefert. In beiden arbeiten die Gesellen auf Stücklohn. Die Kappelmacher verfertigen „grüne gekrausete käplein"; aus 1 qu. Wolle werden 330 gemacht, der Geselle bekommt für das Hundert 1 fl. 20 kr. nebst Kost, der Meister verkauft das Hundert um 20 fl. Da ein Geselle in der Woche 100—120 Stück anfertigt, so stellt sich sein wöchentliches Einkommen auf 1 fl. 20 kr. bis 1 fl. 44 kr. nebst Kost. Weniger günstig sind die Lohnverhältnisse bei den Zeugmachern. Die Bearbeiter der langen Wolle erhalten vom Pfd. 1 Gr. (3 kr.), die der kurzen Wolle 2 kr. samt Kost; der Wochenverdienst beträgt 1 fl. 5 kr., resp. 84 kr. nebst Kost. Am schlechtesten sind die Garnspinner bestellt, die es wöchentlich auf höchstens 36 kr. (nebst Kost) bringen. — Die herrschaftliche Tuchfabrik zu Oberleutensdorf bezahlte im Jahre 1736 insgesamt 1935 fl. an Besoldungen. Der Verwalter als oberster Leiter bezog 130 fl., der Kontrolleur 120 fl., der holländische Spinnmeister

aber auch hier drückt die teilweise Naturallöhnung den Lohnwert herab und deutet in jedem Falle auf eine Verschärfung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen dem Unternehmer und dem Arbeitenden hin.

Die bezeichnete Wandlung des Arbeitsbegriffes hatte sich schon zu Beginn der Neuzeit im Übergang vom Zeitlohn zum Stücklohn angekündigt, dessen Einführung einen wesentlichen Schritt auf dem Wege zur Ausbildung der Hausindustrie und des Verlagssystems darstellt. Das Verlagswesen erfreut sich von Seiten des Staates und der Obrigkeiten einer ganz besonderen Begünstigung. Hier bot sich, über die Schwierigkeiten großkapitalistischer Industriegründungen hinweg, die nächste Gelegenheit zur Anlage und Förderung von Exportindustrien. Die böhmischen Glashandlungscompagnien, Vereinigungen von kleinen Verlegern und Meistern auf zunftähnlicher Grundlage, dehnen ihren Handel bis nach Portugal aus und erregen durch die bedeutende Verbilligung der Glaswaren die Opposition der Glashüttenmeister, die sich nun ihrerseits zu Rechtsverbänden zusammenschließen [1]). Vieler Orten sucht man mit staatlicher Beihilfe das Tucherhandwerk in den Dienst des Verlagsgeschäftes zu zwingen. So hatte eine kaiserliche Kommission, die im Jahre 1722 zur Beilegung von Zunftstreitigkeiten in Iglau zusammengetreten war, auch in dieser Stadt eine „Woll- und Tuch-Sozietät" ins Leben gerufen (1725). Sie war nach dem Muster der im Jahre 1592 gegründeten Iglauer „Tuch-Kompagnie" errichtet; nur sollten jetzt nicht bloß Iglauer, sondern auch Handwerker aus

172 fl., der deutsche Spinnmeister 70 fl. Von Arbeitslöhnen findet sich keine Spur (Schlesinger, a. a. O., S. 139 f.). — Gelegentlich der Übernahme einer Nadel- und Drahtzugfabrik zu Lichtenwörth bei Wiener-Neustadt durch das k. k. Hofkollegium der Münz- und Bergwesensdirektion macht ein Ausweis vom 23. April 1751 folgende Angaben über die Besoldungen und Kostgelder des Fabrikspersonals: In der Nadlerei erhält der Verwalter nebst freier Wohnung und Brennholz jährlich 300 fl., der Nadlermeister samt 2 Söhnen und einer Tochter 800 fl. nebst den genannten Naturalien, 4 Nadlergesellen erhalten je 30 kr. Wochenlohn nebst Kostgeld (à 10 kr. per Tag), Zimmer und Bett, 26 Lehrbuben — arme Spitalknaben — erhalten je 2 kr. täglich und Kost für 6 kr. per Tag, ein armer italienischer Lehrjunge genießt nur dieses Kostgeld. Von den Drahtzugarbeitern erhalten der Meister wöchentlich 5 fl. nebst Wohnung und Brennholz, die 4 Drahtziehergesellen wöchentlich zusammen 2 fl. nebst Zimmer und Bett (Ms. im k. k. Hofkammerarchiv, Alt. 4747, Kommerz 1749—1756, Nr. 5/1).

[1]) Schebek, a. a. O., S. 357 ff., 365 ff.

andern Orten an der Compagnie teilnehmen können. Die Tuchmacher, besonders die wohlhabenderen unter ihnen, versuchten gegen die geplante Einschränkung ihrer Selbständigkeit zu protestieren. Sie wendeten insbesondere ein, daß der Wollepreis, der an die Sozietät zu entrichten war, auf Grund eines monopolistischen Privilegiums erhöht, dagegen der frühere Tuchpreis beibehalten werden solle. Wie ernst die Behörden diesen Widerstand nahmen, geht daraus hervor, daß sie zu militärischen Repressalien griffen, um ihn zu brechen. Man ließ in der Nacht des 30. Juli 1726, angeblich zur Unterdrückung eines drohenden Tuchmacheraufstandes, insgeheim 136 Mann vom althannschen Regiment bei den Stadttoren ein, ließ die Haupt- und Torwachen besetzen und die Verdächtigen unter den Tuchmachern in ihren Betten verhaften. Die zwei Haupträdelsführer transportierte man auf den Brünner Spielberg, etliche Weiber in die öffentlichen Zwangsarbeitshäuser und sperrte die Stadt auf einige Tage. Beinahe zwei Monate lang blieb die fremde Besatzung in Iglau. Unter ihrem Schutze wurde die neue Einrichtung ins Werk gesetzt und überdies die, wie man behauptete, allzu freiheitliche Ordnung der Tuchmacher vom Jahre 1725 zum Nachteile des Handwerks abgeändert [1]).

Mit der Einführung des Verlagssystems hatte auch die Frauen- und Kinderarbeit ihren Anfang genommen. Neben den armen Meistern, „Störern" und Gesellen drängen sich nun auch in großer Zahl deren Angehörige zur Hausindustrie [2]). Sogar in den bürgerlichen Werkstätten hatte die kärglich entlohnte Frauenarbeit unter dem entschiedensten Proteste der Zunftgenossen gelegentlich Eingang gefunden [3]).

---

[1]) K. Werner, a. a. O., S. 113 ff.

[2]) Hörnigk führt als nachahmenswertes Beispiel die Anneberger Spitzenindustrie an, die in einem Gebiet von 8—10 Meilen ungefähr 10.000 Weiber und Kinder beschäftige, von denen jedes wöchentlich 12—16 Groschen verdiene; setzt man nur 10 Gr. an, so ergäbe dies einen jährlichen Gesamtlohn von 350.000 Rh. fl. (Österreich über alles, a. a. O., S. 268 f.)

[3]) Um die Frauenarbeit einzuschränken, beschlossen die Reichenberger Tuchmacher im Jahre 1654, den Spinnerinnen für das Verspinnen eines Stückes Garn nicht mehr als 6 kr. zu geben; Dawiderhandelnde sollten ohne Ausrede 4 Wochen des Handwerks müßig gehen und mit allen ihren Leuten feiern (Hübner, a. a. O., S. 57 f.). Wegen der Anstellung oder Zulassung weiblicher Arbeitspersonen wurden die Wiener Nadler von den Regensburgern und die Käppelmacher in der

V. Der Gesellenstand.

Dieselben Ursachen, die den Zerfall der alten zünftigen Organisation und ihre Umbildung in die mannigfachen neuen Erwerbstypen hervorriefen, hatten auch im Gesellenstand eine tiefgreifende und überaus folgenschwere Differenzierung bewirkt: seine Umwandlung in den Arbeiterstand κατ' ἐξοχήν — ein Prozeß, der bereits im 13. Jahrhundert seinen Anfang nimmt[1]), dessen Ergebnis aber erst im 17. Jahrhundert mit dem Beginn der kapitalistischen Industriepolitik deutlich zu Tage tritt, in jener Periode der geschichtlichen Entwicklung also, deren sozialer Inhalt in der Auflösung und Verdinglichung aller gesellschaftlichen Bildungen und ihrer Unterordnung unter den Zweck des Staatsganzen zu suchen ist. Der Geselle war nicht mehr wie früher der junge Handwerker, der sich dem Meister in der sicheren Hoffnung zugesellte[2]), dereinst ebenfalls zum Meisterrecht zu gelangen. Behördliche Autorität und mit der zunehmenden Konkurrenz der Arbeitskräfte auch die materielle

Oberlausitz von den Böhmen und Schlesiern als „unehrlich“ erklärt (Moritz Meyer, Gesch. der preuß. Handwerkerpolitik, a. a. O., II. Bd., S. 179 f., Beil. Nr. 84, Bericht der preuß. Gesandten Brand u. Graeve vom 25. Dezember 1725).

[1]) Bruno Schoenlank, Soziale Kämpfe vor 300 Jahren. Altnürnberger Studien. Lpz. 1894, S. 1 ff. u. Art. „Gesellenverbände“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, IV. Bd. 1900, S. 182 ff.

[2]) Das etymologische Moment ist in dem ganzen Zusammenhang von Fragen, die sich an die historische Wandlung des Arbeitsbegriffes knüpfen, von größter Bedeutung. Man vergleiche z. B., wie aus dem Begriff des „Handwerks“ (ahd. hantwerah, mhd. hantwerc und antwerc) der Bestandteil antwerc (= machina, Werkzeug) mit der Zeit fast völlig entweicht, um dem andern Bestandteil hantwerc (= artificium) Platz zu machen (Jak. und Wilh. Grimm, Deutsches Wörterbuch, I. Bd., Lpz. 1854, S. 507, IV. Bd., 2. Abt., Lpz. 1877, S. 423; vgl. S. 119, Anm. 7). — Der inhaltliche Gegensatz der beiden wurzelverwandten Begriffe „Zunft“ und „Zuchthaus“ wurde bereits gelegentlich implicite angedeutet. (S. S. 35 ff., 63, 89 f.). — Wenn nun Schoenlank („Soziale Kämpfe vor 300 Jahren,“ a. a. O., S. 2) von dem Bestreben spricht, „die Gesellenschaft für einen stetig wachsenden Perzentsatz der Arbeiter aus einem bloßen Übergangszustand in einen dauernden Zustand zu verwandeln“, so ist damit das Richtige wohl gemeint aber nicht zum Ausdruck gebracht; natürlich sollte nicht der Zustand der Gesellenschaft an und für sich, sondern bloß das Merkmal ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit beibehalten werden.

Not trieben den Gesellen ebenso zur Arbeit, wie sie den „Störer“ zwangen, dem Zunfthandwerker das Brot streitig zu machen.

1. Das Arbeitsverhältnis.

Vor allen andern Faktoren äußert sich hier wieder die modifizierende Kraft der erstarkten Staatsgewalt, die sich das Recht anmaßt, den Gesellenstand als eine gesonderte, dem Zunftverband in vielen Beziehungen entrückte Körperschaft unter seine bevormundende Obhut zu nehmen. In der „Mißbrauchs“-verordnung vom 9. Dezember 1689 wird mit Bezug auf die Beschwerde, daß die Gesellen, weil man deren nicht jederzeit genügend haben könne, ihren Meistern vorschreiben, wie sie im Essen und Trinken traktiert werden sollen, als Norm ausgesprochen: die Gesellen sollen so gehalten werden, daß sie keinen Grund haben, sich zu beschweren oder sich an andere Orte zu begeben [1]). Die Bestimmung könnte beim ersten Anblick als gesellenfreundlich gelten; sie ist jedoch im Grunde eine bloße Wiederholung der bezüglichen Bestimmung im Augsburger Reichsschluß von 1548 [2]) und wie diese schon durch den Mangel jeglicher Strafandrohung völlig belanglos. Der wahren Anschauung der Behörden wie der Öffentlichkeit gibt Becher in seinem Referat von 1674 [3]) Ausdruck, wenn er über das „leidige [4]) Gesindt undt handtwercksbursch“ Klage führt, „so sich in ihrem Preiß übernehmen, Von dem Meister nicht gut genueg im Eßen und Trincken tractirt werden können, und so man sie nur mit einem krummen Wort anredet, schelten, verschwehren, auf Einmal alle aus der Arbeit gehen, rottiren sich und dörffen wohl gar nach dem Gewehr greiffen.“ „Diese Handwercksbursch nun“ fährt er fort, „deren in denn Kay. Erblanden auf die 40.000, geben Ewer Kay. Maj. nicht einen heller, als was sie indirecté an dem Aufschlag auf Speiß und Tranck contribuiren, zihen hingegen daß bare gelt, ja gleichsam dem Meister daß Mark auß den Beinen herauß, tragens auß dem Land, und so lang sie in dem Land seind, muß Man gleich wohl sie zu defendiren Sich sowohl Ihrer als anderer wegen annehmen und kostbare Landdefensiones unterhalten. Wäre also auch hierauf zu reflectiren,

[1]) Cod. Austr., I. T., S. 458 ff., P. 18.

[2]) W. Stieda, Art. „Zunftwesen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VI. Bd., 1894, S. 878 ff.

[3]) A. a. O., 1. Kap.

[4]) Spätere Korrektur: „ledige.“

wie solcher Leut insolentz zu refraeniren und auf was für conditiones solche in Ewer Kay. Maj. Erblanden zu dulten und darinnen Arbeit finden möchten." — Die Trennung des Gesellenstandes von der Zunftorganisation, seine bloße Bewertung als Arbeits- und Steuerfaktor im großen Staatskörper erscheint hier mit aller Deutlichkeit ausgesprochen.

Aber es lag dennoch im Interesse der staatlichen Ordnung, dem Meister gegenüber dem Gesellen einen „vernünftigen und heilsamen Zwang" [1]) zu gestatten. Diese Erkenntnis war, neben fiskalischen Rücksichten, das gewichtigste Motiv für die Erhaltung der Zunftinstitution [2]). Für Übertretungen im Arbeitsverhältnis enthalten die Handwerksordnungen zumeist ausführliche Strafbestimmungen [3]). Als ein vortreffliches Mittel zur Disziplinierung des „ledigen Gesind" wie der Handwerksburschem empfiehlt Becher die Werk- und Zuchthäuser [4]); die Handwerksleute könnten sich daraus ihr Gesinde und ihre Gesellen nehmen und brauchten sich mit den „liederlichen Handwercks-Bursch" nicht so zu plagen, „welche versoffene Narren nichts können, als sich auff ihre Handwercks-Gerechtigkeit beruffen und ihre Meister trutzen" und denen auf diese Weise „die Flügel nicht wenig beschnitten" würden [5]). In ähnlichem Sinne ist auch die Instruktion vom 24. Juli 1671 bezüglich des neuen Wiener Zuchthauses gehalten.

[1]) So formuliert diese Notwendigkeit der Reichsschluß vom 4. September 1731, Art. 2.

[2]) Von diesem Standpunkt aus beurteilt auch der mehrfach genannte böhm. Kammersekretär Borschek die Frage der Zunftaufhebung, indem er in seinem Gutachten von 1699 dagegen anführt, es würde in diesem Falle das „ohnedem insolente mechanische Gesindel mit ihren numerosen Gesellen und Lehrjungen — als gesetzt in denen Präger Städten die Mälzer — unmöglich zu bändigen, sondern man immerfort exemplo Holl- und Engeland in nächster Gefahr eines motus universalis sein, wohingegen sie jetzo noch ziemlichen einzuhalten und bei ein und des anderten Gesellen Exzess demselben auch abwesender, soweit die Zunftscommunication reichet, beigekommen und er in seiner Profession gestecket werden kann" (Pribram, Das böhm. Kommerzkollegium und seine Tätigkeit, a. a. O., S. 52).

[3]) Die Strafen bestanden aus Leistungen in Geld oder Wachs; nach der Radkersburger Müller-Handwerksordnung von 1650 (Art. 18) stand dem Meister gegenüber dem Gesellen, der die Vorschriften beim Mahlen übertrat, sogar das Recht der körperlichen Züchtigung (des „Hobelns") zu (Gomilschak, a. a. O., S. 51 ff.).

[4]) Becher, Politische Discurs, a. a. O., S. 244 ff.

[5]) Ebend., S. 246.

Die Beschränkungsmittel der Zunft gegen Außenstehende kehrten sich zwar mit voller Wucht auch gegen den Gesellenstand; aber alle jene Bestimmungen, die aus den Jahrhunderten der beginnenden Übervölkerung (13.—16. Jahrhundert) datierten: die Begünstigung der Meisterkinder, die Einführung eines kostspieligen und zeitraubenden Meisterstücks (seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts), die Erhöhung des Einkaufsgeldes, die Geschlossenheit der Zünfte, die Wanderpflicht (seit dem 15. Jahrhundert) und die Mutjahre[1]) verloren an Bedeutung, je mehr der Zunftcharakter des Gesellenstandes abhanden kam, je größer die Zahl der Gesellen geworden war, die auf ihr Lohnverhältnis endgültig ihren Lebensunterhalt gründeten. Fragen der Arbeitsbedingungen traten nunmehr in den Vordergrund.

Die Gesellenlöhnung hatte bereits mit der Einführung des Stücklohns, der darauf berechnet war, das materielle Interesse des Arbeitenden an die Quantität der erzeugten Ware zu binden, eine entschieden antisoziale Richtung genommen. Aber auch die allgemeine Tendenz der Löhne war fast kontinuierlich eine sinkende. Die „Preisrevolution" des 16. und 17. Jahrhunderts mit ihrem Gefolge von Preisschwankungen[2]), die systematisch betriebene Münzverfälschung, die noch lange über die Kipper- und Wipperzeit hinaus andauerte[3]), und nicht in letzter Linie die starke Bevölkerungsvermehrung drückten den Lohnwert beharrlich herab. Der stark verminderten Kaufkraft des Geldes entsprach die geringe Steigerung der Löhne nur in unvollkommener Weise[4]). Überdies kamen tatsächliche Reduktionen vor,

---

[1]) Schoenlank, Art. „Gesellenverbände" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, IV. Bd., 1900, S. 182 ff.

[2]) Die Meinung Fr. Wilh. Stahls (Das deutsche Handwerk, I. u. einziger Bd., Gießen 1874, S. 276), die teilweise Naturallöhnung sei in jener Zeit der Preisschwankungen sowohl für den Meister als für den Gesellen von Vorteil gewesen, wäre nur dann stichhältig, wenn es feststünde, daß die Meister und Fabriksunternehmer jenen Preisschwankungen bei der Bemessung des Naturallohnes keine Rechnung trugen.

[3]) So berichtet das „Wiener Diarium" (Nr. 33) unterm 24. November 1703: „Ingleichen wurden heunt Abends von Ober-Oesterreich 4 Manns- und 3 Weibs-Persohnen allhier gefänglich eingebracht, welche vielerley Sorten falsch Geld gemacht haben, die aber sambt denen andern falschen Müntzern, allhier schon sitzen, schlechten Lohn davon bekommen werden."

[4]) Wiebe, a. a. O., S. 174 ff.; Mor. Meyer, a. a. O., I. Bd., S. 26 f.; Georg Schanz, Zur Gesch. der deutschen Gesellenverbände, Lpz. 1877, S. 134 f.

die mit der notwendigen Rücksichtnahme auf den Meister und die Konsumenten begründet wurden, wie denn überhaupt das Bestreben nach Festsetzung eines Maximallohnes vorherrschte. Schon eine landesfürstliche Resolution vom Jahre 1352 verordnet bei Strafe von 5 Pfd. Wr. Pfennigen einen Taglohn von 5, höchstens 6 Pfennigen[1]). Ebenso bestimmt die „Policey Ordnung und Satzung" für Wien vom 19. Dezember 1527, daß der Taglohn der Hauer und Arbeiter die festgesetzte Taxe nicht übersteigen dürfe[2]). Am 13. August 1563 ergeht ein Erlaß gegen die übermäßigen Lohnforderungen der Bindergesellen in Wien; dürfe doch der Meister selbst von einem Bürger nicht mehr als 8 Kreuzer des Tags nehmen[3]). Mit der Begründung, daß die früheren Satzungen von 1640 und 1656 nicht eingehalten worden seien, ergeht am 17. Juni 1661 neuerlich eine „Taglohnsatzung" für die Maurer, Zimmerleute und Tagewerker. Trotz der wohlfeilen Zeiten, heißt es dort, steigern sich die Ansprüche der Gesellen ins Unerschwingliche. Es werden also für die genannten Kategorien Arbeitszeit und Arbeitslohn festgesetzt[4]), mit dem ausdrücklichen Bemerken jedoch, daß diese Satzung „einiger Staigerung im geringsten nit wil Ursach geben", so daß sie für ungünstigere Lohnverhältnisse nicht gilt. Die Übertreter der Satzung, die mehr geben, fordern oder nehmen, haben eine bedeutende Geldstrafe zu entrichten. Stehen die Gesellen wegen des Lohnes auf, so sollen sie für unehrlich gehalten, „auch endlichen als trutzige Gesellen nach Beschaffenheit der Sachen mit Leibs-Straff belegt und an das Creutz gespannt werden." Die Satzung wurde in der folgenden Zeit je nach dem Stande der Lebensmittelpreise wiederholt erhöht oder erniedrigt[5]) und

[1]) Alex. Gigl, Gesch. der Wr. Marktordnungen, a. a. O., S. 230.

[2]) Franz Eulenburg, Das Wr. Zunftwesen, a. a. O., S. 73.

[3]) Cod. Austr., II. T., S. 365 f.

[4]) Die Arbeitszeit dauerte zwischen Georgii- und Michaelistag (23. April bis 29. September) mindestens von 4 Uhr früh bis 7 Uhr abends und von Michaelis bis Georgii vom Beginn des Tags bis Sonnenuntergang; im „großen" Sommer wurden 3, im Frühling und Herbst 2 und im Winter 1 Feierstunde gewährt. Der Taglohn des Maurer- und Zimmergesellen betrug in den genannten Zeiträumen 17 (15), der des „Pallirs" 19 (16), der des Mörtelrührers 13 (11) und der des Tagwerkers 12 (10) kr., der des Ziegeldeckergesellen 33 kr. Der Meister erhielt vom Bauherrn für jeden Gesellen den „Meistergroschen" (3 kr.; Cod. Austr., II. T., S. 324 ff.).

[5]) So am 9. September 1661, 10. März 1662, 13. März 1668, 14. Juli 1670 (ebend.).

durch die Ordnung vom 31. Mai 1673 auch außerhalb Niederösterreichs, zumal in Böhmen und Mähren eingeführt[1]). In der „Neuen Satzung und Ordnung" vom 21. Juni 1689, die sich „wider den wucherlichen Gewinn und Lohn" richtet, zeigen diese Lohnkategorien im Verhältnis zu 1661 eine absolute Steigerung[2]), dagegen im Verhältnis zu 1686, wo die Löhne in Wien einen Höhepunkt erreicht hatten[3]), einen fast noch größeren absoluten Rückgang[4]). In den folgenden Jahrzehnten, in der Zeit der zunehmenden Bevölkerungsdichtigkeit also, blieben die Löhne stationär[5]). Auch in den zahlreichen Verordnungen über den „Weingarts-Baulohn" kommt das Streben nach Maximallöhnen zum Ausdruck[6]); auch hier wird wieder sowohl der Bauherr, der die Satzung überschreitet, als auch der Arbeiter, der einen höheren als den bedungenen Taglohn „erpreßt", strenge bestraft[7]), dies selbst dort, wo eine höhere Arbeitsleistung vorliegt[8]).

---

[1]) Als Löhne wurden festgesetzt: für den Polier 20 kr., für den Maurer- und Zimmergesellen 18 kr., für den Mörtelrührer 13 kr., für den Ziegeldeckergesellen 33 kr. und für den Tagwerker 12 kr. Auf dem Lande wurden durchgehends 2 kr. weniger bezahlt. Repetiert wurde die Ordnung am 11. April 1680 und am 19. August 1685 (ebend.).

[2]) Der Lohn eines Maurer- und Zimmergesellen in Wien und 4 Meilen Wegs um die Stadt betrug nach der Neuen Ordnung vom 21. Juni 1689 von Georgii bis Michaelis (resp. umgekehrt) 24 (21) kr., der eines Poliers 27 (24) kr. und der eines Tagwerkers 15 (14) kr. (Cod. Austr., III. T., S. 290 ff.).

[3]) Durch die Ordnung vom 12. März 1686 für denselben Geltungsbezirk wurde der Lohn des Maurer- und Zimmergesellen für den Sommer mit (höchstens) 33, für den Winter mit (höchstens) 30 kr. festgesetzt (Cod. Austr., II. T., S. 328 f.).

[4]) Bis zur Satzung von 1689 wurden diese Löhne noch öfters reduziert, so am 17. April 1687, am 14. Jänner 1688 und später (ebend.).

[5]) Die Satzung von 1689 wurde noch in den Jahren 1705, 1711 und 1712 wiederholt (Cod. Austr., III. T., S. 627 f., 661).

[6]) Die Weingartenordnung vom 31. August 1666 setzt als Lohn für einen Mann im Sommer 16, im Winter 15 kr. fest, für ein Weib oder einen Buben 10 und 9 kr. „Ehrentrunk, Jausen und Nachtessen geben" wird mit Strafe bedroht (Cod. Austr., II. T., S. 425). Weitere Verordnungen datieren vom 27. Februar 1687 und vom 9. November 1696 (Cod. Austr., III. T., S. 396 f.).

[7]) Cod. Austr., III. T., S. 519, Ordnung vom 8. Juni 1706.

[8]) Cod. Austr., IV. T., S. 124, Ordnung vom 22. Jänner 1723. Es wird darin mißfällig vermerkt, „daß theils Clöster und andere auswendige Weingartsinhaber, damit ihre Weingarten vor andern gut und schleunig gepflogen würden," die Satzung überschreiten. Dies wird neuerlich bei Strafe verboten.

Der gesteigerten Betriebsamkeit des Gewerbelebens fiel in der Regel auch ein alter Brauch zum Opfer, der im Mittelalter als Schutzmittel gegen aufreibende Überarbeit gedient hatte: der „blaue Montag". Frühere Verordnungen gegen diesen Brauch, wie sie die „Neu Pollicey und Ordnung der Handtwercher" vom Jahre 1527 oder das „Generale" vom 12. November 1571[1]) enthielten, waren wirkungslos geblieben. Der dreißigjährige Krieg hatte zwar den montäglichen „Badgang" der Gesellen beseitigt, nicht aber den Feiertag selbst[2]). Die Handwerkerordnung von 1661 begnügt sich noch damit, den Vorgang zu charakterisieren und seine Abstellung zu fordern[3]). Die Gesellen, heißt es dort, setzen die Arbeit an Werktagen aus und verbringen den Tag mit Müßiggehen, Essen, Trinken und gegenseitiger Verführung, wobei dennoch der ganze Wochenlohn von den Meistern gefordert wird, „was sie den ‚blauen Montag' nennen." Erst in der Erneuerung dieser Ordnung (9. Dezember 1689)[4]) geht die Behörde zum direkten Angriff über. Es wird verfügt, daß der Geselle bei halbem Werktagsversäumnis den halben, bei ganzem den ganzen Wochenlohn verlieren solle; der Meister soll davon jenen Betrag, der ihm für die versäumte Zeit gebührt, abziehen und den Rest in die Lade legen, der Geselle aber in der Arbeit fortfahren. Bei Widersetzlichkeit oder gar Ausstand soll er durch den Rumorhauptmann oder Profoßen, auf dem Land durch den Gerichtsdiener, angehalten werden, die versäumte Zeit in Band und Eisen auszudienen. Entläuft er, so soll er von keinem Meister im Lande mehr aufgenommen und befördert werden[5]). Doch erzielte auch diese Verordnung keinen praktischen Erfolg; noch im Jahre 1770 mußten Verbote gegen den „blauen Montag" erlassen werden[6]) und in einzelnen Zunftprivilegien wurde er sogar ausdrücklich gestattet. So darf nach der Ordnung der Radkersburger Schlosser-, Messerschmied- und

---

[1]) Cod. Austr., I. T., S. 462.

[2]) Schoenlank, Soziale Kämpfe vor 300 Jahren, a. a. O., S. 72 f.

[3]) Cod. Austr., I. T., S. 458 ff., P. 16.

[4]) Ebend.

[5]) Ebend.

[6]) Stahl, a. a. O., S. 325 ff. In Wien hatte man schon im Jahre 1550 versucht, den „blauen Montag" durch Umwandlung des Wochenlohnes in Taglohn auszumerzen; allein die betreffende Verordnung hatte sogar auf die ständigen Taglöhnerkategorien, wie Steinmetzen und Maurer, keine Wirkung auszuüben vermocht (ebend.).

Büchsenmacherinnung der „Blaumontag“ von 2 Uhr an gefeiert werden[1]). Ebenso läßt die Radkersburger Schneiderordnung den „Blaumontag“ alle 14 Tage zu, falls in die Woche kein anderer Feiertag fällt[2]).

Hatte in diesem Punkte die Halbheit der merkantilistischen Praxis vielfach zur Erhaltung eines alten Gesellenvorrechts beigetragen so schlug sie in einem andern Falle, in der Frage der Arbeitskündigung, zum Nachteil des Gesellenstandes aus. Die nivellierende Tendenz einer konsequent merkantilistischen Gewerbepolitik kommt in den Colbertschen Reglements von 1669 zum Ausdruck, wo für den Meister wie für den Gesellen die einmonatliche Kündigungsfrist normiert wird[3]). Im österreichischen Arbeitsvertrag überwiegt noch für lange Zeit das Meisterrecht. Anläßlich eines Streitfalles zwischen den Wiener bürgerlichen Meistern und Gesellen wegen der von den Meistern aufgebürdeten 14-tägigen Kündigung ergeht am 19. August 1701 eine Resolution an die niederösterreichische Regierung, wonach auf deren Rat den Meistern eine 8-tägige, den Gesellen jedoch nur eine 14-tägige Kündigungsfrist eingeräumt wird[4]). Noch weiter geht die Radkersburger Schneiderordnung von 1728. Kein Geselle darf danach eigenwillig vor 14 Tagen aus der Arbeit treten; entlassen kann ihn der Meister hingegen jeden Tag[5]).

2. Gesellenverbindungen und Gesellenkämpfe.

Während jene große Masse von Arbeitern, die in den neugeschaffenen Industriebetrieben verwendet werden konnten, ihrer ganzen Herkunft und Bestimmung nach von vornherein aus der Sphäre sozialer Selbstbetätigung so gut wie ausgeschaltet oder mindestens in sozialer Beziehung indifferent war, hatte sich im zünftigen Gesellenstande, der sich immerhin noch einer freieren Beweglichkeit erfreute, der alte Geist der Widerspenstigkeit und des Aufruhrs gegen Meister und Behörden stets wach erhalten. Der Interessengegensatz zwischen den Meistern und Gesellen war bereits im 14. Jahrhundert in den interlokalen Gesellen-

---

[1]) Gomilschak, a. a. O., S. 51 ff., erneuertes Privilegium von 1665, Art. 7.

[2]) Ebend., S. 62, erneuertes Privilegium von 1728, Art. 10.

[3]) Nur bei Unfähigkeit des Gesellen genügten 8 Tage, Farnam, a. a. O., S. 33.

[4]) Cod. Austr., III. T., S. 333 f.

[5]) Gomilschak, a. a. O., S. 64, Art. 29.

verbänden deutlich zu Tage getreten, die sich als Gegengewicht gegen die interlokalen Zunftkartelle der Meister herausgebildet hatten[1]. Mit der allmählichen Umbildung des Gesellenstandes in den Arbeiterstand hatten auch die urwüchsigen Berufsorganisationen der Gesellenbruderschaften und Gesellenzechen immer bestimmter den Charakter von Interessengliederungen angenommen. Die alte Trinkstube, die „Uerte", der ehemalige Schauplatz fröhlichen Lebens und Treibens, war zur Herberge geworden — eine sozialbiologisch sehr bezeichnende Wandlung[2]. Die örtliche Gesellenorganisation verfolgte nun hauptsächlich den Zweck, auf die Arbeitsvermittlung Einfluß zu nehmen, den arbeitslosen oder arbeitsunfähigen Mitgliedern zeitweilig Unterkunft zu bieten und die ankommenden Gesellen freizuhalten. Die Kontrolle über das Herbergenwesen steht dem Meisterverbande zu, dessen sich der Staat nun immer offenkundiger als seines Aufsichtsorganes bedient. Eine Resolution vom 10. Juni 1677, die den Wiener Goldschmiedgesellen die Gründung einer Almosenbüchse gestattet, fügt die Einschränkung bei, daß ihre Zusammenkünfte und „Besitzung der Laad" nur dann erlaubt sein sollen, wenn bei jeder Zusammenkunft 2 Meister (1 Hofbefreiter und 1 Bürgerlicher) zugegen sind[3]. Den Gesellen der Iglauer Tuchscherer wird im Jahre 1667 die Bitte, eine eigene Gesellenzeche errichten zu dürfen, von ihren Meistern sogar rundweg abgeschlagen. Die Tuchknappen appellierten an den Rat, der unterm 28. Juli 1669 aus diplomatischen Gründen in ihr Begehren willigte; seine Absicht war, die streitbare Tuchmacherzunft, deren Widerstand gegen die Unternehmungen der Iglauer Kaufherren ihm sehr mißfallen hatte, numerisch zu schwächen. Notgedrungen gab nun die Zunft ebenfalls ihre Zustimmung, zumal, da eine Gesellenauswanderung zu befürchten stand[4].

Tatsächlich war ein derartiger Schritt der Gesellenschaft geeignet, ganze Industrien lahmzulegen. Dies zeigte sich 1687 in Zittau, wo die Tuchmachergesellen wegen der Nichtbewilligung ihrer Organisation auswanderten und so die Meister, die vor dem Ruin standen, zur Nachgiebigkeit zwangen[5]. Ein ähnlicher Fall

[1]) Schanz, a. a. O., S. 28 ff.

[2]) Schoenlank, Art. „Gesellenverbände" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, a. a. O., S. 185.

[3]) Cod. Austr., I. T., S. 447.

[4]) Werner, a. a. O., S. 83 ff.

[5]) Mascher, a. a. O., S. 341.

ereignete sich 1722 in Reichenberg. Die dortigen Leinwebergesellen, die gleich den Friedländischen unter allen Hilfsarbeitern zuerst die Anerkennung ihrer Bruderschaft durch die Meister errungen hatten und über einen ziemlichen Grad von Selbständigkeit verfügten, protestierten gegen die Überwachung ihrer „Bruderlade“ durch 2 Meister-Älteste und verlangten die Absetzung ihres Herbergsvaters, dem sie vorwarfen, daß er es mit den Meistern hielte. Es kommt zu stürmischen Auftritten. Die Gesellen ziehen unter Mitnahme ihrer Lade aus der Stadt. Militär wird aufgeboten, sie zur Arbeit zurückzuzwingen. Da fliehen sie über die sächsische Grenze nach Burkersdorf. Erst nach Verlauf eines Jahres, da man alle ihre Forderungen bewilligt und jedem von ihnen Straflosigkeit und Arbeit zugesichert hat, kehren sie zurück und erhalten nun sogar die Erlaubnis, jene Gesellen, welche sich ihnen nicht angeschlossen hatten, zu bestrafen [1]).

Das „Schelten“ und „Auftreiben“ der Gesellen bedeutete für den ungestörten Wechsel des Arbeitsortes ein beträchtliches Hemmnis. Die behördlichen Verbote stießen allenthalben auf passiven Widerstand. Zum offenen Aufruhr kam es aber, als der Versuch gemacht wurde, die indirekte Einflußnahme des Gesellen auf die Arbeitsvermittlung durch die Wohlverhaltungszeugnisse der Meister zu beseitigen und so der meisterlichen Autorität zum vollständigen Siege zu verhelfen. Ein kaiserliches Dekret vom 23. November 1712 ordnete an, daß zur Einführung besserer Mannszucht unter den Wiener Schuhknechten sowie zur Beilegung ihrer Streitigkeiten mit den Meistern gedruckte Zettel über das Wohlverhalten der Schuhknechte, die sogenannten „Kundschaften“ [2]), eingeführt werden sollen. Trotz der verhängten Strafen (körperliche Züchtigung, Anschlagen des Namens am Galgen, Landesverweisung, Kondamnierung zu Band und Eisen, Verschickung auf die Grenzhäuser und Übergabe an die Werber) wurde die Annahme der „Kundschaftszettel“ beharrlich verweigert und die Arbeit niedergelegt. Auch die verschärften

---

[1]) Hallwich, Reichenberg und Umgebung, a. a. O., I. Halbb., S. 363 ff.

[2]) Die Bemerkung Mor. Meyers (Gesch. der preußischen Handwerkerpolitik, a. a. O., II. Bd., S. 47), daß das Wort im sächsisch-polnischen Entwurf zur Reichsgewerbeordnung (1725) zum erstenmal vorkomme, könnte also höchstens für den Verlauf der Reichsverhandlungen als zutreffend gelten.

Edikte vom 4. und 26. Juli 1713 [1]) hatten keinen Erfolg. Am 15. Februar 1715 ergeht eine neuerliche Verordnung. Die Schuhknechte, heißt es da, seien ungeachtet der gegen die Widerspenstigen vorgekehrten „scharfen Exemplificationen“ abermals in den Ausstand getreten, rottieren sich zusammen und halten gefährliche Zusammenkünfte, ziehen in Müßiggang herum und verüben gegen Meister und arbeitende Gesellen „höchst strafbare Thätigkeiten“, locken andere, die ihnen nicht anhangen wollen, an sich, traktieren sie solang mit Prügel, bis sie sich betreffs der „Kundschaftszettel“ anschließen und bedrohen diejenigen, die sich die „Kundschaftszettel“ bereits einhändigen ließen. Es wird ihnen also anbefohlen, die Arbeit binnen 3 Tagen wieder aufzunehmen, u. zw. bei Androhung von Verhaftung und Kriminalprozeß, Leibes- und Lebensstrafe. Die Wirte, Gastgeber und andere sollen ihnen bei schwerer Strafe keinen Unterstand geben [2]).

Eine Zeit der schärfsten Maßregelungen brach über den Gesellenstand herein. Am 8. März 1718 fiel eines der letzten Rechte der Wiener Handwerksgesellen: der Brauch des Degentragens im Sonntagsstaat wurde aus Anlaß vorgefallener Exzesse abgeschafft [3]). Hingegen erbauten die niederösterreichischen Stände, wohl mit Rücksicht auf die stattgefundenen Unruhen, im Jahre 1721 auf ihre Kosten in der Leopoldstadt eine Kaserne für ein Kavallerieregiment; zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit wurden mehrere Pikette desselben zwischen der Stadt und den Vorstädten aufgestellt [4]). Schon im darauffolgenden Jahre brach neuerlich ein Aufstand der Wiener Schuhknechte aus [5]), den die Regierung mit blutiger Strenge

[1]) Cod. Austr., III. T., S. 692, 713 f.

[2]) Ebend., S. 784.

[3]) Nach Franz Tschischka, Geschichte der Stadt Wien, Stuttgart 1847, S. 365 f. — Das Verbot des Waffentragens wurde aus dem gleichen Anlasse auch in Schlesien verfügt (nach Stahl, a. a. O., S. 291).

[4]) Ebend., S. 366.

[5]) Bidermann (Die technische Bildung im Kaisertume Österreich, a. a. O., S. 19) betont mit Recht, daß die sozialpolitische Seite dieses Aufstandes bisher fast gänzlich übersehen worden ist. Hallwich (Reichenberg und Umgebung, a. a. O., I. Halbb., S. 366 f., Anm. 47) registriert die Ansicht Bidermanns mit der Behauptung, er lege den damaligen Aufständen überhaupt eine zu große Bedeutung bei. Demgegenüber muß jedoch bemerkt werden, daß gerade Hallwichs sonst so inhaltsreiche und darum immerhin schätzenswerte Darbietungen

unterdrückte; 2 der Aufrührer wurden hingerichtet [1]). Auf diese Vorgänge bezieht sich das Patent vom 20. Juni 1722 „wegen der widerspenstigen Handwerks-pursch und deren Bestraffung“. Das Patent hebt hervor, es sei schon öfter hinterbracht worden, daß die Handwerksburschen sich nicht allein ihren Meistern, sondern auch der kaiserlichen Obrigkeit „freventlich widersetzen“, die aufgestellten Ordnungen nicht einhalten und „wan sie darzue Verhalten werden wollen, oder sonst einem gesellen was zuestehet, nicht allein zugleich selbsten auß der arbeit außstehen, sondern auch die in der Arbeit Verbleibende Mitgesellen mittels verbottener Scheltung auß denen Werckstädten vertreiben, sich zusammen rottiren und solger gestalten ihren Ohnfueg durch Spörung der arbeit behaubten und an statt das Sye gsellen ihre vermeinte beschwärde bey der gehörigen obrigkeit anbringen und ihre außrichtung gezimmend erwartten, mit derlei aufruhren ihr verlangen mit truzen und bochen erzwingen wollen.“ Es folgen die üblichen Strafandrohungen, die Erneuerung des Scheltverbots und am Schlusse die Verfügung, daß das Patent in die Meister- und Gesellenlade gelegt und alle Quartal sowie bei jeder Zusammenkunft vorgelesen werden solle [2]).

Indem die Gesellen sich gegen den vom Staat bevormundeten Meister wandten, griffen sie zugleich die staatliche Autorität an. Was aber diesen Angriffen eine ganz besondere Bedeutung verlieh, war die Tatsache, daß sie in eine Zeit fielen, wo der Staat unter dem Drucke der allgemeinen Weltlage aufs lebhafteste damit beschäftigt war, sich nach außen und innen hin wirtschaftlich zu konsolidieren. Die geänderten Wirtschaftsverhältnisse hatten den Mangel einer passenden Arbeitsorganisation aufgedeckt und in vielen Fällen bereits zu Abbröckelungen von der Machtsphäre der Zunftinstitution geführt; die Gesellenaufstände aber lieferten dem Staat den Vorwand, an die innere Organisation der Zunft selbst Hand anzulegen, die durchgehende Einheit der volksgenossenschaftlichen Berufsgliederung durch eine gemeinsame Aktion der merkantilistischen Regierungen endgültig zu beseitigen.

---

an einer gewissen Einseitigkeit leiden, indem sie die Frage des „industriellen Aufschwungs“ allzusehr in den Vordergrund rücken.

[1]) Tschischka, a. a. O., S. 366.

[2]) Ms. im Arch. des Min. des Innern, IV. F. 28. Gewerbe in genere, N.-Öst. 1522—1749.

VI. Territoriale und Reichs-Gewerbereform.

Wie der Staat den alten Verband der Zunftgenossenschaften lockerte und so den einzelnen Meister in erhöhtem Maße den Schwankungen der Erwerbsverhältnisse preisgab, so entkleidete er auch den Gesellen seines Zunftcharakters, nahm ihm sein gefährliches Verbindungsrecht und seine Gerichtsbarkeit und reflektierte ausschließlich auf seine Eigenschaft als Arbeiterindividuum, eine Entwicklung, die bereits durch die individualisierende Wirkung des eingedrungenen römischen Rechts vorbereitet worden war[1]). Nichts ist bezeichnender für die auflösende und mechanisierende Tendenz des innerpolitischen Merkantilismus als das Aufkommen des Prinzips der gewerblichen Kumulation oder Kombination, wie es insbesondere in der Gewerbegesetzgebung Preußens zu Tage tritt. Friedrich Wilhelm I. bringt gelegentlich seine Meinung über die Sache in drastischer Weise zum Ausdruck, indem er auf eine Eingabe des Berliner Generalkommissariats vom 23. Februar 1718, die sich im allgemeinen für die Beibehaltung der geschlossenen Zünfte ausspricht, in einer Randnote entgegnet, daß es in Holland, Brabant, Frankreich und England, wo keine Zünfte bestünden, bessere Arbeiter gebe als in Deutschland und sodann fortfährt: „Die Innung kan ich im Reich nit aufheben, aber das kan ich tuhn, das ich lasse Mester werden sonder geldt zu zahlen und lasse arbeitten wer will, So wie es hier unter die Franzosen ist, heute ist er ein Becker, Morgen wirdt er ein strumpfstricker gesell und so weitter.“ [2]) Eines der Hauptmerkmale des späteren Maschinenzeitalters, der Verzicht auf die berufliche Qualifikation des Produzenten, kündigt sich hier bereits deutlich an. Zugleich aber lag es im Wesen der merkantilistischen Bevölkerungspolitik, eine möglichst große Zahl von Arbeitskräften für die einheimische Industrie zu gewinnen, solcher Arbeitskräfte freilich, denen die Waffe der interlokalen Organisation so gut wie völlig entwunden sein mußte. Daher das unaufhörliche Drängen Preußens nach einer gemeinsamen Beschlußfassung aller deutschen Territorien gegen die Handwerker-„Mißbräuche“, wie es ja auch in der Frage des Reichsverbots

---

[1]) Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, I. Bd., Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaften, 1868, S. 647.

[2]) Mor. Meyer, Gesch. der preuß. Handwerkerpolitik, a. a. O., II. Bd., S. 21.

französischer Manufakturen die Initiative ergriffen hatte. In beiden Fällen aber war das Bestreben der preußischen Politik nur darauf gerichtet, die übrigen Reichsstände auf einen gemeinsamen Beschluß zu binden, um sodann mit voller Energie den merkantilistischen Standpunkt des preußischen Staates zur Geltung zu bringen.

In der Haltung Österreichs tritt diese aus der Doppelnatur der deutschen Wirtschafts- und Verfassungsverhältnisse resultierende Zwiespältigkeit der territorialen Interessen schon während der langwierigen Reichsverhandlungen über die Zunftreform aufs allerdeutlichste zu Tage. Den Wendepunkt bezeichnet das Reichsgutachten von 1672. Bis dahin hält es die in wirtschaftlicher und verwaltungstechnischer Beziehung noch wenig geklärte Politik der habsburgischen Hausmacht für ungefährlich, diese „schlechten Dinge“ zur Sprache zu bringen; aus diplomatischen Gründen sucht sie den Gegenstand sogar möglichst lange auf der Tagesordnung festzuhalten. Von da ab jedoch führt Österreich durch sein passives Verhalten den völligen Stillstand der Verhandlungen herbei, um erst nach Verlauf von mehr als einem halben Jahrhundert, nachdem es auch innerhalb seiner eigenen Grenzen die Grundlagen einer merkantilistischen Politik geschaffen, den Reichsschluß auch tatsächlich zur Durchführung zu bringen.

Die Notwendigkeit einer allgemeinen Zunftreform war schon in den Wahlkapitulationen von 1661 betont worden[1]). Im Oktober des Jahres 1666, gelegentlich der Beratungen über das Münzwesen, wurde beschlossen, die Regelung des Polizeiwesens, in dessen Bereich auch die Handwerkerangelegenheiten fielen, den speziellen Obrigkeiten zu überlassen. Es wurde bloß auf Anregung Straßburgs, Regensburgs und Nördlingens das Übereinkommen getroffen, den Reichskonstitutionen und besonders den Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1567 zur Anerkennung zu verhelfen[2]). Im Mai des Jahres 1667 brachte jedoch Österreich und im Bunde mit ihm das Kurfürstenkollegium es dahin, daß die Angelegenheit dennoch in Beratung gezogen wurde. „Die Ursach,“ sagt Henniges[3]), der brandenburgische Vertreter auf

[1]) W. Stieda, Art. „Zunftwesen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1894, 6. Bd., S. 878 ff.

[2]) Ebend.

[3]) Henniges, Meditationes ad instrumentum pacis Caesareo-Suecicum, spec. VII. 1706 ff., S. 1370 f.

dem Reichstage, „mag gewesen seyn, damit die Fürstliche hiedurch von der Capitulation divertiret würden, umb derer vornehmen und Ausmachung dieselbe in die Churfürstliche so eyfferig und beständig drangen, diese aber solche delicate materie gerne durch tractirung anderer von sich abgewelzet wissen möchten, in der Hoffnung, daß wan man ein mahl sich mit Einrichtung einer Polizey-Ordnung werde occupiret haben, dieses abermahl ein Arbeit von mehr dann 1 oder 2 Jahren sein dörffte: und werde man nachgehends nicht gerne liegen lassen, was man angefangen, ehe es ausgemachet, wie mit dem Müntz-Wesen auch geschehen." Auch die Reichsstädte, in denen sich der zünftige Einfluß besonders stark geltend machte[1]), waren für sofortige Beratung. Allmählich accommodierte sich daher auch die fürstliche Bank, „zu mahlen es die Directoria heimblich gerne sahen," welch letztere besorgten, es würden auch Materien zur Sprache kommen, deren Verhandlung man am liebsten noch verschoben oder ganz ausgeschaltet wissen wollte. Wurde doch von einigen die Beratung des „punctus Justitiae" und der Reichs-Hofratsordnung gefordert, womit Österreich keineswegs einverstanden war; es ließ auch ausdrücklich verlauten, daß es damit noch zu früh sei. Der Einwand Magdeburgs, daß dieser Punkt schon seit 1613 zur Beratung stehe, bewog Österreich erst recht, auf die Verhandlung der Polizeiordnung zu dringen. Es sollten jedoch nur 3 Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden: 1. „von Duelliren und Kugelwexeln," 2. „wie die Commercia in Römischen Reich wieder in bessern Stand zu bringen" und 3. „von Einrichtung der Zünfften und Abschaffung deren Mißbräuch."[2])
Zum erstenmal wurde dieser dritte Punkt im Juli 1669 proponiert, wobei Kur-Brandenburg in beiden höheren Kollegien zur Erwägung stellte, „ob nicht in Betrachtung der mannigfaltigen übermäßigen Excessen samt den daher entspringenden schädlichen consequentien entweder sothane Zünfte gänzlich zu cassiren oder doch wenigstens so genau zu coërziren, daß denen Ständen und Obrigkeiten die freye Macht und Gewalt, hierinnen zu ihrer

---

[1]) „Es kann im Zweifel niemand durch einen andern Weg zur Ratsherrenstelle gelangen, als eben dadurch, daß er ein Mitglied einer Zunft und von derselben zum Ratsherrn erwählet werde" (Jak. Gottlieb Sieber, Abhandlung von den Schwierigkeiten, in den Reichsstädten das Reichsgesetz vom 16. August 1731 wegen der Mißbräuche bei den Zünften zu vollziehen, Goslar und Lpz. 1771. Der Verfasser war Syndikus v. Goslar.)

[2]) Henniges, a. a. O., S. 1370 f.

Lande und Unterthanen Auffnehmen und Nutzen nach befinden zu verordnen, publica Imperii lege gegeben werde; Zumahlen ohne deme die Stände in denen den Zünften und Innungen ertheilten Privilegiis oder derselben confirmationen sich jedesmahl die Gewalt vorbehielten, solche entweder zu mehren, zu verringern oder gar zu cassiren [1])". Die landespolizeiliche Gewalt wurde nicht mehr als ausreichend erachtet; bei der interlokalen Erstreckung der zünftigen Machtsphäre konnte die staatliche Reglementierung des Handwerks nur auf der Grundlage eines Reichsgesetzes erfolgen. Diese Auffassung fand allgemeine Anerkennung. Dagegen behauptete sich gegenüber dem Vorschlag auf gänzliche Abschaffung der Zünfte der besonders von Österreich und Salzburg vertretene Grundsatz: „Maneat usus et tollatur abusus." Es wurde bloß beschlossen, zunächst den Städten einen Bericht abzufordern, der als Beratungsmaterial dienen sollte. Dadurch wurde die Angelegenheit abermals 2 Jahre verzögert, so daß erst am 29. Mai 1671 die Verhandlungen im Fürstenrate aufgenommen werden konnten. Wieder stellte Brandenburg, unterstützt von Braunschweig-Celle und Braunschweig-Calenberg, den Antrag, die Zünfte aufzuheben. Als Österreich und Salzburg opponierten, weil die Zünfte in allen Reichskonstitutionen immer wieder aufs neue bestätigt worden seien, schlug Brandenburg vor, es solle der Ortsobrigkeit anheimgestellt werden, jedem Bürger durch einen „Zettel" an die Zunftmeister den Handwerksbetrieb zu ermöglichen. Auch dieser Antrag, für den fast die ganze weltliche Fürstenbank stimmte, wurde abgelehnt. Dennoch wurden auf Betreiben Salzburgs die Verhandlungen im Plenum weitergeführt und nach umständlichen Debatten, wobei es sich insbesondere um die Frage der territorialen Hoheitsrechte handelte, kam endlich das Reichsgutachten vom 3. März 1672 [2]) zu stande, welches in einer Reihe von Bestimmungen die Autonomie der Meister- und Gesellenzünfte zu beseitigen sucht und dessen Haupttendenz dahin gerichtet ist, das zünftige Handwerk den Zwecken der merkantilistischen Industriepolitik endgültig dienstbar zu machen.

Das Gutachten enthält zwei Bestimmungen, deren gegenseitiger Widerspruch von vornherein an der ernsten Absicht seiner Urheber zweifeln läßt. Während nämlich der Schlußsatz

---

[1]) Ebend., S. 1403 ff.

[2]) Ebend., S. 1538 f.; abgedruckt bei Joh. Jos. Pachner, Sammlung derer Reichsschlüsse, I. T., Regensb. 1711, S. 554 ff.

die gleichmäßige Anwendung des Gesetzes in allen Territorien erwartet, bestimmt er zugleich, daß den Obrigkeiten, die von Kaiser und Reich Regalien besitzen, alle landesherrliche Gewalt, daher auch die Möglichkeit einer Änderung vorbehalten bleiben solle[1]). Es war aber klar, daß die einzelnen merkantilistisch wirtschaftenden Territorien sich auf Grund dieser Gewalt wohl den Vorteil der angebahnten Gewerbefreiheit zuwenden, hingegen die nachteilige Wirkung, die eine Erhöhung der staatlichen Kontrolle auf den Zufluß industrieller Arbeitskräfte ausüben mußte[2]), möglichst auf die konkurrierenden Nachbarländer überwälzen würden. An eine gleichmäßige Anwendung der landesherrlichen Macht war also schon aus diesem Grunde nicht zu denken.

Während der ganzen vorhergegangenen Reichstagsverhandlungen hatten die Vertreter Österreichs zwar eine zustimmende, in objektiver Hinsicht aber wenig zielbewußte Haltung eingenommen, wie ja auch in der innern Politik der Erblande noch kein entscheidender Kurs vorhanden gewesen war. In den 70-er und 80-er Jahren tritt jedoch ein völliger Umschwung ein. Es ist, als ob Österreich plötzlich zum Bewußtsein der Situation gekommen wäre. Nachdem es noch an dem Zustandekommen des Reichsgutachtens von 1672 regen Anteil genommen hatte, zieht es sich nun auf einmal von den Verhandlungen zurück und bringt auch in den folgenden Jahrzehnten den Bestrebungen nach Schaffung eines Reichsgesetzes kein sonderliches Interesse entgegen. „Und damit,“ sagt Henniges mit Hinweis auf das Reichsgutachten, „wurde auch diese Sache in so weit abgethan, daß bißhero hievon wenig mehr auff dem Reichstag gehöret worden; ausser daß anno 1680 verschiedene Stände, und insonderheit Chur-Mayntz erinnern lassen, wie daß die bei denen Handwerckern oder Innungen eingerissene Mißbräuch, excessen und insolentien hin und wieder im Reich mehr überhand als abnahmen.“[3]) Im Kommissionsdekret vom 23. Jänner 1681[4]) versprach zwar der Kaiser, nachdem er über Antrag Salzburgs am 18. Oktober 1680 um Notifizierung des Reichsgutachtens und Hinausgabe desselben in Form eines Reichsedikts ersucht worden

[1]) Diese Bestimmung war schon in der Reichspolizeiordnung von 1548 enthalten gewesen.

[2]) S. S. 43, Anm. 2.

[3]) Henniges, a. a. O., 1409 f.

[4]) Pachner, a. a. O., II. T., S. 291.

war [1]), die eheste Ausfertigung der erforderlichen Edikte; allein die Angelegenheit blieb bis zum Reichsschluß von 1731 ohne Entscheidung.

Die Reichstagsverhandlungen hatten vor allem klärend gewirkt; sie hatten gezeigt, welche Richtung Österreich in der innern Wirtschaftspolitik einzuschlagen hatte, um sich nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch als deutsche Vormacht behaupten zu können. Schon die Handwerkerordnung vom 9. Dezember 1689 bedeutete neben der mehr registrierenden als selbsttätig eingreifenden Resolution von 1661 [2]) einen entscheidenden Schritt im Sinne der merkantilistischen Gewerbepolitik. Zwar wird hier noch die Grundobrigkeit als erstrichterliche Instanz anerkannt; doch tritt bereits der bevormundende Standpunkt des Staates gegenüber den Meistern und Gesellen sehr deutlich hervor und es zeigt sich insbesondere ein lebhaftes Bestreben nach Vermehrung der Arbeitskräfte durch Heranziehung solcher Bevölkerungsschichten, die bisher vom zünftigen Handwerk ausgeschlossen waren. Auch die Aufhebung der Zünfte wurde in Erwägung gezogen. Kurze Zeit nach dem Requisitionsschreiben von 1698 über den Geldumlauf erging, wahrscheinlich auf Anregung des bereits genannten Hofkammerrats J. David v. Palm [3]), der Befehl, Untersuchungen über die Mängel des gewerblichen Zunftwesens anzustellen [4]). Das betreffende Hofdekret ordnet an, man möge die Stadt- und Marktmagistrate befragen, „ob und wie die Zunfften abzuschaffen oder wenigstens dergestalten, daß sie Keinem, der in einer Stadt oder Markht sich bürgerlich niederlassen und ein Handtwerk oder Gewerb treiben wolte, hindern oder in ihr Zunftgremium zu tretten necessitieren könnten, zu restringieren wären“, „nachdeme in andern Königreichen und Republiquen die Zunfften entweder nit üblich oder doch nit also privilegiert seindt, dass derentwegen Keiner, der nicht zunftmäßig ist, zu arbeiten und sein Gewerb zu treiben befuegt sein sollte.“ [5]) Die böhmische Statthalterei antwortet unterm 15. November 1699 mit

[1]) Ebend., S. 285 f.

[2]) Beide Verordnungen im Cod. Austr., I. T., S. 458 ff.

[3]) Nach Bidermann, Gesch. der österr. Gesamt-Staatsidee, a. a. O., I. Abt., S. 113 f., Anm. 23.

[4]) Bidermann, ebend., fand ein darauf bezügliches Hofdekret vom 13. März 1699 im Innsbrucker Statth.-Archiv. — Kopetz, a. a. O., I. Bd., S. 19, erwähnt Akten im Prager Statth.-Arch.

[5]) Bidermann, Gesch. der österr. Gesamt-Staatsidee, a. a. O., II. Abt., S. 90 f., Anm. 13.

einem Gutachten, worin sie ausführt, die Kassierung der Zünfte sei trotz der großen Mißbräuche bedenklich, „weilen dieselbe mit denen im römischen Reich stabilirten Zünften dermahlen eine unauflösliche Connexion haben“ und bei Aufhebung der Zünfte die Gesellen beiderseits für untüchtig gehalten würden. Zudem seien ja die „titulo oneroso“ erworbenen Zunftprivilegien „meistens auf die gute Ordnung und Polizei, auch ad puritatem sanguinis et orthodoxae fidei eingerichtet“, weshalb eine Wegnahme derselben und die Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit den Mitgliedern der Zünfte „schwer und betrüblich fallen thäte“. Die Statthalterei schlägt also vor, daß fremde Handwerker und Künstler gehalten sein sollen, sich durch Erwerbung des Bürgerrechts und der Meisterschaft „gegen einer leidentlichen Gebührnus und Vorzeigung einer Prob, was sie verstehen thun“, zu inkorporieren; hingegen solle das Handwerk sie „ohne Zumuthung der Wanderschaft oder vorgehende Meisterjahren“ aufnehmen, ihnen auch die Förderung und Aufdingung der Gesellen sowie die „Auslehrnung“ der Jungen zugestehen. Die Akatholiken sowie die Handwerker neuartiger Professionen sollten auf 4 oder 5 Jahre mit einer Hoffreiheit versehen und durch 1, 2 oder 3 Jahre von allen Steuerleistungen befreit, hierauf aber, wenn sie weder ihren Glauben wechseln noch das Bürgerrecht erwerben würden, wieder entlassen werden, nachdem inzwischen die einheimischen Katholiken die Profession von ihnen erlernt hätten [1]. — Diesen Kompromißstandpunkt hat sich die österreichische Gewerbepolitik auch tatsächlich zu eigen gemacht.

Allein nicht nur in der Frage der Zunftaufhebung, auch bezüglich jener Einschränkungen der Zunftrechte, die in der bloßen Erweiterung der freien Gewerbebefugnisse bestanden, war eine Reichsvereinbarung erforderlich, um den interlokalen Zusammenhang der Zünfte zu beseitigen. Einem solchen Reichsschluß konnte aber eben nur die Bedeutung einer vorbeugenden Maßregel zukommen; das Schwergewicht lag in der territorialen Gesetzgebung.

Der österreichische Staat war denn auch ernsthaft bestrebt, die unmittelbare Leitung seines Gewerbewesens in die Hand zu bekommen. Was Brandenburg schon zu Ende des 17. Jahrhunderts gelungen war, die Unterordnung der feudalen

---

[1]) Pribram, Das böhm. Kommerzkollegium und seine Tätigkeit, a. a. O., S. 50 f.

Interessen unter das zentralistische Staatsprinzip [1]), das wurde in Österreich durch Josef I. in Angriff genommen, unter dessen Regierung die ersten Spuren des absolutistischen Liberalismus zu Tage treten. Durch das Patent vom 1. Oktober 1708 wurde zugleich mit der Aufhebung der Sternberger Seilerzunft, die der Grundherr Joh. Adam Andr. Fürst v. Liechtenstein eigenmächtig errichtet hatte, die Verfügung getroffen, daß niemand mehr in der Markgrafschaft Mähren dergleichen Zünfte errichten und privilegieren dürfe; es sollte jedoch den privatim errichteten Zünften freigestellt bleiben, um die Bewilligung des Kaisers einzukommen [2]). Es folgte die Gründung der Kommerzkollegien, die Einführung der „Privilegia privativa“ und speziell für die böhmischen Erblande die „königliche Pragmatica“ vom 6. September 1718, wonach zur Vermeidung langwieriger Zunftstreitigkeiten an Stelle des schriftlichen das mündliche Prozeßverfahren vor eigens bestellten Kommissionen angeordnet wurde [3]). Für das Gebiet der Reichshauptstadt ergingen jene zahlreichen Verordnungen, die einerseits die Schaffung einer möglichst breiten gesetzlichen Basis für nichtzünftige Gewerbebetriebe [4]), andererseits die Zügelung des unruhigen und fluktuierenden Gesellenelements [5]) bezweckten. Alle diese Maßregeln verfolgten nur ein Ziel: die Schaffung eines einheitlichen, von den übrigen Staaten unabhängigen Wirtschaftsgebiets. Den Abschluß des Werkes sollte die Einführung einer „General-Gewerbe- und Zunft-Ordnung“ bilden, die Karl VI. schon im Jahre 1724 gelegentlich gewerbestatistischer Erhebungen angekündigt hatte [6]).

Auf dem Reichstag aber wiederholte sich das diplomatische Spiel, das schon ein halbes Jahrhundert vorher so ergebnislos verlaufen war. Im Vordergrund der Verhandlungen stand die

---

1) Vgl. Mor. Meyer, Gesch. der preuß. Handwerkerpolitik, a. a. O., I. Bd., S. 60.

2) Codex Ferdinandeo-Leopoldinus, herausg. von Joh. Jak. Equite de Weingarten, Prag 1720, S. 665. — Eine Verordnung Matthias' vom 23. Jänner 1617, womit für Niederösterreich die Errichtung von Zünften ohne landesfürstliche Bewilligung verboten wurde (Ms. im Arch. des Min. des Innern), war ohne dauernde Wirkung.

3) Ebend., S. 732.

4) S. 58 f., 64, 70 ff.

5) S. S. 95, 101 ff.

6) Cod. Austr., IV. T., S. 249. Dieselben Erhebungen wurden im nächsten Jahre in Ungarn und im Jahre 1727 in Innerösterreich vorgenommen (Bidermann, Gesch. der österr. Gesamt-Staatsidee, a. a. O., II. Abt., S. 315, Anm. 208).

Gesellenfrage, deren einheitliche und gleichmäßige Lösung aber bei dem Widerstreit der verschiedenen staatsrechtlichen Interessen gänzlich ausgeschlossen war. Der industrielle Vorteil einer durchgehends strengeren Gesellenzucht mußte unbedingt jenen Staaten zufallen, die auf dem Gebiete politischer und wirtschaftlicher Konzentration bereits einen Vorsprung erreicht hatten. Österreich handelte also ganz folgerichtig, wenn es gegenüber den dringenden Vorstellungen Preußens und Sachsens eine vorsichtig abwägende Haltung einnahm. Als gelegentlich einer neuerlichen Urgierung des kursächsischen Gesandten am Wiener Hofe (v. Zech) auch dem kaiserlichen Konkommissarius in Regensburg, Freiherrn v. Kirchner, zu Anfang des Jahres 1722 ein Bericht abgefordert wurde, befürwortete dieser zwar die Genehmigung des Reichsgutachtens, riet jedoch, mit dem Beifügen, daß er eher für die gänzliche Aufhebung als für die vorgeschlagene Verbesserung der Zünfte wäre, die Sache durch ein Kommissionsdekret binnen kurzem an den Reichskonvent zu bringeu, um diesem unbeschadet der Genehmigung des Reichsgutachtens das Projekt mit Berufung auf die Länge der verflossenen Zeit zur eventuellen Revidierung abermals vorzulegen [1]) — im Grunde also ein Vorschlag, der auf neuerliche Vertagung der Angelegenheit hinauslief.

Dennoch war ein Reichsbeschluß auf die Dauer nicht zu umgehen. Einen Begriff von der Heftigkeit und Wirkungsweite jener Kämpfe, die dort entstanden, wo das alte Handwerksherkommen mit den Erfordernissen der merkantilistischen Staatsverwaltung zusammenstieß, liefert der Aufstand der Tuchmachergesellen zu Lissa in Posen (1723). Fast das gesamte Tuchmacherhandwerk Mitteleuropas wurde in diese Streitsache hineingezogen. Es zeigte sich dabei die bemerkenswerte Erscheinung, daß die brandenburgischen, sächsischen und polnischen Zünfte für die Meister von Lissa eintraten, während die schlesischen, böhmischen, mährischen, ungarischen und österreichischen Zünfte es mit den Gesellen hielten [2]). Da der Reichsabschied bei dem Widerstand der Reichsstädte und der passiven Haltung Österreichs sich verzögerte, beabsichtigte Preußen, wenigstens ein Separatabkommen mit den benachbarten Staaten (Sachsen, Polen, Hannover, Braun-

[1]) Ms. im Arch. des Min. des Innern, IV. F. 28., Gewerbe in genere, N.-Öst., 1522--1749.

[2]) Mor. Meyer, Gesch. der preuß. Handwerkerpolitik, a. a. O., II. Bd., S. 34.

schweig, Österreich) herbeizuführen. Es käme insbesondere darauf an, schreibt Hille, der Direktor der Neumärkischen Kriegs- und Domänenkammer, in einer Eingabe[1]) an den König, die innere Verbindung der inländischen mit den benachbarten ausländischen Tuchmachergewerken aufzuheben; dann könne man viel leichter Bestimmungen treffen, wodurch die inländischen über die ausländischen Zünfte[2]) gehoben würden. Der Zeitpunkt sei sehr günstig, die polnisch-sächsische Aktion zu unterstützen, da der Kaiser wegen der Wirren in Wien und in Schlesien derzeit um so eher zum Abschluß eines Übereinkommens bereit sein werde. Dem österreichischen Staat konnte aber bei seinem Mangel an industriellen Arbeitskräften die Einwanderung fremder Gesellen, die sich als Folge einer strengeren Gewerbegesetzgebung der Nachbarländer ergeben mußte, nur willkommen sein. Bestimmend mögen auf die Haltung Österreichs die Bedürfnisse technisch vorgeschrittener Gewerbe gewirkt haben, wie denn die Nadler ausdrücklich erklärten, daß ihnen die inländischen Gesellen nur für die grobe Arbeit genügten, während sie für die feinere Arbeit meistenteils Gesellen aus den preußisch-brandenburgischen Ländern benötigten[3]). Österreich hatte also keinen Grund, sich für die von Preußen angestrebte Vereinbarung einzusetzen, wenn schon der Kaiser als Reichsoberhaupt sich genötigt sah, dem allgemeinen Verlangen nach einem Reichsgesetz Rechnung zu tragen. Unterm 25. Dezember 1725 wissen die preußischen Gesandten bereits aus Wien zu berichten, daß daselbst eine Kommission „zur Abstellung derer Handwercks-Mißbräuche“ unter dem Vorsitz des n. ö. Referendarius v. Blömegen zusammengetreten sei[4]) und am 16. Jänner 1726 fügt Graeve hinzu, es habe den Anschein, als sei man in Wien gesonnen, „nunmehro mit Ernst zum Werck zu thun.“[5]) In diesem Jahre brach der große Aufstand der Augsburger Schuhknechte aus und die Reichsversammlung stellte aus diesem Anlasse an den Kaiser neuerlich das Ersuchen um Ratifizierung der früheren Reichs-

[1]) „Principia Regulativa wegen Abschaffung der Handwerkermissbräuche bey denen in- und ausländische Tuchmacher-Zünfften“ (30. August 1723, ebend., S. 36).

[2]) Soll wohl hier soviel bedeuten wie Manufakturen.

[3]) Bericht der preußischen Gesandten Brand und Graeve aus Wien (25. Dezember 1725, Mor. Meyer, Gesch. der preuß. Handwerkerpolitik, a. a. O., II. Bd., Beil. Nr. 84, S. 179 f.)

[4]) Ebend.

[5]) Ebend., Beil. Nr. 88, S. 182 f.

gutachten über die Handwerker-„Mißbräuche.“ [1]) Das kaiserliche Kommissionsdekret vom 12. Mai 1727 verspricht nun zwar die Erfüllung dieser Bitte, will aber doch abwarten, ob vor der Publikation nicht noch von irgend einer Seite etwas hinzuzufügen wäre, nachdem seit 1672 „die Zeiten und Weltsachen sich viel und merklich geändert [2]).“ Ein neuerliches Kommissionsdekret vom 23. Oktober 1730 kündigt endlich die bedingungslose Publizierung der Reichsgutachten an — falls nicht in nächster Zeit ein Abänderungsvorschlag ergehen sollte [3]). Noch immer wird also die Möglichkeit einer Verzögerung offen gelassen. Aus jenen Tagen stammt ein Bericht der preußischen Gesandten am Wiener Hofe, wonach dem Fortgang der Verhandlungen insbesondere der Umstand hinderlich sei, daß die Referenten in Handwerkersachen sich seit einigen Monaten in Triest befänden, um dort die österreichischen Handelsinteressen wahrzunehmen [4]). Wenn nichts anderes, so ist dieses Detail geeignet, den Nachweis zu liefern, daß der „Zauderpolitik“ Österreichs keine andere Ursache zu Grunde lag, als der bedenklichen Hast der preußischen Diplomatie.

Immerhin begannen am 19. Februar 1731 die Verhandlungen auf dem Regensburger Reichstag [5]). Am 22. Juni 1731 kam das Reichsgutachten zu stande [6]), am 16. August 1731 erfolgte die Intimation an Kur-Mainz und die andern ausschreibenden Fürsten [7]) und am 4. September desselben Jahres die kaiserliche Ratifikation [8]).

---

[1]) 4. Oktober 1726, Pachner, a. a. O., IV. T., S. 204 ff. Außer dem Reichsgutachten vom 3. März 1672 und dem Reichsansuchen vom 18. Dezember 1680 war noch am 16. März 1707 eine Wiederholung des letztern ergangen, u. zw. anläßlich des Vorgehens der großen Hüttenstube der Steinmetzen zu Straßburg, also einer außerhalb des Reichs domizilierenden Körperschaft, welche sich die Gerichtsbarkeit über die Steinmetzen-Meister und Gesellen des römischen Reiches angemaßt hatte (ebend.).

[2]) Ebend., S. 263 ff.

[3]) Ebend., S. 333.

[4]) Mor. Meyer, Gesch. der preuß. Handelspolitik, a. a. O., II. Bd., S. 61 (Bericht vom 2. September 1730).

[5]) Ebend., S. 63, nach einem Bericht des preußischen Gesandten in Regensburg, v. Broich.

[6]) Pachner, a. a. O., IV. T., S. 347 ff.

[7]) Ebend., S. 373 ff.; daselbst der Wortlaut der Verordnung.

[8]) Ebend., S. 354 f.

Die Verordnung wiederholt im allgemeinen nur die 15 Punkte des Reichsgutachtens von 1672, erweitert sie jedoch durch einzelne verschärfte Bestimmungen insbesondere gegen die Gesellen und ihr Verbindungsrecht. Zu dem Verbot des Gesellenauftreibens kam nun die Verstärkung der meisterlichen Kontrolle durch Einführung der Wohlverhaltungszeugnisse, und die Verfügung, daß die Originale des Geburts- und Lehrbriefs bis zur Erlangung der Meisterschaft in der Meisterlade des Aufdingungsortes hinterlegt und nur von Fall zu Fall Abschriften davon gegen Entrichtung einer Schreibgebühr[1]) ausgestellt werden sollten (P. 2), bedeutete für die Freizügigkeit des Gesellen wie für die Aufrechterhaltung seines interlokalen Zusammenhangs mit den Handwerksgenossen ein empfindliches Hemmnis. Indem man so vor allem die verpönte Gesellengerichtsbarkeit durch das obligatorische Aufsichtsrecht der Meister zu verdrängen suchte, stellte man zugleich die so außerordentlich erhöhte Gewerbetätigkeit gegenüber den „Missbräuchen" der Gesellen noch nachdrücklicher, als dies im vorhergegangenen Reichsgutachten geschehen war[2]), in den Schutz der Behörden (P. 3, 4, 5, 7, 9, 11, 13), hob die alten Gesellenvorrechte sowie jene Gebräuche, die den fortwährenden Kontakt der Gesellen untereinander vermittelten[3]), auf und kündigte nun auch gegen eventuelle Gesellenaufstände die schärfsten Repressalien an (P. 9; 6, 7, 8, 9, 10; 5). Die wenigen Bestimmungen, die sich auf die Meisterzünfte beziehen, verfügen die Aufhebung des Unterschieds zwischen Haupt- und Nebenladen, die Abschaffung allzugroßer Aufding-, Lehr-, Lossprech- und Meisterkosten, sowie unnützer Meisterstücke und anderer „Missbräuche" (P. 6, 7, 12, 13), durch welche den Kommerzien Abbruch getan würde. Hieher gehörten insbesondere die Vorrechte

[1]) Diese betrug 30 bis (höchstens) 40 kr., die Gebühr für die Ausstellung eines neuen Attestes beim Wechsel des Arbeitsorts (höchstens) 15 kr.

[2]) Neu waren insbesondere die ausdrücklichen Verbote des „Aufstehens" aus der Arbeit, der großen „Geschenke" — in Hinkunft sollten höchstens „Geschenke" im Werte von 15—20 kr. Rh. gereicht werden — und des Bettelns (P. 5, 7), sowie die Bestimmung, daß Unterbrechung der Arbeitszeit durch irgend einen Dienst nicht handwerksuntauglich machen solle (P. 9).

[3]) Neu hinzugekommen waren: die Aufhebung des Unterschieds zwischen „geschenkten" und „ungeschenkten" Handwerkern (P. 7), die Einziehung oder Restringierung etwa ausgestellter Gesellenbriefe (P. 10), das Verbot der Bruderschaftssiegel — da die Gesellen ja ohnedies keine Bruderschaft bilden dürften — (P. 6) und des Degentragens (P. 9).

der Meisterangehörigen, die „geschlossenen" Zünfte, das Fernhalten tüchtiger Meister vom Handwerk und die Festsetzung eines Maximums an Arbeitskräften (P. 13, Abs. 7). Bei Dawiderhandeln droht die Verordnung mit Aufhebung der Zünfte[1]). Der Reichsschluß sollte den Meistern und Gesellen publiziert, jährlich vorgelesen, auf den Zunftstuben oder Herbergen angeschlagen, besonders aber den Lehrjungen bei der Lossprechung unter Gelöbnis vorgehalten werden (P. 4). Endlich sollte auf gleichmäßige Durchführung des Gesetzes, sowie auf Ausarbeitung einer „billig-mäßig-beständigen Tax- und Gesindeordnung" Bedacht genommen werden (P. 15). Der frühere Schlußpassus der Verordnung, wonach den Reichsständen kraft ihrer Regalien alle landesherrliche Gewalt, daher auch die Möglichkeit einer Änderung vorbehalten blieb, wurde nunmehr der prinzipiellen Eingangsbestimmung des Reichsgutachtens, welche alle Zusammenkünfte, Artikel und Gebräuche der Handwerker von der obrigkeitlichen Bewilligung abhängig machte, als staatsrechtliche Klausel angefügt (P. 1).

So war nun zwar ein einheitliches Gesetz erzielt worden, aber noch lange kein einheitliches Vorgehen in der Handwerkerfrage. Hatte die Durchführung von Reichsgesetzen schon seit jeher an der mangelhaften Publikation gelitten[2]), so war diese nun, wo zu den staatsrechtlichen Gegensätzen der staatswirtschaftliche Interessenkampf hinzutrat, noch weit schwieriger geworden[3]). Von allen Seiten erhoben sich Bedenken wegen der Form der Publikation, unter allerlei staatsrechtlichen Verwahrungen suchte man der Reihe nach das Risiko der ersten Publikation von sich abzuwälzen. Unterm 16. Februar 1732 berichten die preußischen Gesandten aus Wien, daß es mit der Verkündigung des Edikts in Österreich, Böhmen, Mähren und Schlesien noch gute Weile habe[4]). In Böhmen war schon am 16. November 1731 ein allgemeines Handwerkerpatent er-

[1]) Auch diese Bestimmung war neu.

[2]) Rich. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2. A., Lpz. 1894, S. 634.

[3]) „Vielleicht ist kein Gesetz in Deutschland, welches in der Ausführung mehr Hindernisse gefunden und noch findet, als das bekannte Reichsgesetz wegen der Abstellung der Misbräuche bey den Zünften und Handwerkern" (Sieber, a. a. O., S. 2).

[4]) Mor. Meyer, Gesch. der preuß. Handwerkerpolitik, a. a. O., II. Bd., S. 65.

schienen [1]), dessen Bestimmungen aber nicht eingehalten wurden. Die Publikation verzögerte sich nun auch im ober- und niedersächsischen und demzufolge auch im fränkischen Kreise [2]). Der sächsische Vertreter in Wien (v. Lautensack) erklärte, daß man in Sachsen die Publikation nicht annehmen werde, es geschähe denn gleichzeitig mit Böhmen und Österreich. Eine ähnliche Erklärung ließ auch die preußische Regierung durch ihre Gesandten in Wien, Dresden und Regensburg abgeben [3]). Zugleich suchte sie Sachsen, Braunschweig, Anhalt und Hessen für eine gemeinsame Publikation am 10. März zu gewinnen. Allein Sachsen lehnte ab [4]). Andererseits weigerte sich Preußen, die Form des kaiserlichen Edikts zu acceptieren, da „bekandter massen Ihro Kayserlicher Majestät die Potestas Legislatoria im Teutschen Reich nicht vor Haubts, noch allein zustehet, sondern der Churfürsten, Fürsten und Stände Concurrentz und Bewilligung dazu erfordert wird“. [5]) Österreich wieder erklärte, „dass von der Reichskanzlei keine Intimationes an die Böhmische und Österreichische Kanzlei ergangen, noch ergehen würden, u. zw. aus der Ursache, weil noch anno 1711 zu Fürth a. M. zwischen Kur-Mainz und den Böhmischen und Österreichischen Bevollmächtigten ein Vergleich geschlossen sei, infolge dessen von der Kaiserlichen Reichshof-Kanzlei keine Insinuanda anzunehmen, sondern man wohl gar die erlassenden Ausschreiben uneröffnet zurückgeben wolle.“ [6]) Dagegen erließ der Kaiser am 14. April 1732 auf Anregung der Stadt Frankfurt a. M. neuerlich ein Kommissionsdekret an das Reich, womit an die bereits unterm 16. August 1731 erfolgte Intimation des Reichsgutachtens erinnert und dessen Ausführung gefordert wurde [7]). Allein der 1. Mai 1732, der als gemeinschaftlicher Termin für die Publikation

---

[1]) Pribram, Das böhm. Kommerzkollegium und seine Tätigkeit, a. a. O., S. 54.

[2]) Sieber, a. a. O., S. VI. f.

[3]) 26. Februar 1732 (Mor. Meyer, Gesch. der preuß. Handwerkerpolitik, a. a. O., II. Bd., S. 66).

[4]) Ebend.

[5]) Aus dem „Vorschlag des preußischen Kabinets-Ministeriums an das General-Direktorium betreffend die Art der Publikation des Kaiserlichen Edikts“ (19. Februar 1732, ebend., S. 295, Beil. Nr. 222).

[6]) Erklärung des geh. Reichs-Referendarius v. Glaudorf auf eine Anfrage des preuß. Gesandten (nach einem Bericht der preuß. Gesandten aus Wien vom 16. Februar 1732, ebend., S. 65).

[7]) Pachner, a. a. O., IV. T., S. 372 ff.

festgesetzt worden war[1]), verstrich ohne Ergebnis. Ja sogar als Österreich die Publikation tatsächlich, wenn auch ohne durchgreifenden Erfolg, in einzelnen Landesteilen vollzogen hatte, verharrten die andern Reichsstände in ihrer zuwartenden Haltung. Schon am 19. April 1732, ungefähr zu gleicher Zeit mit dem letzten Kommissionsdekret, war in Österreich eine „Allgemeine Zunft- und Handwerks-Ordnung“[2]) erschienen, wodurch die Bestimmungen des Reichsgesetzes, allerdings mit geringen Änderungen und ohne Bezugnahme auf den Reichsschluß, für Österreich ob und unter der Enns in Geltung gesetzt wurden, in einer solchen Form also, daß der Erlaß bloß als Ausführung des kaiserlichen Beschlusses von 1724[3]) angesehen werden konnte. Die Publikation der Ordnung erfolgte am 13. Juni 1732 und am 21. Juni wurde dasselbe Patent auch in Innerösterreich veröffentlicht[4]). Nur den Zentralstellen in Tirol und in den Vorlanden wurde (unterm 24. Mai 1732) der Wortlaut der Reichsverordnung übermittelt, nachdem sie das niederösterreichische Statut als auf den schwäbischen Reichskreis nicht anwendbar bezeichnet hatten[5]).

Die gemeinsame Publikation für das ganze Reich wurde endlich auf den 30. September 1732 festgesetzt und an diesem Tage auch in den meisten Orten unter dem passiven Widerstand der Zünfte vorgenommen[6]), die sich vielfach darauf beriefen, daß in der Verordnung nur von Mißbräuchen bei den Handwerkern, nicht aber bei den Ämtern, Gilden und Innungen die Rede sei:[7]) ein letzter Versuch, die Autonomie des bürgerlichen Handwerks gegen die neustaatliche Auffassung der Gewerbetätigkeit auszuspielen. Die Gesellen drohten in vielen Fällen mit dem Verlassen des Arbeitsortes, wenn man das Patent genau durchführen und die „Kundschaftszettel“ fordern würde. In

---

[1]) Mor. Meyer, Gesch. der preuß. Handwerkerpolitik, a. a. O., II. Bd., S. 65.

[2]) Ein gedrucktes Exemplar im Arch. des Min. des Innern.

[3]) S. S. 112, Anm. 6.

[4]) Pribram, Das böhm. Kommerzkollegium und seine Tätigkeit, a. a. O., S. 54.

[5]) Bidermann, Gesch. der österr. Gesamt-Staatsidee, a. a. O., II. Abt., S. 70 f., 313 f., Anm. 211.

[6]) Mor. Meyer, Gesch. der preuß. Handwerkerpolitik, a. a. O., II. Bd., S. 66 f.

[7]) Sieber, a. a. O., S. 11, bemerkt hierüber: „Obgleich diese Äusserung irrig ist, so muß doch der, so aufrichtig seyn will, gestehen, daß man ihnen diese Art zu schließen eben nicht verargen kann.“

Frankfurt a. O. wurde diese Drohung tatsächlich von der Mehrzahl der Gesellen verwirklicht, so daß die großen Bestellungen für die Zeit der Messe (17. Oktober 1732) nicht ausgeführt werden konnten[1]. In Österreich kam überdies hinzu, daß die Verordnung seitens der Behörden sehr nachsichtig gehandhabt wurde. In Breslau wurde, wie gerüchtweise verlautete, die Exekution des Patents suspendiert[2] und noch am 10. Juni 1733 mußte infolge einer Beschwerde Salzburgs an die Tiroler Behörden der Auftrag ergehen, die Kundmachung bestimmt binnen 14 Tagen vorzunehmen[3].

Erst nach der allgemeinen Publikation trat der diplomatische Erfolg Preußens deutlich zu Tage. Während seine straffe bureaukratische Verwaltung die strikte Durchführung des zunftfeindlichen Reichsschlusses ermöglichte, während es zu Gunsten einer konsequent merkantilistischen Gewerbepolitik jeden Widerstand gegen das Edikt mit Strenge unterdrückte[4], hatte die Verkündigung des Reichsschlusses in den benachbarten Gebieten, wie in Sachsen und Schlesien, wo die gleichen verwaltungspolitischen Vorbedingungen fehlten, nur den Erfolg, daß die Gesellen massenweise das Land verließen[5]. War dies auch nicht immer im direkten Interesse Preußens gelegen, so bedeutete auf alle Fälle ein Entgang an industriellen Arbeitskräften für die benachbarten Territorien eine schwere wirtschaftliche Schädigung. Daß es übrigens Preußen bei seinen Bemühungen um ein Reichsgesetz weniger um eine prinzipielle Entscheidung, als vielmehr um die wirtschaftliche Bindung der übrigen Territorialmächte zu tun gewesen war, beweist seine Verordnung vom 17. Februar 1734, wonach Handwerksbursche aus fremden Ländern, die keine Geburts- und Lehrbriefe noch „Kundschaften“ vorlegen können, nur ein Attest über ihr Wohlverhalten von ihrem letzten Arbeitsorte beizubringen brauchen[6]. Damit hatte Preußen eine der

---

[1] Schmoller, Umrisse und Untersuchungen, a. a. O., S. 396.

[2] Ebend.

[3] Bidermann, Gesch. der österr. Gesamt-Staatsidee, a. a. O., II. Abt., S. 71.

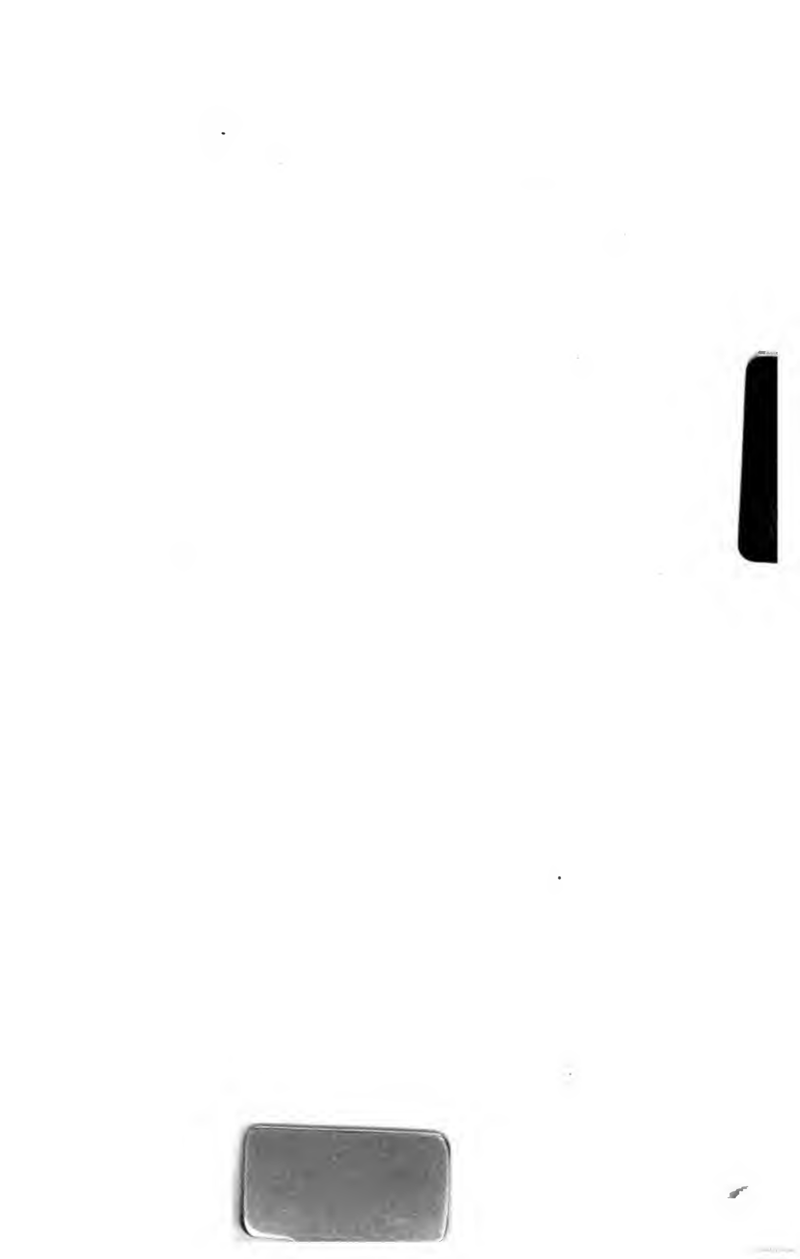
[4] Schmoller, Umrisse und Untersuchungen, a. a. O., S. 397; Mor. Meyer, Gesch. der preuß. Handwerkerpolitik, a. a. O., II. Bd., S. 67.

[5] Ebend., S. 68, Bericht der kurmärkischen Kammer an den König (19. Oktober 1732).

[6] Ebend., S. 76.

wichtigsten Bestimmungen des Reichsschlusses von 1731 für sein eigenes Gebiet selbst außer Kraft gesetzt.

Die scheinbar einheitliche Stellungnahme der deutschen Territorien in der Frage der Gewerbereform war gleichbedeutend gewesen mit einer Erklärung der gegenseitigen wirtschaftlichen Kampfbereitschaft. Nur wenige Jahre verstrichen und es entbrannte der schlesische Krieg, den Österreich mit dem Verlust seines reichsten Industrielandes bezahlte. Die erste militärisch-politische Probe auf das merkantilistische Exempel war zu Ungunsten Österreichs ausgefallen. Die prinzipielle Richtung seiner Gewerbepolitik aber war mit der Annahme des Reichsschlusses von 1731 gleichwohl dauernd festgelegt.



K. u. k. Hofbuchdrucker Fr. Winiker & Schickardt, Brünn.